


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

Protokolle

der

Commission zur Berathung

eines

allgemeinen

deutschen Handelsgesetz-Buches.

Beilagen-Band

zu den

Protokollen DXLVIII — DLXXXIX.

Zusammenstellung der Erinnerungen gegen den Entwurf aus zweiter Lesung.

Nürnberg, 1861.

Druck der W. Tümmel'schen Officin.

Zusammenstellung der Erinnerungen,

welche

von den Hohen Regierungen

gegen

den Entwurf der vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuchs (zweiter Lesung) erhoben worden sind.

Vorbemerkung.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat keine Erinnerungen gemacht, vielmehr schon jetzt die Erklärung abgeben lassen, daß sie den aus der zweiten Lesung der Nürnberger Konferenz hervorgegangenen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, d. h. die vier ersten Bücher desselben, unter der Voraussetzung, daß derselbe auch bei der dritten Lesung keine wesentliche Aenderung erleiden werde, im ganzen Kaiserthum Oesterreich als allgemeines Handelsgesetzbuch einzuführen bereit sei.

Von der Königlich Würtembergischen, der Herzoglich Nassauischen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, sowie von der freien Stadt Frankfurt sind ebenfalls keine Erinnerungen eingegangen.

Nach der Aeußerung der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung hat eine frühere Mittheilung derselben, daß ihrerseits von allen Ausstellungen abgesehen werde, auf der Voraussetzung beruht, daß auch von den andern Staatsregierungen gar keine, oder doch nur wenige Monita gestellt werden würden; da die Herzogliche Regierung aber in Erfahrung gebracht habe, daß diese Voraussetzung nicht eingetreten sei, so habe sie sich veranlaßt gesehen, ihre frühere Erklärung zurückzunehmen.

Von der Königlich Sächsischen Regierung ist bei Einsendung der Erinnerungen bemerkt: daß sie auch über die bei der dritten Lesung etwa in Abweichung von ihren Wünschen und Anträgen zu fassenden Beschlüsse eine Aeußerung sich vorbehalten müsse.

Die Königlich Hannoversche Regierung hat ihren Erinnerungen hinzugefügt, daß sie sich ihre Entschließung darüber vorbehalte: welchen Einfluß die Ablehnung aller oder welcher ihrer Anträge für Beanstandung der Publikation oder für die Hinzufügung der beantragten Verbesserung habe.

Von Seiten der Königlich Hannoverschen Staatsregierung ist zuvörderst ein

Allgemeiner Antrag

dahin gestellt:

> **daß bei der dritten Lesung des Entwurfs in der Kommission über alle Anträge eine namentliche Abstimmung stattfinde.**

Es werde für die nach Abschluß der dritten Lesung möglicher Weise nothwendig werdenden Verhandlungen, um hinsichtlich der nicht angenommenen, oder nur durch einen Majoritäts-Beschluß angenommenen Anträge der Regierungen eine Ausgleichung zu bewirken, die Kenntniß der einzelnen Stimmen unumgänglich nothwendig sein.

Artikel 1.

1\. **Hamburg.** Wenn die Streichung des Art. 1., welcher zu den ernstesten Bedenken Veranlassung gibt, da er der Weiterbildung der Institute des Handelsrechts durch Gewohnheit eine gefährliche Fessel anlegt, nicht zu erreichen sein sollte, so würde allen Anforderungen durch folgende Fassung genügt werden können:

> **„In Handelssachen kommen die Bestimmungen dieses Gesetzbuches und die Handelsgewohnheiten (Handelsgebräuche), in deren Ermangelung aber das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung."**

2\. **Kurhessen.** **Die in Art. 1. den Handelsgebräuchen versagte derogatorische Kraft dürfte einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen sein.**

3\. **K. Sachsen.** Das Wort „Handelsgebräuche" giebt Anlaß zu dem Zweifel, ob darunter auch das eigentliche Handelsgewohnheits-Recht und die eigentliche Handelsüsance zu verstehen sei, zumal im Art. 262. neben den Gebräuchen noch die Gewohnheiten genannt sind. Da aus den Protokollen zu entnehmen, daß das Wort Handelsgebräuche im weitesten Sinne genommen worden ist, so wird beantragt:

> **nach dem Worte: „Handelsgebräuche"**

hinzuzufügen:

> **(Handelsgewohnheits-Recht, Handelsüsancen).**

Artikel 2.

4\. **Hamburg.** Durch Streichung des Art. 1. würde auch der überdies selbstverständliche Art. 2. fallen.

Mecklenburg. Den Art. 2. als überflüssig und im Eingang des Gesetzbuchs störend zu streichen. Vergl. Anschütz in krit. Vierteljahrsschrift I. S. 8.

5\. **K. Sachsen** beantragt:

nach Artikel 2.

folgende Bestimmungen einzuschalten:

Art. 2 a.

Wenn in diesem Gesetzbuche gewisse Bestimmungen den Landesgesetzen überlassen werden, so wird dadurch eine Regulirung durch Verordnungen, selbst örtliche, nicht ausgeschlossen.

6\. **K. Sachsen** beantragt ferner nach Art. 2. einzuschieben:

Art. 2 b.

Wo das Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, ist in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das in Handelssachen zuständige Gericht des Ortes zu verstehen.

Zu diesem Antrag der Königlich Sächsischen Regierung ist zu vergleichen unten Art. 11. und Art. 50. des neuen preußischen Entwurfs zum VI. Buch.

Artikel 3. | Artikel 3.

7. Kurhessen. Statt der Art. 3. und 9. wird folgender Satz vorgeschlagen:

Art. 3.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer Handel — sei es Großhandel oder Kleinhandel — oder die im Art. 254. Pos. 2. bis incl. 5. bezeichneten Hülfsgeschäfte des Handels gewerbmäßig (richtiger möchte es sein, statt „gewerbmäßig" zu setzen: als offenkundiges Gewerbe) betreibt.

Hiervon ausgenommen sind jedoch die Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen geringe Handelsleute, sodann die Gast- und Schenkwirthe, Handwerker, Fuhrleute und solche Schiffer, welche auf Strömen nur Kahnschifffahrt, oder auf Flüssen und anderen Binnengewässern die Schifffahrt ohne Benutzung von Dampfmaschinen betreiben.

Sodann statt der Artikel 254 bis 260 incl. folgende Bestimmungen:

Art. 254.

Handelsgeschäfte, d. h. nach Handelsrecht zu beurtheilende Rechtsgeschäfte sind:

1. Kauf- (Lieferungs-) und Tauschverträge, welche entweder
   a) unter den Begriff der Geschäfte des Großhandels fallen, oder
   b) Staatspapiere, Aktien und andere im Handelsverkehr vorkommende Werthpapiere zum Gegenstande haben.

Unter den Pos. 1a. gedachten Handelsgeschäften sind jedoch Anschaffungen, welche lediglich zu nicht gewerblichen Gebrauchszwecken gemacht werden, nicht begriffen.

2. Die Geschäfte, welche die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere zu Zwecken des Großhandels und in einem dem Begriffe des letzteren entsprechenden Umfange betreffen, sofern die Arbeiten den Gegenstand eines selbstständigen Gewerbebetriebes des Uebernehmers bilden;
3. die — nicht schon unter Pos. 1 b. begriffenen — Bankier- und Geldwechselgeschäfte, jedoch mit Ausnahme des Zug um Zug vor sich gehenden Umtausches (Auswechselns) von Geldsorten;
4. die Versicherungen von Handelsgut und zum Handelsbetrieb oder Fabrikbetrieb dienenden Sachen gegen Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung, desgleichen die Kommissionsgeschäfte (Art. 337.), die Speditionsgeschäfte und die im fünften Titel dieses Buches bestimmten Frachtgeschäfte;
5. die Bodmerei — und sonstige Geschäfte, welche Gegenstand der Bestimmungen des Seehandelsrechts sind;
6. die Vollmachtsverträge, welche die Vermittelung oder Abschließung der unter Pos. 1. bis 5. incl. gedachten Handelsgeschäfte im Namen des Vollmachtsgebers zum Gegenstande haben.

Art. 255.

Außer den im vorhergehenden Artikel bezeichneten

Gegenständen sind alle sonstigen Rechtsgeschäfte, welche unter Kaufleuten im Betriebe ihres beiderseitigen Gewerbes abgeschlossen werden, als Handelsgeschäfte anzusehen.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 256.

Verträge über unbewegliche Sachen oder diesen rechtlich gleichstehende Gerechtsame sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 257.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem der Kontrahenten wegen seines Amts oder Standes oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel oder Handelsgeschäfte zu treiben.

Die obigen Vorschläge sollen nichts anderes bezwecken, als die Gesichtspunkte zu bezeichnen, von welchen auszugehen sein möchte, um die obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Man werde einem anderen Vorschlage gerne zustimmen, wenn dadurch dieser Zweck im Wesentlichen erreicht werde.

In den Erinnerungen der Kurfürstlich Hessischen Regierung wird sodann ausgeführt, es beständen die Bedenken, welche durch die Sätze der Art. 3. resp. 9. und 254 — 260. incl. in mehrfacher Rücksicht hervorgerufen werden, unter anderen darin, daß

1. im Widerstreit mit dem, im bei weitem größten Theile von Deutschland bestehenden Gebrauche, allen geringen Handelsleuten und fast allen Klassen der Handwerker und anderer geringer Gewerbsleute die Eigenschaft eines Kaufmanns mit den im 4. Buche bestimmten Rechten und Pflichten der Kaufleute und den im Betriebe ihres Gewerbes abgeschlossen werdenden Rechtsgeschäften die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts, d. h. eines handelsrechtlich zu beurtheilenden Vertrags, beigelegt wird;
2. daß die Weiterveräußerung der Kaufleute überhaupt, also auch die dem Kleinhandel angehörigen Umsatzgeschäfte, insbesondere alle bei Kaufleuten bewerkstelligten Ankäufe zu nicht gewerblichen Gebrauchszwecken, und die Anschaffung der zum kaufmännischen Gewerbsbetrieb zu benutzenden Geräthe ꝛc. (mit der unerheblichen, nur von den Weiterveräußerungen der Handwerker geltenden Ausnahme-Bestimmung des Art. 256. Abs. 3.) ferner ohne Rücksicht auf einen Zusammenhang mit dem Handel alle gewerbmäßig betriebenen Transportgeschäfte und jede gewerbliche Uebernahme von Arbeiten für Andere, sofern der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht (Art. 255. Pos. 1. und 3.), sowie alle Versicherungs-Geschäfte gegen Prämien (Art. 254. Pos. 3.) in das Bereich der handelsrechtlich zu beurtheilenden Rechtsgeschäfte gezogen, und solchergestalt die singulären Grundsätze des Handelsrechts auf ein diesem seiner historischen Ausbildung nach fremdes Gebiet ausgedehnt, und daß
3. durch die bei den Fundamental-Bestimmungen der bezeichneten Artikel befolgte, keineswegs durchgängig verständliche Technik insbesondere durch die unbestimmte und schwankende Abgrenzung maaßgebender Begriffe in einzelnen Sätzen (z. B. Art. 255. Pos. 1. und 5. und Art. 256. Abs. 3.) für die Anwendung beziehungsweise Auslegung schwer zu lösende Zweifel hervorgerufen werden.

Artikel 3. — Artikel 3.

8. K. Sachsen. Am Schlusse des Art. 3. hinzuzufügen:
„(vergl. Art. 254—260.)“

Artikel 4. — Artikel 4.

9. K. Sachsen. Man beantragt:
a. im Abs. 1. die Worte „in gleicher Weise“ mit
auch
zu vertauschen;
b. im Abs. 2. nach „Banken“ hinzuzufügen:
und anderer vom Staate oder unter dessen Autorität betriebener Handelsgewerbe.

Artikel 5. — Artikel 5.

10. Mecklenburg. Zu diesem Artikel hinzuzusetzen:
„Die an einzelnen Orten bestehende cura sexus wird für die Handelsfrauen aufgehoben“.

Artikel 6. — Artikel 6.

11. K. Bayern. Abs. 1. Streichung der Worte:
„sofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen.“

12. K. Sachsen. Abs. 2. statt der Worte: „Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt“, zu setzen:
„Betreibt eine Ehefrau öffentlich ein Handelsgewerbe, so kann dem Dritten, welcher sich im guten Glauben befindet, der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß dies ohne Einwilligung des Ehemanns geschehen sei“,
wodurch der schwierige Beweis beseitigt werde, welchen der Art. 6. demjenigen aufbürde, der bona fide mit einer handeltreibenden Ehefrau kontrahirt.

13. Kurhessen. Die Klausel: „Sofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“, welche Klausel in dem ergehenden Handelsgesetze der einzelnen Staaten keinen Sinn haben würde, kann ihrer Fassung nach nicht beibehalten werden, falls nicht etwa das Handelsgesetzbuch auf dem Wege eines, unter den verfassungsmäßigen Voraussetzungen zu Stande kommenden Staatsvertrags zwischen allen oder einzelnen Deutschen Staaten in's Leben treten und als Bestandtheil eines solchen Staatsvertrages promulgirt werden sollte.

Artikel 7. — Artikel 7.

14. Bayern. Abs. 2. Statt: „Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, so weit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen“, zu setzen:
„Es haftet auch der Ehemann, wenn Gütergemeinschaft besteht“.

Artikel 8. — Artikel 8.

15. Baden beantragt, folgenden Artikel nach Art. 8 einzurücken:
„Ein minderjähriger Handelsmann wird in Bezug auf seine Handelsgeschäfte einem Volljährigen gleichgeachtet“.

Mecklenburg. Es sei zweckmäßig, einen Artikel einzuschieben, betreffend den Ausschluß der restitutio in integrum für den minderjährigen Handelsmann in Bezug auf Handels-

geschäfte. Vgl. Anschütz l. c. Goldschmidt in krit. Zeitschrift B. 4. S. 120.

Artikel 9.

16. Kurhessen.

a) Siehe den Antrag zu Art. 3., wodurch Art. 9. wegfällt.

b) Aenderung der Fassung der die Landesgesetze betreffenden Klauseln.

Vgl. Antrag von Kurhessen zu Art. 6.

17. Bremen.

Nach den Worten:

„hinausgeht, keine Anwendung"

zu sagen:

„den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Ausnahmen zu vermehren, zu vermindern oder aufzuheben". Vereinigungen zum Betriebe rc.

18. Hannover.

Nach den Worten:

„hinausgeht, keine Anwendung"

hinzuzufügen:

„insofern nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen".

Den 2. Absatz sodann folgendermaßen zu fassen:

„die Landesgesetze können auch verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebietes keine Geltung haben sollen".

19. Bayern.

In Abs. 1. statt: „Gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer" zu sagen:

„Fuhrleute von geringerem Gewerbsbetrieb, Schiffer von geringerem Gewerbsbetrieb", (ebenso im Art. 376. 385.)

20. Hamburg.

In Abs. 1. „Wirthe" zu streichen, event. zu setzen: „Schenkwirthe".

Artikel 10.

21. Bremen.

Folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn eine Person, welcher aus gewerbepolizeilichen oder ähnlichen Gründen der Handelsbetrieb ganz untersagt, oder nur in beschränkter Weise gestattet ist, dennoch Handelsgeschäfte gewerbemäßig betreibt, so hat ein solches Verbot und eine solche Beschränkung auf die Rechte eines Dritten keinen Einfluß",

event.

„auf die Rechte eines gutgläubigen Dritten keinen Einfluß".

Artikel 11.

22. Hannover.

Das Vorhandensein von Handelsgerichten ist in dem Gesetzbuche nicht vorauszusetzen, auch sind in dasselbe, so weit es sich nicht um die Bestimmung des Gerichtsstandes und unzweifelhafte Akte der Gerichtsbarkeit handelt, überhaupt keine Bestimmungen darüber aufzunehmen, von welcher Behörde irgend welche Funktionen wahrgenommen werden sollen.

Demgemäß hat der Art. 11. des Entwurfes etwa folgendermaßen zu lauten:

„Es sind Handelsregister zu führen, worin die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind. Die näheren Bestimmungen über

die Führung der Handelsregister, namentlich über die Behörden, von denen, und die Bezirke, für welche sie zu führen sind, bleiben der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden der betreffenden Behörde einem Jeden rc.," wie im Entwurf.

Ferner sind weiterhin folgende Abänderungen zu machen:

Im Art. 13. statt: „jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk" zu setzen:

„Die mit der Führung der Handelsregister beauftragten Behörden haben je für ihren Bezirk",

und im 2. Absatze des Artikels statt „das Gericht" — „die Behörde".

In den Art. 12., 18. am Ende, 20., 24., 25., 44. Alinea 1. und 2., 87. Alinea 1. und 2., 88., 128. Alinea 1. am Ende, 143. Alinea 3. und 4., 166. im letzten Satze, 213. Alinea 2. ist statt „Handelsgericht" je nach dem Zusammenhange zu setzen:

„zuständige Behörde" oder „Behörde".

In den Art. 18., 85., 143. hat es statt „dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet" und „dem Handelsgerichte des Orts, wo die Gesellschaft ihre Niederlassung hat", zu heißen:

„der zuständigen Behörde".

Im Art. 25. Alinea 2. ist statt „es" — „sie" zu setzen.

In den Art. 86., 128. sind die Worte:

„bei dem Handelsgerichte"

zu streichen.

In den Art. 26. Alinea 2. und 3., 110., 154., 183., 198., 226., 290., 301. ist statt „Handelsgericht" und in den Art. 325. und 380. statt „das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts" zu setzen:

„Gericht".

In den Art. 124., 137., 166. im vorletzten Satze und 232. hat es statt „dem Handelsgerichte" zu heißen:

„die" oder „der mit Führung des Handelsregisters beauftragten Behörde".

In den Art. 145. und 213, Alinea 3. endlich ist beziehungsweise statt „das Handelsgericht hat die Gesellschafter" und „das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes" zu setzen:

„die Gesellschafter sind" und „die Mitglieder des Vorstandes sind rc."

23. Kurhessen.

Einer nochmaligen Erwägung wird die Frage zu unterziehen sein, ob und in wie weit die Bestimmungen, welche dem Prozeßrechte angehören, oder sich auf die administrative Thätigkeit der Handelsgerichte beziehen, in diesem Theile des Entwurfs beizubehalten seien?

24. Mecklenburg.

Der Art. 11. wäre etwa dahin abzuändern:

„Bei jedem Handelsgericht und in Ländern, wo keine besondere Handelsgerichte sind, bei dem am Wohnorte des Kaufmanns kompetenten Ortsgerichte ist ein Handelsregister zu führen"
auch wären die übrigen Stellen, wo die Existenz von Handelsgerichten vorausgesetzt wird, entsprechend zu ändern.

S. auch Sachsen zu Art. 2.

Vgl. Art. 50. des N. Pr. Entw. des 6. Buchs.

Artikel 12.

25. Bayern beantragt eine andere Fassung dieses Artikels in folgender Art:

„Jedes Handelsgericht hat das nach Einführung des Handelsgesetzbuches herzustellende Handelsregister, soweit nicht in einzelnen Theilen in diesem Gesetzbuche die Veröffentlichung ausgeschlossen ist, nach seinem ganzen Inhalte dem Drucke zu übergeben und die Anschaffung desselben im Wege des Buchhandels zu ermöglichen.

Die späteren Eintragungen sind von dem Handelsgerichte in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen".

26. Hannover. Statt: „von dem Handelsgerichte" zu sagen: „von der zuständigen Behörde". S. zu Art. 11.

Artikel 13.

27. Bayern. Diesen Artikel in folgender Weise zu ändern:

„Besteht für sämmtliche Deutsche Staaten ein zur Aufnahme der in Art. 12. Abs. 2. vorgeschriebenen Bekanntmachungen bestimmtes Blatt, so sind sie in dasselbe einzurücken. Besteht kein solches Blatt, so bestimmt jeder Staat für den ganzen Umfang seines Gebietes dasjenige öffentliche Blatt, in welchem sie erfolgen müssen.

Diese Bestimmung wird alljährlich im Monate Dezember und zwar in dem Blatte veröffentlicht, welches im verflossenen Jahre zur Aufnahme der Bekanntmachungen diente.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so ist sofort ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Demjenigen, welcher den Eintrag in das Handelsregister erwirkt hat, bleibt es überlassen, die Bekanntmachung desselben auch durch andere Blätter bei dem Handelsgerichte zu beantragen".

28. Großherz. Hessen wünscht dringend, daß die Worte des Art. 13. mit der im Protokolle zur II. Lesung Seite 896 dargelegten Absicht der Majorität der Konferenz in Einklang gesetzt werden. Es scheine kein Grund vorzuliegen, Worte zu gebrauchen, welche eine der Absicht des Gesetzes entgegenstehende Deutung zulassen. Eine Ausführung der Worte des Artikels scheine aber unmöglich im Interesse der Sache, namentlich in kleineren Staaten, weil dann die Betheiligten durch die große Zahl der zur Bekanntmachung dienenden Blätter allzusehr belästigt würden.

29. Hannover. Abs. 1. statt: „jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk" zu setzen:

„Die mit der Führung der Handelsregister beauftragten Behörden haben je für ihren Bezirk“.

Abs. 2. statt „das Gericht“ zu sagen „die Behörde“. S. zu Art. 11.

30. Mecklenburg. Nach Handelsgericht einzuschalten: „beziehungsweise das im Art. 11. erwähnte Ortsgericht“.

Artikel 15.

31. Hamburg. Den Artikel sowie Art. 16. Abs. 1. und 2. zu streichen, als ebenso überflüssig, wie auf Grund des Art. 23. leicht zu umgehen. Vgl. auch zu Art. 237.

32. Lübeck. Statt des 2. Absatzes (unter Streichung seiner ersten Hälfte) lediglich zu sagen:

„Zusätze zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes sind gestattet.“

Artikel 16.

33. Hamburg. Absatz 1. und Absatz 2. dieses Artikels zu streichen. Vergl. zu Art. 15.

Artikel 18.

34. Hannover. Zu sagen:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei der zuständigen Behörde Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor der Behörde zu zeichnen“. S. zu Artikel 11.

Artikel 20.

35. Hannover. Statt „bei dem für die letzteren zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden“, zu sagen: „bei der zuständigen Behörde angemeldet werden“.

Artikel 21.

36. Hannover. In der letzten Zeile das Wort „ausdrücklich“ zu streichen.

37. Baden. Der mehrfach geäußerte Wunsch, daß bei Fortführung einer alten Firma immer das Nachfolgeverhältniß angedeutet werden müsse, wird zur Erwägung empfohlen.

Artikel 22.

38. Hamburg. Diesen Artikel als inhaltslos zu streichen.

Artikel 23.

39. Baden. So wie bei Artikel 21.

Artikel 24.

40. Preußen beantragt, zum letzten Absatz des Art. 24. hinzuzufügen:

Unter allen Umständen muß der Dritte die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, wenn seit der Bekanntmachung, der Eintragung in den von dem Handelsgericht bestimmten öffentlichen Blättern acht Tage, oder im Falle der Dritte seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz außerhalb Europa hatte, vier Wochen verflossen waren. Die Frist wird von dem Datum des Blattes an gerechnet, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist.

41. Bayern. Abs. 3. zu sagen: „Sofern nicht die Umstände die Ueberzeugung begründen, daß er diese Thatsachen weder

gekannt habe, noch habe kennen müssen", also: Ueberzeugung statt Annahme.

42. Hannover. Abs. 1. Statt „bei dem Handelsgerichte" zu sagen: „bei der zuständigen Behörde". S. zu Art. 11.

Artikel 25. | Artikel 25.

43. Hannover. Statt „das Handelsgericht": „die zuständige Behörde" hat die Betheiligten — durch Ordnungsstrafen anzuhalten. In gleicher Weise hat sie gegen diejenigen einzuschreiten u. s. w. S. zu Art. 11.

Artikel 26. | Artikel 26.

44. Kurhessen. Den Abs. 2. des Art. 26. kann man wohl für das Verfahren vor einem nach Art. 975. des preußischen Entwurfs gebildeten Handelsgerichte, nicht aber für das Verfahren der ordentlichen Civilgerichte gelten lassen, welche in den meisten kleineren Staaten — von den vier freien Städten abgesehen — und in einzelnen Gebietstheilen der deutschen Groß- und Mittelstaaten als Handelsgerichte zu erkennen haben werden.

Die Frage, welche Bestimmungen unter Beachtung dieser gebotenen Unterscheidung, dem Zwecke thunlichster Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Handelssachen entsprechend, zu erlassen seien, kann aber erst im Zusammenhange mit dem in Art. 1009. des preußischen Entwurfs aufgestellten Prinzip, auf welchem der Satz des Art. 1010. jenes Entwurfs resp. der Art. 26. Abs. 2. des vorliegenden Entwurfs beruht, zum Gegenstand einer umfassenden Erörterung gemacht werden.

Es erscheint daher angemessen, die letztgedachte Bestimmung hier ausfallen zu lassen und in den prozessualischen Theil zu verweisen.

45. Hannover. In Abs. 2. und 3. statt „Handelsgericht" zu sagen: „das Gericht".

Artikel 27 — 39. | Artikel 27 — 39.

46. Hannover. Den Titel „von den Handelsbüchern" mit Rücksicht darauf, daß seine Bestimmungen theils unausführbar, theils für ein allgemeines Handelsgesetzbuch zu detaillirt sind, nochmals zu überarbeiten, insbesondere

a) den Art. 28. folgendermaßen zu fassen:

„Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes ein genaues Inventar über seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke aufzustellen, dasselbe jährlich zu revidiren und nach dem Schlusse eines jeden Jahres eine Bilanz seines Vermögens zu ziehen;"

b) die Art. 29., 30. und 31. zu streichen und statt derselben folgenden Artikel aufzunehmen:

„Die Erlassung näherer Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Handelsbücher, sowie über die Aufnahme des Inventars und der Bilanzen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten".

47. Hamburg. Es wird beantragt, diejenigen Artikel zu streichen, welche nur Vorschriften über die Technik der Buchführung enthalten und dem Kaufmanne verschiedene Verpflichtungen ohne Androhung eines Rechtsnachtheils auferlegen.

Diese sind Art. 27. Abs. 2., 28., 29., 30. und 32.

Kurhessen. Es dürfte einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen sein, ob die Reglementar-Bestimmungen über die kauf-

männische Buchführung (Art. 27. Abs. 2. und Art. 28. bis 30. incl.) nicht gänzlich zu beseitigen seien.

Artikel 27. — Artikel 27.

48. Hamburg. Abs. 2. zu streichen. S. oben Att. 27 — 39.
Kurhessen. Ebenso.

Artikel 28. — Artikel 28.

49. Hamburg. Den Artikel zu streichen. S. oben.
Kurhessen. Den Artikel zu streichen. S. oben.
Hannover. S. oben.

50. Bayern. In Abs. 2. zu sagen:
„so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle drei Jahre aufgenommen wird" (statt alle zwei Jahre).

Artikel 29. — Artikel 89.

51. Hamburg. Den Artikel zu streichen. S. oben zu Art. 27. bis 39.
Kurhessen. Desgleichen.
Hannover. Siehe zu Art. 27. bis 39. sub b.

Artikel 30. — Artikel 30.

52. Hamburg. Den Artikel zu streichen. S. oben zu Art. 27. bis 39.
Kurhessen. Desgleichen.
Hannover. Siehe zu Art. 27. bis 39. sub b.

Artikel 31. — Artikel 31.

53. Hannover. Den Artikel zu streichen. S. oben zu Art. 27. bis 39. sub b.

Artikel 32. — Artikel 32.

54. Hamburg. Den Artikel zu streichen. S. oben zu Art. 27. bis 39.

Artikel 33. — Artikel 33.

55. Mecklenburg. In Bezug auf den Beweis durch Handelsbücher ist es bekanntlich kontrovers:

a) wer das suppletorium zu leisten habe? ob immer der Kaufmann selbst oder auch der Gehülfe, der die zur Frage stehende Eintragung in das Handelsbuch besorgt hat?
b) worüber das suppletorium zu leisten sei, ob über die Richtigkeit des ganzen Buches, oder nur der einzelnen Eintragung?

Eine Entscheidung dieser Kontroversen im Handelsgesetzbuch kann nicht füglich fehlen. Die Schwierigkeit, ein einheitliches Recht hier zu erzielen, darf nicht davon zurückhalten. Es kann daher nur empfohlen werden, bei der dritten Lesung hierauf wieder zurückzukommen. Vergl. Goldschmidt krit. Zeitschr. f. ges. Rechtsw. Bd. 4. S. 128.

56. Kurhessen. In Bezug auf die Fassung der salvatorischen Klausel wegen der Landesgesetze: dieselbe Bemerkung wie oben zu Art. 6.

Artikel 39. — Artikel 39.

57. Lübeck. Den Artikel dahin zu fassen:
„Die Mittheilung der Handelsbücher eines Gemeinschuldners zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann im Konkurse gerichtlich verordnet werden."
event. wäre der Artikel auf Gesellschafts-Theilungssachen und den Konkurs zu beschränken.

Artikel 40—47. — Artikel 40—47.

58. Hamburg. Das vom Entwurf angenommene System der unbeschränkten Prokura führt mit Konsequenz dahin, jede nicht in das Han-

delsregister eingetragene Prokura nicht als solche anzuerkennen. Es versteht sich von selbst, daß dann die von einem Nichtprokuristen ausgehende per-procura-Zeichnung bei Strafe verboten, ihre Wirkung aber nach Maaßgabe der wirklich ertheilten Vollmacht bemessen werden müßte. Auf diesem Wege wird es möglich sein, die schreiende Verletzung von Treu und Glauben zu vermeiden, welche sonst in der Vorschrift liegen würde, daß die einer Prokura beigefügte Beschränkung auch gegen solche Personen ohne Wirkung sein soll, welche von dieser Beschränkung Kenntniß haben; denn das Handelsgericht würde eben keine beschränkte Prokura annehmen; die der gesetzlichen Bestimmung zuwider nicht durch Anmeldung auf dem Handelsgericht ertheilten Prokuren aber würden nur den Werth von gewöhnlichen Vollmachten haben.

Es wird demnach beantragt, mit den Art. 40—47. folgende Veränderungen vorzunehmen, und dabei anheimgestellt, welchen Einfluß die Annahme derselben auf die Art. 115., 131., 216. zu äußern haben wird:

Art. 40. und 41.

Die Ertheilung der Prokuren erfolgt durch Eintragung derselben in das Handelsregister.

Die Prokura enthält den Auftrag, im Namen desjenigen, der sie ertheilt, das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 42.

Die Prokura kann auch mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Der Umfang der Prokura (Art. 40.) kann nicht beschränkt werden. Insbesondere kann dieselbe nicht unter der Beschränkung ertheilt werden, daß sie nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Abs. 3. des Art. 42. fällt weg.

Art. 43.

unverändert.

Art. 44.

Die Anmeldung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form zu beschaffen.

Abs. 2. und 3. unverändert.

Abs. 4. fällt aus.

Art. 45. und 46.

unverändert; s. jedoch unten zu Art. 46. besonders.

Art. 47.

Der Handlungsbevollmächtigte, welcher nicht als Prokurist in das Handelsregister eingetragen ist, hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.

Bedient derselbe sich, dieser Vorschrift zuwider, eines Zusatzes, welcher eine Prokura andeutet, so verfällt er in Ordnungsstrafe; der Prinzipal aber haftet aus solcher Zeichnung lediglich nach Maaßgabe der ertheilten Vollmacht.

Artikel 40 — 42. | Artikel 40—42.

59. Baden empfiehlt folgende Fassung:

Art. 40.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) eine ausdrücklich als Prokura bezeichnete Vollmacht erhält, oder ausdrücklich als Prokurist bezeichnet wird, oder wer ermächtigt wird, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Prokura kann auch mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura.)

Art. 41.

Die Prokura enthält den Auftrag, im Namen und für Rechnung des Prinzipals das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen.

Sie ermächtigt ꝛc. wie Art. 41. des Entwurfs.

Art. 42.

Jede Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Prokura (Art. 41.) ist dritten Personen gegenüber, welche sich in gutem Glauben befinden, ohne rechtliche Wirkung.

Dies gilt namentlich von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Abs. 3. fällt weg.

Artikel 40. | Artikel 40.

60. K. Sachsen beantragt, diesen Artikel in zwei Artikel zu sondern und dieselben wie folgt zu fassen:

Art. 40.

Wer von dem Inhaber einer Handelsniederlassung (Prinzipal) den Auftrag erhält, in dessen Namen und für Rechnung desselben das Handelsgeschäft zu betreiben, ist Prokurist, wenn sein Auftrag die Ermächtigung enthält, die Firma per procura zu zeichnen.

Art. 40 a.

Wenn die Prokura mehreren Personen gemeinschaftlich, jedoch mit der Beschränkung ertheilt ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne (Kollektiv-Prokura), so darf keiner allein Geschäfte vornehmen. Sind dagegen mehrere Prokuristen gemeinschaftlich, jedoch ohne die bezeichnete Beschränkung bestellt worden, so darf jeder derselben alle Handlungen vornehmen, welche einem Prokuristen zustehen.

Artikel 41. | Artikel 41.

61. K. Sachsen. Um deutlicher auszudrücken, daß die Befugnisse des Prokuristen sich nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, — worunter eine bestimmte Kategorie von Geschäften verstanden werden könnte, — beschränken, wird beantragt: statt der

Worte: „welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt" zu setzen:

„welche im Handelsverkehr vorkommen können".

Artikel 42. — Artikel 42.

Hamburg. Abs. 3. fällt weg. (Vgl. oben zu Artikel 40 — 47. Nr. 58.)

62. Mecklenburg. Es erscheint angemessen, zum Art. 42. am Schluſſe hinzuzufügen:

es sei denn, daß der Prinzipal beweisen könnte, daß die fragliche Beschränkung dem Dritten bekannt gewesen. Schliemann Krit. Bem. S. 35. 36.

Artikel 44. — Artikel 44.

Hamburg. Siehe oben zu Art. 40—47.

63. Hannover. Statt „dem Handelsgerichte" jedesmal zu setzen: „der zuständigen Behörde", s. oben zu Art. 11.

Artikel 45. — Artikel 45.

64. Bayern. In Abs. 2. statt Annahme zu setzen: Ueberzeugung, s. oben zu Art. 24. Abs. 3.

Artikel 46. — Artikel 46.

65. Baden. Abs. 1. wird die Fassung empfohlen:

Wenn Jemand ohne Ertheilung ...... bestellt ist, u. s. w.

66. Großherz. Sachsen. In Abs. 1. nach dem Wort: „bestellt" einzuschalten: „und ankündigt".

67. Bayern. Abs. 3. Diesen Absatz, wie folgt, zu fassen:

So weit die nach den Bestimmungen in Abs. 1. und 2. begründete Vollmacht reicht, bedarf es einer Spezial-Vollmacht nicht, wenngleich eine solche nach den Landesgesetzen erforderlich sein würde.

68. Hamburg. Abs. 4. Diesen Absatz zu streichen.

Es sei nämlich von der Konferenz abgelehnt worden, in Betreff des Handlungsreisenden besondere Bestimmungen aufzunehmen, grade weil dieser Begriff zu unbestimmt und die Verschiedenheit der maaßgebenden Verhältnisse zu groß sei. Aus diesem Grunde aber empfehle es sich gewiß nicht, grade den Handlungsreisenden, über dessen Befugniß, in Vollmacht des Prinzipals Geschäfte abzuschließen, Gelder einzukassiren u. s. w. eben die verschiedenartigste Auffassung herrscht, als Beispiel eines Handlungsbevollmächtigten zu nennen, und noch dazu in Verbindung mit dem Kassirer, in Betreff dessen kein Zweifel darüber herrschen könne, daß er grade zur Annahme von Zahlungen 2c. befugt sein müsse. Diese Zusammenstellung könne sehr leicht zu Mißverständnissen führen, die thunlichst vermieden werden sollten.

69. Großherz. Sachsen. Zu Abs. 4. hinzuzusetzen:

so weit nicht eine beschränktere Bevollmächtigung derselben ausdrücklich zur Kenntniß des mit ihnen verkehrenden Publikums gebracht ist.

70. Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen. Zu Art. 46. hinzuzufügen:

Handlungsbevollmächtigte, welche zum Abschluß von Verkäufen an auswärtigen Orten bevollmächtigt sind, gelten zugleich als bevollmächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzunehmen, und Zahlungsfristen zu bewilligen.

Der Dritte ist nicht verpflichtet, die Vorlegung der besonderen Vollmachts- (Urkunde) zu verlangen,

es sei denn, daß die Umstände des Falls die Vermuthung begründen, daß dieselbe eine Beschränkung enthalte.

Ist dem Handlungsbevollmächtigten die Befugniß, den Kaufpreis einzunehmen, entzogen, so ist ihm dadurch zugleich die Befugniß, Zahlungsfristen zu bewilligen, entzogen.

71. Kurhessen. Zu den Bestimmungen, welche von besonders praktischer Bedeutung sein würden und in dem Handelsgesetzbuch nicht fehlen sollten, gehören genauere Bestimmungen, als die im Art. 46. enthaltenen, über den Umfang der Befugnisse der verschiedenen Klassen von Handlungsreisenden.

Artikel 47.

72. Hamburg. Siehe oben zu Art. 40—42.

73. K. Sachsen. Aus den letzten Worten des Art. 47. scheint hervorzugehen, daß der Handlungsbevollmächtigte ebenfalls die Firma zeichnen soll. Um dies deutlicher auszudrücken und die positive Vorschrift vorauszustellen, wird folgende Fassung beantragt:

Der Handlungsbevollmächtigte hat bei Zeichnung der Firma einen das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu machen, jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes aber sich zu enthalten.

74. Mecklenburg. Es dürfte zum Art. 47. hinzuzufügen sein:

Zuwiderhandlungen werden außer der etwa verwirkten Kriminalstrafe mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Ordnungsstrafe geahndet.

Artikel 49.

75. Hamburg. Die Fassung: „gilt deshalb noch nicht als ermächtigt" würde deutlicher sein.

Artikel 50.

76. Mecklenburg. Statt der letzten Worte des ersten Absatzes: wird — verpflichtet, wäre zu sagen:

wird nur der letztere verpflichtet, wie ihm auch allein und zwar aus eigenem Recht die Forderung auf Erfüllung zusteht. (Vergl. Schliemann l. c. S. 11—34.)

Dieselbe Bemerkung gilt zu Art. 281.

Artikel 52.

77. Baden. Abs. 2. wird die Fassung dahin zu berichtigen sein:

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura nicht zur Folge.

Auch die Handlungsvollmacht erlischt nicht durch den Tod des Prinzipals, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung desselben aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

78. Kurhessen. Zu den Punkten, welche einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen sein dürften, gehört eine Aufklärung des Verhältnisses der Art. 280. und 281. zu den mit diesen nicht ganz übereinstimmenden im 5. Titel des 1. Buchs enthaltenen Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte.

Artikel 53.

79. Hamburg. Die Bestimmung, daß ein Prinzipal unter irgend welchen Voraussetzungen für den Schaden aufkommen solle, welchen der

Prokurist doloser oder kulposer Weise dritten Personen, d. h. Nichtkontrahenten zugefügt hat, widerstreitet dem hiesigen Rechtssystem in solchem Maaße, daß auf Streichung dieses Artikels bestanden werden muß. Mit demselben würde selbstverständlich Art. 117. und 159. zu beseitigen sein.

80. Bremen. Den Art. 53. (sowie 117., 159., 218.) zu streichen, event. statt: „einem Dritten" zu sagen:
„einem Kontrahenten".

Mecklenburg. Der Artikel ist zu unbestimmt und allgemein gefaßt (Schliemann l. c. S. 39); es ist daher zur nochmaligen Erwägung zu verstellen, ob nicht dieser Artikel — dessen analoge Anwendung jedenfalls nicht zuzugeben — besser zu streichen oder doch in welcher bestimmteren Fassung zu erlassen.

81. Kurhessen. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein die Bestimmung des Art. 53, wonach der Prinzipal auch für das Verschulden solcher Handlungsbevollmächtigten haften müßte, welche zu ihm lediglich in einem Mandatsverhältnisse stehen.

Artikel 54.

82. Mecklenburg. Die Bestimmungen des Art. 54. sind nach der richtigen Bemerkung Schliemann's (krit. Bem. zum Entwurf des deutschen Handelsgesetzbuches S. 25) einestheils nicht ganz konsequent, anderntheils nicht ausreichend. Der Artikel bedarf daher einer sorgfältigen Revision.

Artikel 56—64.

83. K. Sachsen. Man beantragt:

a) die das innere Verhältniß zwischen Handlungsdienern oder Handlungslehrlingen und ihrem Prinzipal betreffenden Artikel des 6. Titels d. i. Art. 56., 59. bis incl. 64. sammt der Titelüberschrift zu streichen, weil diese Verhältnisse nicht sowohl in ein Handelsgesetzbuch, als in eine Gewerbeordnung gehören;

b) den Art. 57. und 58. in dem 5. Titel nach Art. 47. einzuschalten, und zwar mit der Modifikation, daß im Art. 57. nach dem Wort: Handlungsgehülfe, eingeschaltet werde: (Handlungsdiener, Handlungslehrling als solcher);

c) dem 5. Titel die Ueberschrift zu geben:
Von den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen.

84. Mecklenburg. Die Art. 56. und 59—64. zu omittiren.

Ein besonderes Bedürfniß, über die betreffenden Gegenstände gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, läßt sich nämlich nicht anerkennen. Dazu passen namentlich die Bestimmungen des Art. 59. keineswegs für alle Verhältnisse, (z. B. nicht für den kleinen Kaufmann einer kleinen Stadt.)

Die Art. 57. und 58. würden bei Annahme des obigen Antrags zweckmäßig am Schluß des 5. Titels angereiht und diesem Titel 5. die Ueberschrift gegeben:
Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, sowie sonstigen Handlungsgehülfen.

Artikel 59—64.

85. Hannover beantragt, diese Artikel sämmtlich zu streichen, da sie für ein allgemeines Handelsgesetzbuch sich nicht eignen, event. in Art. 63. die dort angegebene Aenderung vorzunehmen.

	Artikel 56.		Artikel 56.
86.		Anhalt-Dessau.	Zeile 5 nach: „des Gerichts“ einzuschalten: „oder der sonst zuständigen Behörde“.
87.		Bremen.	Hier sowie in allen betreffenden Artikeln statt: „Ortsgebrauch, Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe, ortsüblich 2c.“ zu sagen: „örtliches Recht“ oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.
	Artikel 60.		Artikel 60.
88.		Bremen.	Auch hier, wie in allen betreffenden Artikeln zu sagen: „nach dem örtlichen Recht“ oder: „nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch“.
	Artikel 61.		Artikel 61.
89.		Anhalt-Dessau.	Abs. 2. nach: „des Richters“ einzuschalten: „oder der sonst zuständigen Behörde“.
	Artikel 63.		Artikel 63.
90.		Hannover.	zu streichen (s. zu Art. 56—64.), event. unter Z. 5. hinter dem Wort „Prinzipal“ einzuschalten: „die Familienglieder desselben oder den Prokuristen“.
	Artikel 66.		Artikel 66.
91.		Mecklenburg.	Abs. 1. ist überflüssig und kann zu der irrigen Meinung verleiten, als seien die Mäkler nicht zu allen in Art. 254. gedachten Handelsgeschäften befugt. (Laband, Zeitschr. f. d. Recht Bd. 20. Z. 1. S. 56.)
		Baden.	Abs. 1. scheint entbehrlich.
	Artikel 67.		Artikel 67.
92.		Baden.	scheint entbehrlich.
	Artikel 68.		Artikel 68.
93.		Hannover.	Ziffer 1. Statt „betreiben“ zu setzen „machen“.
94.		Hannover.	Ziffer 6. Den Satz: „es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen“, zu streichen, eventuell so zu fassen: „es ist den Maklern, mit Ausnahme der Schiffsmakler, weder erlaubt u. s. w.“
95.		Mecklenburg.	Der Art. 68. Nr. 6. geht zu weit und kann zu der größten Belästigung der Kaufleute führen, derselbe wäre zu streichen. (Laband l. c. S. 55.)
96.		Baden.	Zu Ziffer 2. 3. 4. 6. Der in Z. 1. am Ende ausgesprochene Vorbehalt der Gültigkeit der vorgenommenen Geschäfte dürfte auch bei Z. 2. 3. 4. 6. geboten sein.
	Artikel 72.		Artikel 72.
97.		Bremen.	Abs. 2. und 3. zu streichen, eventuell dem Abs. 2. hinzuzufügen: „sofern dieses vereinbart ist oder dem örtlichen Recht entspricht“, in omnem eventum hinzuzufügen: „sofern nicht das örtliche Recht ein Anderes bestimmt“, oder doch bei Art. 83. einen dem entsprechenden Vorbehalt zu machen.

Nr.	Artikel	Staat	Bemerkung
98.		Hannover.	Abs. 2. zu streichen, im Abs. 3. die Worte: „oder Unterschrift“ zu streichen.
99.		Hamburg.	Seeversicherungen werden ohne Ertheilung von Schlußnoten abgeschlossen, indem dem mündlichen Abschluß die Unterzeichnung der Police ohne Weiteres zu folgen pflegt.
	Artikel 76.		Artikel 76.
100.		Großherz. Hessen.	Aus den Gründen, die im Protokolle angeführt sind, dürfte dieser Artikel analog dem Art. 36. (soll wohl heißen 33.) zu fassen sein.
	Artikel 78.		Artikel 78.
101.		K. Sachsen.	Die Worte: „einzusehen und“ zu streichen. Man hält nämlich die Bestimmung des Artikels nur dann für gerechtfertigt, wenn der Richter die Einsicht des Tagebuchs bedarf, um die Beweiskraft der von den Parteien producirten Beweismittel zu prüfen, und beantragt die Aenderung, um hierüber keinen Zweifel zu lassen.
102.		Lübeck.	Zu Art. 78. wird hinzuzufügen sein: „Befindet sich das Tagebuch, welches vorzulegen ist (oder: „wohnt der Mäkler“) an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so ist nach Vorschrift des Art. 38. zu verfahren“.
	Artikel 79.		Artikel 79.
103.		Hamburg.	Die Verpflichtung des Mäklers zur Aufbewahrung der Probe kann doch nur dann eintreten sollen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend eine andere Uebereinkunft getroffen. Der Artikel würde demnach richtiger lauten: „Der Handelsmäkler muß von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, sofern ihm dieselbe zur Aufbewahrung übergeben wird, behufs der Wiedererkennung zeichnen und so lange aufbewahren bis u. s. w.“ oder es wären die Worte zu streichen: „mit Rücksicht auf die Gattung der Waare“.
104.		Bremen.	Statt: „Ortsgebrauch“ zu setzen: „örtliches Recht“ oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.
	Artikel 81.		Artikel 81.
105.		Bremen.	Abs. 3. Statt: „Ortsgebrauch“ zu sagen: „das örtliche Recht“ oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.
	Artikel 82.		Artikel 82.
106.		Bremen.	Statt: „örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs“ zu sagen: „eines örtlichen Rechts“ oder die Fassung des Artikels beizubehalten, wenn dieselbe in den betreffenden Artikeln überall gebraucht wird.
	Artikel 83.		Artikel 83.
107.		Mecklenburg.	Abs. 1. Der Artikel 83. Abs. 1. paßt für diejenigen Länder nicht, in welchen über die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung ihrer Pflichtverletzungen sich keine besondere Gesetze finden. Es dürfte daher entweder der erste Absatz als überflüssig zu omittiren sein, oder es wäre statt „in besonderen Gesetzen bestimmt“ zu sagen: „soweit es noch nicht geschehen, in den Landesgesetzen zu bestimmen“.

Abs. 2.

108. Mecklenburg. So richtig und zweckmäßig die meisten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der öffentlichen Mäkler an sich erscheinen, so ist doch dies Institut, wie es in dem Entwurf geregelt worden, nur dann für lebensfähig zu halten, wenn daneben Privatmäkler gänzlich ausgeschlossen werden. (Laband, Zeitschr. f. d. Recht XX. Z. 1. S. 50. folg.)

Es wäre daher unter Weglassung des letzten Satzes in Abs. 2. ausdrücklich auszusprechen, daß Privatmäkler gänzlich ausgeschlossen seien.

109. Hamburg bemerkt: Geht man davon aus, daß künftig auch in Hamburg neben den beeidigten Mäklern unbeeidigte zugelassen werden, so mögen die Bestimmungen dieses Titels erträglich erscheinen; geht man aber von der entgegengesetzten Ansicht aus, so ist namentlich Art. 68. unleidlich.

110. Hessen. In Bezug auf die Fassung der salvatorischen Klausel wegen der Landesgesetze dieselbe Bemerkung wie oben zu Art. 6.

Abs. 3.

111. K. Sachsen. Die Worte: „oder in örtlichen Verordnungen" zu streichen.

Vergl. oben zu Art. 2.

Artikel 85.

112. Hannover. Statt: „bei dem Handelsgericht des Orts, wo die Gesellschaft ihre Niederlassung hat" zu setzen:

„bei der zuständigen Behörde".

113. Baden. Bei Ziffer 3. wird der Zusatz gewünscht:

„und die vertragsmäßige Dauer derselben".

Artikel 86.

114. Hannover. Die Worte: „bei dem Handelsgericht" zu streichen.

Artikel 87.

115. Hannover. Statt: „vor dem Handelsgerichte" überall zu setzen:

„vor der zuständigen Behörde".

Artikel 88.

116. Hannover. Statt: „das Handelsgericht" zu sagen:

„die zuständige Behörde hat — durch Ordnungsstrafen anzuhalten".

Artikel 90.

117. Bayern. Zusatz: „Dasjenige, was von einem Gesellschafter an Geld oder Geldeswerth eingebracht worden ist, bildet seine Einlage, und das Verhältniß dieser Einlage zu dem Gesammtvermögen der Gesellschaft bildet seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen".

118. Hannover. Den Art. 90. so zu fassen:

„Alle in die Gesellschaft eingebrachten Sachen und Forderungen werden Eigenthum der Gesellschaft, soweit nicht ein Vorbehalt gemacht ist".

Artikel 95.

119. Bremen. Abs. 1. wie folgt zu fassen:

„Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen, noch an einer anderen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen."

Baden. Derselbe Antrag.

120.	K. Sachsen.	Das Wort: „gleichartigen" zu streichen.
		Abs. 2.
121.	Bremen.	Diesen Absatz zu streichen; eventuell das Wort: „gleichartigen".
122.	Baden.	Das Wort: „gleichartigen" zu streichen.
	K. Sachsen.	Das Wort: „gleichartigen" zu streichen.

Artikel 96.

123. Baden. Die hier gedrohten Rechtsfolgen hält man für praktisch unausführbar, und würde daher die Drohung einer angemessenen Geldbuße zu Gunsten des Verletzten oder die Einräumung des Auflösungsrechts nach Art. 121. vorziehen.

124. K. Sachsen. Da der erste Satz des Art. 96. nur auf einen der im Art. 95. erwähnten Fälle, daß der Gesellschafter im Handlungszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung Geschäfte macht, paßt, so wird beantragt: dem Eingange des Art. 96. folgende Fassung zu geben:

„Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwider für seine eigene Rechnung Geschäfte macht, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß diese Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden, auch kann die Gesellschaft bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 95. Ersatz des entstandenen Schadens fordern, alles dieses ꝛc."

125. Hannover. Die Worte: „auf Verlangen der Gesellschaft" zu ersetzen durch die Worte:

„auf Verlangen derjenigen Gesellschafter, deren Genehmigung fehlt."

Artikel 100.

126. K. Sachsen beantragt, hinzuzufügen:

„Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen".

„Der Widerruf ist insbesondere in den Art. 121. unter Nr. 2. bis incl. 6. bezeichneten Fällen als begründet anzusehen." —

Vergl. hierzu wegen der Bezugnahme auf Nr. 6. den Antrag zu Art. 121.

Artikel 105—107.

127. Mecklenburg. Diese Artikel bedürfen einer Revision. Es ist namentlich nicht klar ersichtlich, ob die Zinsen, welche ein Gesellschafter einmal am Jahresschluß hat stehen lassen, dadurch definitiv zum Gesellschaftskapital gehören und auch später nicht zu jeder Zeit zurückgefordert werden können. (Anschütz l. c. S. 173.)

Artikel 105.

128. K. Sachsen beantragt, die Schlußworte:

„und bilden eine Schuld der Gesellschaft"

zu streichen, da man annehmen müsse, daß durch diese Worte nichts Anderes gesagt werden solle, als was der 2. Abs. des Art. 107. enthält.

129. Baden. Im 2. Abs. zu sagen:

„Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen bilden eine Schuld der Gesellschaft".

(Also die Worte: „vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen" ausfallen zu lassen.)

	Artikel 108.		Artikel 108.
130.		Bayern.	Den Artikel in folgender Weise zu ändern: „Ergibt sich nach der Bilanz ein Verlust, so wird er, soweit er den Betrag des aktiven Gesellschaftsvermögens nicht übersteigt, von den Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Antheile am Gesellschaftsvermögen, insoweit er diesen Betrag übersteigt, von den Gesellschaftern nach Kopftheilen getragen".
	Artikel 109.		Artikel 109.
131.		Hannover.	Die Worte: „oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat" zu streichen, und in Konsequenz davon in Art. 114. die Worte: „Ausschließung oder" zu streichen.
	Artikel 110.		Artikel 110.
			Absatz 1.
132.		Mecklenburg.	Zum Art. 110. „Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben" vernothwendigt sich, namentlich in Bezug auf Mecklenburg, der Zusatz: „soweit die Grund- und Hypothekengesetze der Einzelstaaten dies zulassen". Vergl auch zu Art. 154. und 198.
133.		Bremen.	Hinter „an Grundstücken erwerben" (Z. 3.) einzuschalten: „vorbehaltlich der zu ihrem Erwerbe nach den Landesgesetzen erforderlichen Vorschriften".
			Absatz 2.
134.		Preußen.	Den letzten Satz des Art. 110. (sowie der Art. 154. und 198.) in folgender Weise zu fassen: „Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Ort befindet, wo sie ihre Niederlassung hat".
135.		Hannover.	Statt „Handelsgericht" zu sagen: „Gerichte". Siehe oben zu Art. 11.
	Zu Artikel 110.		Zu Artikel 110.
136.		Preußen	beantragt folgende zusätzliche Artikel:

Art. 110. a.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder des Arrestes kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 110 b.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihr Pfandrecht oder ihre Hypothek erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was am Schlusse des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem

Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 110. c.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz, noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in soweit dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung die Gesellschaftsforderung überwiesen wird.

Art. 110. d.

Im Falle des Konkurses werden die Gläubiger der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt. —

Sodann in Uebereinstimmung hiermit den

Art. 154.

137. dahin zu fassen:

Die Bestimmungen, welche in Art. 110 — 110. d. für die offene Handelsgesellschaft gegeben sind, gelten auch für die Kommandit-Gesellschaft —

138. und zu Art. 28. hinzuzufügen:

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Hierzu ferner der Antrag von

139. K. Sachsen. Man vermißt in dem vierten Abschnitte Bestimmungen über die Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß dieselben nur auf das Netto-Guthaben ihres Schuldners Anspruch haben, beantragt man die Aufnahme folgender Bestimmungen:

Art. 126. a.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind, außer dem Falle des Konkurses zu dem Vermögen der Gesellschaft (Art. 119. Nr. 1.) ebenfalls nicht befugt, die zu dem Gesellschaftsvermögen gehörigen einzelnen Sachen und Forderungen ganz oder theilweise zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Sie können nur dasjenige beanspruchen, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und Gewinnantheilen, ingleichen bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei seinem Ausscheiden aus derselben als Netto-Guthaben zu fordern berechtigt ist.

Art. 126. b.

Die Bestimmungen des Art. 126. a. kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn an dem Vermögen des Gesellschafters ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht oder Vorzugsrecht besteht.

Hat jedoch ein Gesellschafter Bestandtheile seines Privatvermögens in die Gesellschaft eingebracht, an welchen Dritten zur Zeit des Einbringens bereits dingliche Rechte zustanden, so werden letztere durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 126. c.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Exekution in das dem letzteren bei der einstigen Auflö-

fung der Gesellschaft zufallende Netto-Guthaben erlangt, so ist derselbe, es mag nun die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, berechtigt, nach vorgängiger Kündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 112.

140. K. Sachsen. Dem Art. 112. folgende Fassung zu geben:

„Wer in eine bestehende Handelsniederlassung als Gesellschafter eintritt, haftet für alle vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten ebenfalls solidarisch, es mag rc."

Artikel 114.

141. Hannover. In Folge der Aenderung des Art. 109. die Worte:

„Ausschließung oder"

zu streichen.

Artikel 115.

142. Bayern. Diesen Artikel wie folgt zu fassen:

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß, die Gesellschaft in Handelsgeschäften zu vertreten, insbesondere die Beschränkung, daß — — — stattfinden solle, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirksamkeit".

Artikel 116.

143. Bayern. Andere Fassung:

„Mit rechtlicher Wirkung gegen dritte Personen geschieht die Ertheilung, sowie die Aufhebung der Prokura durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter".

Artikel 117.

144. Hamburg. Antrag wie zu Art. 53.

145. Bremen. Wie zu Art. 53. event. jedenfalls aber hinzuzufügen:

„durch sein Verschulden".

Mecklenburg. Wie zu Art. 53.

Artikel 118.

146. Baden. Durch Streichung des preußischen Art. 117. und Verwerfung aller an dessen Stelle vorgeschlagenen Bestimmungen — Prot. S. 216—230. — ist eine erhebliche Lücke entstanden. Es wird daher zur nochmaligen Erwägung empfohlen, den früheren Vorschlag, Prot. S. 216. Z. 2., anzunehmen, und zwischen Art. 117. und 118. einzuschalten:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft können gegen die Gesellschaft oder gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter gerichtet werden.

Die Gesellschafter müssen in diesem Falle vor demselben Gericht Recht nehmen, wie die Gesellschaft. Sie können aber auch vor ihrem allgemeinen Gerichtsstande belangt werden".

147. Kurhessen. Zu den Bestimmungen, welche von besonders praktischer Bedeutung sein würden, und in dem Handelsgesetzbuche nicht fehlen sollten, gehört eine Bestimmung über die in Art. 117. des preußischen Entwurfes behandelte Frage (cf. S. 221 bis 230. des Prot.).

Artikel 121.

148. Hannover. Im 3. Absatz statt des Wortes „ausgesprochen" zu setzen:

„verlangt".

149.		K. Sachsen.	Nach Nr. 5. hinzuzufügen: „Wenn ein Gesellschafter den Vorschriften des Art. 95. zuwiderhandelt".
	Artikel 122.		**Artikel 122.**
150.		K. Sachsen.	Da in dem Art. 122. vorausgesetzten Falle eine Auflösung der Gesellschaft eben nicht eintritt, so beantragt man, dem Artikel folgenden Eingang zu geben: „Wenn unter den Gesellschaftern eine Uebereinkunft besteht, daß ꝛc."
	Artikel 124.		**Artikel 124.**
151.		Hannover.	In Absatz 4. statt „Handelsgericht" zu sagen: „Die mit Führung des Handelsregisters beauftragte Behörde".
	Artikel 126.		**Artikel 126.**
152.		K. Sachsen.	Als Zusatz zu diesem Abschnitte wird beantragt: Art. 126. d. Die Bestimmungen über das Ausscheiden und die Ausschließung von Gesellschaftern und deren rechtliche Folgen, sowie über die Auseinandersetzung wegen des Gesellschaftsvermögens (Art. 123 bis incl. 129.) finden auch in dem Falle analoge Anwendung, wenn nach dem Ausscheiden oder der Ausschließung eines oder mehrerer Gesellschafter die Handelsniederlassung der Gesellschaft nur von einem der früheren Gesellschafter fortgesetzt wird.
	Zu Artikel 127.		**Zu Artikel 127.**
153.		K. Sachsen.	In dem Abschnitte von der Liquidation der Gesellschaft vermißt man eine genaue Sonderung der Verhältnisse der Liquidatoren zur Gesellschaft, von denen nach außen. Man glaubt, daß dieselben durch Verweisung auf die im zweiten und dritten Abschnitte enthaltenen Vorschriften festgestellt werden können. Ferner ist man der Meinung, daß dem Gesellschaftsvertrage und dem einstimmigen Beschlusse der Gesellschafter nicht blos auf die Wahl der Liquidatoren (Art. 127. Abschn. 1.), sondern auch auf das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden müsse, wie dies im Schlußsatze des Art. 130. in einer speziellen Beziehung geschehen ist. Endlich findet man, daß durch die Bestimmung im 2. Abschnitt des Art. 127. dem Richter, indem er darüber entscheiden soll, ob wichtige Gründe zur gerichtlichen Bestellung von Liquidatoren vorhanden seien, eine zu schwierige Stellung angewiesen werde. Man ist der Meinung, daß, sobald Streit unter den Gesellschaftern entsteht, es einem jeden derselben, selbst wenn früher vertragsmäßig ein Liquidator ernannt war, gestattet sein müsse, auf die Intervention des Richters zu provoziren. Hieraus ergeben sich folgende Anträge: Dem Art. 127. folgende Fassung zu geben: „Sind für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, außerhalb des Konkurses, über die Auseinandersetzung der Gesellschafter und das dabei zu beobachtende Verfahren in dem Gesellschaftsvertrage oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter Bestimmungen getroffen worden, so ist denselben nachzugehen". „In Ermangelung solcher Bestimmungen erfolgt die Liquidation durch die sämmtlichen bisherigen

Gesellschafter oder deren Vertreter, und im Falle die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird (Art. 119. Nr. 2.), durch einen von den Erben desselben zu bestellenden Vertreter, als Liquidatoren".

„Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus einem der im Art. 121. unter 2., 3., 4., 6. erwähnten Gründe erfolgt, so ist der schuldige Gesellschafter nicht berechtigt, an der Liquidation als Liquidator Theil zu nehmen".

„Uebrigens ist auch außer diesem Falle, und selbst, wenn eine vertragsmäßige Bestimmung besteht, jeder der bisherigen Gesellschafter berechtigt, zu verlangen, daß von dem Handelsgericht ein Liquidator, oder nach dessen Ermessen mehrere Liquidatoren bestellt werden".

„In der Geschäftsführung haben auch die vom Handelsgericht bestellten Liquidatoren sich nach den vertragsmäßig bestehenden oder von den Gesellschaftern einstimmig getroffenen Bestimmungen zu richten."

Siehe ferner unten zu Art. 128., 129., 130., 131., 136., 137.

154. Preußen.

Zu Art. 127. folgenden zur Ergänzung wünschenswerthen Zusatz als neuen

Art. 127. a.

hinzuzufügen:

„Die Abberufung der Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen".

Artikel 128.

Abs. 1.

155. Hannover.

Statt „Handelsgerichte" zu setzen:

„zuständige Behörde".

156. K. Sachsen.

Abs. 4. als durch die zu Art. 129—130. zu beantragenden Aenderungen erledigt, zu streichen.

Artikel 129., 130. und 131.

157. K. Sachsen.

Diesen Artikeln folgende Fassung zu geben:

Art. 129.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen der aufgelösten Gesellschaft einzuziehen, deren Vermögen zu versilbern und für die Erfüllungen der Verpflichtungen derselben zu sorgen.

Sie sind auch berechtigt, neue Geschäfte einzugehen, wenn sie ohne solche die schwebenden Geschäfte nicht erledigen können.

Art. 130.

Auf die Verhältnisse der Liquidatoren unter einander und den liquidirenden Handelsgesellschaftern gegenüber finden in Ermangelung einer abweichenden Uebereinkunft die Vorschriften der Art. 92., 93., 94., 98., 99., 101., Abs. 2., 102., 103., 104. analoge Anwendung.

Jedoch darf die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen liquidirenden Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 131.

Dritten Personen gegenüber sind die Art. 110. Abs. 1., 111., 113., 114., 115., 116., 117. und 118. auch auf die Liquidationsfirma und deren Inhaber analog anzuwenden.

In Folge dessen den 2. Absatz des Art. 136, welcher sich durch die Bezugnahme auf Art. 118. im Art. 131. erledigt, zu streichen.

Artikel 130.

158. Bayern.

a) im Absatz 1. Zeile 1. ist nach dem Worte „beendigen" einzuschalten:

„auch zu diesem Zwecke neue einzugehen".

b) Absatz 2. und 4. zu streichen, und dafür nach Art. 132. folgenden

Neuen Artikel

aufzunehmen:

„Bei der Geschäftsführung haben die Liquidatoren, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Anordnungen Folge zu geben, welche die gewesenen Gesellschafter einstimmig ertheilen".

„Sie dürfen ohne deren Zustimmung neue Geschäfte nur dann eingehen, wenn sie ohne solche die schwebenden Geschäfte nicht erledigen können".

K. Sachsen.

Siehe oben zu Art. 129. ff.

Artikel 137.

159. K. Sachsen.

Dem Absatz 1. folgende Fassung zu geben:

„Nach Beendigung — — Gesellschafter in Verwahrung gegeben, oder in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft bei dem Handelsgerichte niedergelegt".

160. Hannover.

Statt „der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt", zu sagen:

„durch die mit Führung des Handelsregisters beauftragte Behörde 2c."

Artikel 138—141.

161. Hannover.

Den ganzen 6. Abschnitt zu streichen.

Event. die Bestimmungen des 6. Abschnitts auf die solidarische Haftung des Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu beschränken.

Da im Fall dieser Beschränkung das Institut der Verjährung nicht vorliegen würde, so würden die Art. 138—141. in der folgenden Weise zu fassen und würde ihnen ein Artikel beizufügen sein, in welchem die Hauptfrage: für wie viel der von der solidarischen Haftung befreite Gesellschafter dem Gläubiger verhaftet bleiben soll? entschieden wird.

Art. 138.

Die solidarische Haftung des Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 111.) erlischt in fünf Jahren.

Die fünf Jahre beginnen mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnen die fünf Jahre mit dem Tage der Fälligkeit.

Art. 139.

Ist noch — — — dem Gläubiger der Ablauf der fünf Jahre nicht entgegengesetzt worden, — — — sucht.

Art. 140.

Der Lauf der fünf Jahre zu Gunsten — — — vorgenommen worden. —

Der Lauf der fünf Jahre zu Gunsten — — — unterbrochen.

Art. 141.

Das Erlöschen tritt auch ein gegen Minderjährige — — — Verwalter.

Art. 141 a.

Der Gesellschafter, dessen solidarische Haftung durch den Ablauf der fünf Jahre erloschen ist, haftet den Gläubigern der Gesellschaft für so viel, als er nach seinem Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftern zur Zahlung der Schuld beizutragen hat. —

162. K. Sachsen. Die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist erscheint nur für die solidarische Haftung der Gesellschafter als ein Bedürfniß.

Man beantragt daher, dem Eingange des Art. 138. die Fassung zu geben:

„Die solidarische Haftung eines Gesellschafters aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft erlischt in fünf Jahren ꝛc.“

163. Kurhessen. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein: der 1. Satz des Art. 138., insoweit das hier den Gesellschaftern verliehene Privilegium einer kurzen Verjährung auch auf Schulden, welche gebucht sind, bezw. auf diejenigen vorhinnigen Gesellschafter sich erstrecken würde, welche die betreffenden Gesellschaftsschulden kontrahirten und zu buchen unterließen. (cf. Antrag S. 1018. d. Prot. sowie Art. 189. Abs. 2. und 3. und Art. 231. Abs. 3.)

164. Hamburg. Der Art. 138. gibt zu keinen Bedenken Anlaß, jedoch wird dabei vorausgesetzt und eine ausdrückliche Erklärung zu Protokoll darüber gewünscht, daß durch denselben nur die Verjährungszeit abgeändert werden, also weder über die sonstigen, die Verjährung betreffenden Rechtssätze etwas bestimmt, noch auch die fernere Anwendbarkeit des bei Auflösung von Societäten zu erlassenden Proklams in denjenigen Gebieten, in denen dasselbe partikularrechtlich besteht, ausgeschlossen werden soll.

Artikel 138.

Artikel 138.

165. K. Sachsen. Absatz 2. statt „in das Handelsregister eingetragen“ zu sagen:

„vom Handelsgerichte bekannt gemacht worden“,

und im 3. Absatz statt „Eintragung“ zu setzen:

„Bekanntmachung“.

Lübeck. Der Anfangspunkt der Verjährung wird, wie Prot. S. 1016—1017 beantragt, auf die Bekanntmachung zu setzen sein.

Artikel 139. und 140.

Artikel 139. und 140.

166. Mecklenburg. Die Art. 139. und 140. wären zu streichen; die hier bezielten Fragen werden besser der Beurtheilung der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Ein dringendes Bedürfniß zu einer gesetzlichen Feststellung dürfte nicht bestehen.

Artikel 139.

167. K. Sachsen.

Artikel 139.

Den Artikel 139., dessen Inhalt sich bei Annahme d. Antrages zu 138. von selbst verstehe, zu streichen.

Artikel 140.

168. K. Sachsen.

Artikel 140.

Der Artikel 140. erscheint nicht recht klar und läßt die Fr. offen, durch welche Rechtshandlungen die Verjährung unterbroch. wird. Man beantragt unter Anschluß an § 80. der deutsch. Wechselordnung demselben folgende Fassung zu geben:

„Die Verjährung wird nur durch die Behändigun. der Klage unterbrochen und nur in Beziehung a. denjenigen Gesellschafter, welchem die Klage be-händigt worden ist". —

„Findet nach Auflösung der Gesellschaft Li-quidation des Gesellschaftsvermögens Statt, so unterbricht die einem Liquidator behändigte Klage die Verjährung gegen sämmtliche zur Zeit der Auf-lösung vorhandenen Gesellschafter". —

Artikel 142—163.

169. Mecklenburg.

Artikel 142—163.

Wesentlich neu sind die Art 142—162 über die Kom-manditgesellschaft. Es soll in diesen Artikeln in Grundlage des französischen Rechts eine neue stille Handelsgesellschaft ein-geführt werden. Bei näherer Prüfung zeigt sich indessen dies Institut rechtlich nicht haltbar. (Schliemann l. c. S. 42—64. s. auch Mohl, ein Beitrag zur Erörterung des d. H. G. B.) Es kann daher nur empfohlen werden, dies Institut aufzu-geben und bei der Revision der auf die Handelsgesell-schaften bezüglichen Abschnitte auf die nach der ersten Lesung proponirte Anordnung zurückzukehren.

Baden.

Es wird beantragt, zu den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen zurückzukehren, folglich nur eine Art der stillen Gesellschaft, und zwar die jetzt in das 3. Buch verwiesene aufzunehmen,

eventuell die bei den Artikeln 143., 144., 146., 151. unten beantragten Aenderungen zu machen.

K. Sachsen.

Im Allgemeinen ist zu den Titeln von der Kommandit-gesellschaft und der Aktiengesellschaft zu bemerken, daß es den Leser befremdet, diese Institute, die doch ihrem Wesen nach zu den stillen Gesellschaften gehören, vor dem Titel von der stillen Gesellschaft in einem ganz anderen Buche behandelt zu finden, welches mit dem Titel von der offenen Gesellschaft beginnt.

Es bieten sich zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der auch für die doktrinelle Entwickelung des Systems nachtheilig werden kann, zwei Wege dar, entweder, zu der Anordnung des Entwurfs erster Lesung zurückzukehren, welcher das ganze Ge-sellschaftsrecht in einem Buche abhandelte, und die stille Gesell-schaft vor die Kommanditgesellschaft (auf Aktien) stellte, oder das zweite Buch mit dem Titel von der offenen Gesellschaft zu schließen, und die übrigen uneigentlichen Gesellschaftsformen in dem dritten Buche unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung nachfolgen zu lassen. Doch begnügt man sich, hierauf aufmerk-sam zu machen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. —

Artikel 142.

170. K. Sachsen.

Artikel 142.

Im Art. 142. wünscht man, um anzudeuten, was hier unter der „gemeinschaftlichen Firma" zu verstehen sei, Einschal-tung der Worte:

„(vergl. Art. 16. Abs. 2.)"

nach dem Worte Firma.

Artikel 143.

171. Baden.

Artikel 143.

(Eventuell) wird Streichung der Ziffer 2. und Vor-

nahme der hieraus sich ergebenden weiteren Aenderungen beantragt.

172. Hannover. Statt: „bei dem Handelsgerichte des Orts, wo die Gesellschaft ihre Niederlassung hat“, zu sagen:

„bei der zuständigen Behörde“.

Sodann im 2. und 3. Abs. statt „Handelsgericht“ „zuständige Behörde“.

Artikel 144. und 146.

Artikel 144. und 146.

173. Hamburg. Diese Artikel erfordern dringend einen Zusatz, durch welchen dasjenige Rechtsverhältniß zu Dritten regulirt wird, welches dann eintritt, wenn eine Kommanditgesellschaft unter den Parteien abgeschlossen, die Eintragung derselben aber nicht erfolgt ist.

Derselbe könnte etwa lauten:

„Das Rechtsverhältniß der Parteien untereinander richtet sich in diesem Falle nach dem abgeschlossenen Vertrag; Dritten gegenüber kommen die Grundsätze von der stillen Gesellschaft zur Anwendung“.

174. Bayern beantragt zu Art. 144. die zusätzliche Bestimmung als Abs. 2.:

„Vor erfolgter Eintragung haften gegenüber dritten Personen sämmtliche Gesellschafter als offene, wenn bereits unter gesellschaftlicher Firma Handelsgeschäfte betrieben worden sind“.

Sodann in Art. 146. Z. 2 die Worte: „um rechtsgültig zu sein“, (Art. 144.) zu streichen, und am Schlusse oder als neuen Absatz beizufügen:

„So lange dies nicht geschehen ist, haftet jener Kommanditist gegenüber dritten Personen gleich einem der persönlich haftenden Gesellschafter“.

175. Baden. (Eventuell) die in den Artikeln 144. u. 146. gedrohte Nichtigkeit wird in keinem Falle beibehalten werden dürfen.

Artikel 145.

Artikel 145.

176. Hannover. Statt: „das Handelsgericht hat die Gesellschafter — durch Ordnungsstrafen anzuhalten“ zu sagen:

„die Gesellschafter sind — anzuhalten“.

Artikel 146.

Artikel 146.

Hamburg. Bayern. Baden. } Siehe oben zu Art. 144.

Artikel 149.

Artikel 149.

177. K. Sachsen beantragt, vor den Worten: „offener Gesellschafter“ das Wort: „auch“ einzuschalten.

Ferner, wie in Art. 95. das Wort: „gleichartigen“ vor Handelsgesellschaft zu streichen.

Artikel 150.

Artikel 150.

178. Hamburg. Es wird beantragt, den 2. Absatz: „Die im Art. 104. bezeichneten u. s. w.“ — entweder einfach zu streichen, oder anstatt desselben einen Zusatz des Inhalts aufzunehmen:

„Uebrigens kann der Richter auf Antrag der Kommanditisten, falls dringende Gründe hierzu vorliegen, die Ertheilung einer Abrechnung oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 151.

Artikel 151.

179. **Bremen.** Abs. 2. u. 3. mit Art. 155. zu verbinden; eventuell in Abs. 3. vor: „der jährliche Gewinn“ — „die Zinsen seiner Einlage“ hinzuzufügen.

180. **Baden.** (Eventuell.) Art. 151. Abs. 2. ist in Art. 155. Abs. 1. und Art. 151. Abs. 3. in Art. 155. Abs. 4. wiederholt, was durch bessere Redaktion zu vermeiden sein wird.

In den Schlußsätzen beider Artikel werden neben dem bezogenen Gewinn auch die Zinsen zu erwähnen sein.

Artikel 152.

Artikel 152.

181. **Bayern** beantragt folgende Aenderung des Artikels:

„Ist über die Höhe der Betheiligung an dem nach Abzug der Zinsen verbleibenden Gewinne, oder an dem Verluste nichts vereinbart, so wird in folgender Weise verfahren:

„Der Gewinn wird in Kopftheile (entsprechend der Anzahl sämmtlicher Gesellschafter) zerlegt, und nach diesem Maaßstabe werden die Gewinnantheile der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt und vertheilt. Die Summe der auf die Kommanditisten treffenden Gewinnantheile aber kommt unter diesen nach Verhältniß ihrer Einlagen zur Vertheilung.

„Der Verlust wird nach Verhältniß der Einlagen und nur soweit er deren Betrag übersteigt, von den persönlich haftenden Gesellschaftern nach Maaßgabe des Art. 108. getragen“.

Artikel 154.

Artikel 154.

182. **Mecklenburg** beantragt den Zusatz:

„soweit die Grund- und Hypothekengesetze der Einzelstaaten dies zulassen“.

Siehe zu Artikel 110.

183. **Bremen.** Hinter: „an Grundstücken erwerben“ einzuschalten:

„vorbehaltlich der zu ihrem Erwerb nach den Landesgesetzen erforderlichen Vorschriften“.

Preußen. In Uebereinstimmung mit den Anträgen zu Art. 110. den Art. 154. dahin zu fassen:

„Die Bestimmungen, welche in Art. 110—110 d. für die offene Handelsgesellschaft gegeben sind, gelten auch für die Kommanditgesellschaft.

S. oben Nr. 137.

(Zu Abs. 2. vergl. Antrag Preußens zu Art. 110. oben Nr. 134.)

184. **Hannover.** Statt: „Handelsgericht“ zu setzen: „Gericht“.

Siehe oben zu Art. 11.

Artikel 156.

Artikel 156.

185. **K. Sachsen.** In Art. 156. wird wie bei Art. 112. (oben Nr. 140.) statt: „Handelsgesellschaft“

„Handelsniederlassung“

zu sagen, und werden die Worte: „von der Gesellschaft“ zu streichen sein.

Artikel 157.

Artikel 157.

186. **K. Sachsen.** Da es im Handelsstande nicht gewöhnlich ist, über die Eigenschaft, in welcher Jemand handelt, ausdrückliche Erklä-

rungen abzugeben oder zu fordern, so wird für Artikel 157. Abs. 2. folgende Fassung beantragt:

„Wenn ein Kommanditist für die Gesellschaft Geschäfte schließt und weder aus dessen Erklärungen, noch aus den sonstigen, dem Dritten bekannten Verhältnissen hervorgeht, daß er nur als Prokurist oder Bevollmächtigter handelt, so ist er aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet“.

187. Hannover. In Abs. 2. statt: „für die“ zu setzen:

„im Namen der“

und das Wort: „ausdrücklich“ zu streichen.

Artikel 159. — Artikel 159.

188. Hamburg. Den Artikel zu streichen. Siehe zu Art. 53.

189. Bremen. Den Artikel zu streichen;

eventuell statt: „den Dritten“ zu sagen:

„einen Kontrahenten“

jedenfalls aber hinzuzufügen:

„durch sein Verschulden“.

190. Mecklenburg. Siehe Bemerkung zu Art. 53.

Artikel 160. — Artikel 160.

191. K. Sachsen. Abs. 2. Auf den Fall, wenn aus der Kommanditgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter austritt, können die im Art. 122. u. 123. enthaltenen Sätze nicht Anwendung finden, vielmehr wird dieser Fall nach gleichen Grundsätzen, wie im Art. 187. für die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien aufgestellt worden, zu beurtheilen sein.

Ja es muß selbst der unfreiwillige Austritt Eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben, da das Verhältniß der Kommanditisten, die bei der Ausschließung keine Stimme haben, sich dadurch wesentlich ändert. — Man beantragt daher im zweiten Absatze des Art. 160. statt der Zahl 123 die Zahl „121“ zu setzen und am Schlusse beizufügen:

„jedoch mit der Beschränkung, daß das Austreten und die Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters als Auflösung der Gesellschaft gilt“.

Artikel 163 — 235. — Artikel 163 — 235.

192. Hamburg. Der 2. Abschnitt des 2. Titels, „von der Kommanditgesellschaft auf Aktien“ sowie der 3. Titel: „von der Aktiengesellschaft“ enthalten so mannigfache Verkehrsbeschränkungen — es mag hier besonders auf Art. 207. verwiesen werden — daß die den Landesgesetzen in Art. 192. und 235. reservirten Befugnisse unmöglich als genügend erachtet werden können. Es muß daher beantragt werden:

„die Art. 192. und 235. dahin zu erweitern, daß den Landesgesetzen ganz allgemein die Befugniß reservirt wird, die Bestimmungen der betreffenden Abschnitte abzuändern“.

Artikel 163. — Artikel 163.

193. Kurhessen. Wegen „Landesgesetze“ dieselbe Bemerkung wie zu Art. 6.

Artikel 164. — Artikel 164.

194. K. Sachsen. Für die Errichtung des Gesellschafts-Vertrages einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 164. Abs. 2.) kann die gerichtliche oder notarielle Form nicht absolut vorgeschrieben werden, da die Errichtung desselben erst durch die Aktienzeich-

nung erfolgt, für letztere aber nach dem Schlußsatze des Abs. 1. im Art. 164. eine schriftliche Erklärung genügen soll.

Dagegen erscheint es allerdings wünschenswerth, daß über den Inhalt des Vertrags eine gerichtliche oder Notariats-Urkunde aufgenommen werde, sei es nun, daß dieselbe nur ein durch die Beschlüsse der künftigen Generalversammlung zu vervollständigendes Programm, oder bereits ein vollständiges, durch die Zeichnung von Aktien nur zu genehmigendes Statut enthalte.

Endlich erscheint es, namentlich im Interesse derjenigen Staaten, welche die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kommandit-Aktiengesellschaft nicht erfordern, höchst wünschenswerth, gewisse Punkte aufzustellen, welche durch den Gesellschaftsvertrag nothwendig regulirt werden müssen, wie dies auch im Art. 195. für die Aktiengesellschaften geschehen ist.

Die im dritten Absatze des Art. 164. enthaltene Bestimmung erscheint für diesen Zweck nicht ausreichend.

Man beantragt daher:

a) den Abs. 2. des Art. 164. so zu fassen:

„Ueber den Inhalt des errichteten oder zu errichtenden Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung;"

b) den dritten Absatz des Art. 164. zu streichen,

c) dagegen einen Zusatz-Artikel einzuschalten, des Inhalts:

Art. 164 a.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihre Niederlassung hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Gesellschaftsaktien und Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werde;
7. die Art und Weise, wie die Generalversammlung berufen wird.

(Vergl. zu der letzteren Bestimmung Art. 177.)

Artikel 165.

195. — K. Sachsen.

Im zweiten Absatze des Art. 165. beantragt man, nach Analogie des korrespondirenden Art. 196. unter Nr. 1. hinzuzufügen:

„das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde",

worauf dann die folgenden Sätze die Ziffern 2., 3., 4. erhalten werden.

Artikel 166.

196. — Hannover.

Statt: „vor dem Handelsgericht unterzeichnet" zu sagen:

„vor der mit Führung des Handelsregisters beauftragten Behörde",

und statt: „bei dem Handelsgerichte aufbewahrt"

„bei der Behörde aufbewahrt".

	Artikel 167.	Artikel 167.
197.	K. Sachsen.	Im Art. 167. beantragt man, nach Analogie des Art. 197. Abs. 2. am Schlusse hinzuzufügen: „dritten Personen gegenüber haften diejenigen, welche vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, persönlich und solidarisch".
198.	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen.	Es wird vorgeschlagen, die Art. 167., 186., 197., 199. gleichmäßig zu fassen, demnach in Art. 167. statt des ersten Satzes zu sagen: „Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.
	Artikel 170.	Artikel 170.
199.	K. Sachsen.	Im Art. 170. Abs. 4. wird, damit nicht die Vorschrift im Art. 163. Abs. 2. eludirt werden könne, nach dem Worte: „Indossament" einzuschalten sein: „jedoch nur durch ausgeschriebenes".
	Artikel 176.	Artikel 176.
200.	K. Sachsen.	Im Schlußsatze des Art. 176. wird, da gerade für den entgegengesetzten Fall ein Vorbehalt vorzugsweise nöthig scheint, nach den Worten: „eines größeren" hinzuzufügen sein: „oder geringeren" dafern man nicht vorzieht, geradezu die Worte: „eines größeren" mit den Worten: „eines geringeren" zu vertauschen.
	Artikel 183.	Artikel 183.
201.	Hannover.	Statt: „Handelsgericht" zu setzen: „das Gericht".
	Artikel 186.	Artikel 186.
202.	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen.	Abs. 3. wie folgt zu fassen: „Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung hat der Vertrag keine rechtliche Wirkung". Siehe zu Art. 167.
	Artikel 187.	Artikel 187.
203.	Bayern.	Den Artikel in folgender Weise zu ändern: „Der Austritt eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern findet nur mit Zustimmung der Generalversammlung Statt. „Der erfolgte Austritt muß in das Handelsregister eingetragen werden".
	Artikel 192.	Artikel 192.
204.	Hannover.	Diesen Artikel zu streichen. Vergl. den Art. 235.
205.	Hamburg.	Den Artikel dahin zu erweitern, daß den Landesgesetzen ganz allgemein die Befugniß reservirt wird, die Bestimmungen dieses Abschnittes abzuändern.
206.	K. Sachsen.	Die Gründe, welche für die im zweiten Absatze des Art. 163 getroffene Bestimmung, daß die Aktien und Aktienantheile einer Kommandit-Aktiengesellschaft auf Namen lauten müssen, entscheidend gewesen sind, haben doch auch hier, wie bei den reinen Aktiengesellschaften (Art. 207. 1.) nur so lange ihre volle Bedeutung, als die Aktien nicht voll eingezahlt sind. Man wünscht daher, daß dem im Art. 192. ausgesprochenen Vorbehalte noch folgender zweite hinzugefügt werde: „Ingleichen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten,

zu bestimmen, daß die Aktien nach geleisteter voller Einzahlung in Aktien auf den Inhaber umgewandelt werden können".

207. Kurhessen. Wegen Landesgesetze dieselbe Fassungsbemerkung wie bei Art. 6.

Artikel 193.

208. Lübeck. Abs. 3. wird zu streichen und dagegen in Art. 201. der im Redaktions-Entwurfe Art. 194. enthaltene Satz:

„die Aktien und Aktienantheile dürfen durch die Inhaber nicht weiter getheilt werden"

aufzunehmen sein.

Motiv: Bei der ganz absoluten Fassung des Absatzes 3. ließe sich mit Recht zweifeln, ob selbst auf dem Wege der Statuten-Aenderung eine Theilung zulässig sei. Wenn hier aber auch wirklich nach der im Protokoll 1034. niedergelegten Ansicht bei den staatlich genehmigten Gesellschaften durch die Bestätigung von Seiten der Regierung ausgeholfen werden könnte, so trifft dies doch nicht auf die einer Genehmigung nicht unterworfenen Gesellschaften zu.

209. Baden. Es wird beantragt, den Art. 183. des preußischen Entwurfs (vergl. Art. 168. des neuesten Entwurfs) wieder herzustellen.

Artikel 194.

210. K. Sachsen. Dem zweiten und dritten Absatze des Art. 194. beantragt man die für den zweiten Absatz des Art. 164. vorgeschlagene Fassung, mit Einschaltung der Parenthese (Statuts), zu geben.

Artikel 195.

211. K. Sachsen. Im Art. 195. beantragt man, nach Nr. 7. hinzuzufügen:

7 b. „Die Grenzen der Befugnisse der Generalversammlung den Organen der Gesellschaft gegenüber".

Artikel 196.

212. K. Sachsen. Die Niederlassung, deren Art. 196. u. Art. 198. gedenkt, kann eine mehrfache sein. Dagegen wird die Eintragung in das Handelsregister nur an einem Orte zu erfolgen haben. Man beantragt daher, im Art. 196. erster Absatz die Worte: „ihre Niederlassung" mit den Worten:

„ihren Sitz"

zu vertauschen.

Artikel 198.

Abs. 1.

213. Lübeck. Die Worte: „hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten" werden zu streichen sein. Vergl. Prot. S. 1039.

214. Hannover. Den Abs. 1. dieses Artikels, den Artikeln 110. u. 154. entsprechend, so zu fassen:

„Die Aktiengesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden".

215. Mecklenburg beantragt: im Abs. 1. nach dem Worte „erwerben" den Zusatz:

„soweit die Grund- und Hypothekengesetze der Einzelstaaten dies zulassen". (Siehe zu Art. 110.)

Abs. 2.

216. Preußen.

Den Absatz, wie folgt, zu ändern:

„Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Ort befindet, wo sie ihre Niederlassung hat".

217. Mecklenburg.

In Bezug auf den Abs. 2. ist nicht nur die Bemerkung zu Art. 11. zu wiederholen, sondern es vernothwendigt sich auch, namentlich in Bezug auf Mecklenburg, der Zusatz:

„sofern ihr nicht in einzelnen Landesgesetzen ein besonderer Gerichtsstand angewiesen worden".

218. Hannover.

Statt: „Handelsgericht" zu sagen:

„das Gericht".

Artikel 199.

219. Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen

beantragen folgenden Zusatz:

„Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung hat der Beschluß keine rechtliche Wirkung".

(Siehe zu Art. 167.)

Artikel 202.

220. K. Sachsen.

Man beantragt am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:

„Auch können mit staatlicher Genehmigung im Laufe des Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf die Dividende gewährt werden".

Artikel 204.

221. K. Sachsen.

Dem Art. 204. beantragt man, um die Verpflichtung der Aktionäre zu dem statutenmäßigen Beitrage — die nur nach Art. 207. Nr. 3. eine Modifikation erleidet — mehr hervortreten zu lassen, die positivere Fassung zu geben:

„Der Aktionär ist zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nur den statutenmäßig bestimmten Beitrag zu leisten verpflichtet".

Artikel 208.

222. Lübeck.

Der Absatz 3. des Art. 208. wird zu streichen sein, eventuell wird dessen Abänderung den Landesgesetzen vorzubehalten sein.

Motiv: Prot. S. 344, 1047. Der Verkehr mit nicht voll eingezahlten Aktien wird durch diese sachlich nicht begründete Vorschrift ungemein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb der Existenz solcher Aktiengesellschaften, bei denen die volle Einzahlung des Nominalbetrages weder im Interesse des Publikums geboten ist, noch im Vortheile der Aktionäre liegt, hindernd in den Weg getreten werden soll. Es fehlt daher der Vorschrift, will man nicht den Gesellschaftsvorständen unredliche Motive unterstellen, an jeder Begründung.

Uebrigens dürfte mindestens der eventuelle Antrag um so weniger Bedenken finden, als bereits laut Prot. S. 1449 die Streichung nur dem Prinzip nach abgelehnt ist.

Artikel 210.

223. K. Sachsen

beantragt: dem Worte

„Aufsichtsrath"

den gebräuchlicheren Ausdruck

„Ausschuß"

in Parenthese beizusetzen.

224. Baden.

Zur Lösung einer vor den Gerichten entstandenen Streitfrage wird der Zusatz gewünscht:

„Im Gesellschaftsvertrage darf dem Aufsichtsrath das Recht der Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft übertragen werden“.

Artikel 213. — Artikel 213.

225. Hannover. Abs. 1.
Statt „vor dem Handelsgericht“
„vor der zuständigen Behörde“.
Abs. 2.
Statt „das Handelsgericht hat“ zu setzen:
„Die Mitglieder des Vorstandes sind — durch Ordnungsstrafen anzuhalten“.
(Siehe zu Art. 6.)

Artikel 218. — Artikel 218.

226. Bremen. Den Artikel zu streichen,
event. statt „den Dritten“ zu sagen:
„einen Kontrahenten“,
jedenfalls aber hinzuzufügen:
„durch sein Verschulden“.

Artikel 223. — Artikel 223.

227. K. Sachsen. Zu Abs. 2. wird derselbe Antrag wie zu Art. 176. gestellt.

Artikel 224. — Artikel 224.

228. Baden. Es wird der Zusatz beantragt:
„In der General-Versammlung muß den Aktionären ein genaues Verzeichniß der Aktiven und Passiven, mit Ausnahme der Kontokurrentschuldner zugestellt werden“.

Artikel 226. — Artikel 226.

Abs. 2.
229. K. Sachsen beantragt, da das Recht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, der Verwaltungsbehörde auch in anderen Fällen zustehen muß, die Worte:
„von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und“
zu streichen.

Abs. 3.
230. Lübeck. Diesen Absatz zu streichen, als dem Konkursrecht angehörig, und weil es eines genaueren Eingehens in die konkreten Verhältnisse bedürfe, damit die Bestimmung praktisch die richtige Bedeutung erhalte.

231. Bremen. Statt „Handelsgericht“ zu setzen:
„dem zuständigen Gerichte“,
oder blos zu sagen:
„gerichtliche Anzeige zu machen“.

232. Hannover. Statt „Handelsgericht“ zu setzen:
„Gericht“.

Artikel 227. — Artikel 227.

Abs. 2.
233. K. Sachsen. Man findet die solidarische Haftung der Vorstandsmitglieder für die Handlungen der Einzelnen, welche durch den ersten Satz dieses Absatzes hat festgestellt werden sollen, obgleich dies in den Worten desselben nicht ganz deutlich ausgedrückt ist, nicht gerechtfertigt. Man beantragt daher den Artikel, wie folgt, zu fassen:
„Diejenigen Mitglieder des Vorstandes, welche den Bestimmungen dieses Titels und des Gesell-

schaftsvertrages entgegen handeln, oder welche sich einer sonstigen Pflichtverletzung schuldig machen, haften für den dadurch entstandenen Schaden persönlich und solidarisch. Dies gilt insbesondere rc."

234. Bremen. Den Eingang von Abs. 2 so zu fassen:
„Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen .... handeln",
oder: „diejenigen Mitglieder .... welche .... handeln".

235. Baden. In Abs. 2. Zeile 5. wird zu setzen sein:
„Dividende oder Zinsen".
Abs. 3.

236. Lübeck. Der Schlußsatz des Absatzes 3. („oder wenn sie — müssen") wird zu streichen sein, aus denselben Gründen wie beim Antrag zu Art. 226. Abs. 3. (Nr. 230.)

237. K. Sachsen. Im Schlußsatze des Artikels dürfte nach den Worten: „entnommen wurden" einzuschalten sein:
„(Vergl. jedoch Art. 202. Abs. 2.)"

Artikel 233.

238. K. Sachsen beantragt, in dem Satze unter 2. nach dem Worte „Verwaltung" das Wort
„selbst"
einzuschalten, damit man nicht glaube, daß hier eine andere Verwaltung, als die vorher erwähnte, gemeint sei.

Artikel 235.

239. Hannover. Diesen Artikel mit Ausnahme des letzten Absatzes, welcher beginnt:
„außerdem bleibt den Landesgesetzen"
zu streichen.
Der letzte Absatz hat dann zu beginnen:
„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß rc."

240. Hamburg. Den Artikel dahin zu erweitern, daß den Landesgesetzen ganz allgemein die Befugniß reservirt wird, die Bestimmungen dieses Titels abzuändern.

241. Lübeck. In Art. 235. wird statt des ganzen Art. 197. nur der Abs. 2. desselben unter den Ausnahmen aufzuführen sein, da der Abs. 1. des Art. 197. auf die einer Genehmigung nicht unterworfenen Aktiengesellschaften nicht paßt, wenn man ihnen nicht eine juristische Persönlichkeit beilegen will.

242. Kurhessen. In Bezug auf Landesgesetze dieselbe Fassungsbemerkung wie bei Art. 6.

Artikel 236 — 253.

243. Baden. Aus dem zu Art. 142 ff. gestellten Antrag ergiebt sich selbstverständlich:
der Antrag auf entsprechende Umarbeitung des vorliegenden ersten Titels und Wiedervereinigung des dritten mit dem zweiten Buche.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen:
1. Art. 149., 152. auch in diesen Titel aufzunehmen;
2. vollständigere Bestimmungen über das innere Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu treffen.
(Vergl. Art. 147. und folgende.)
3. im Art. 243. Abs. 1. zu setzen:
„alle Handelsgläubiger". (Vergl. Art. 155.)
Siehe unten Nr. 249.

Artikel 237.

244. Hamburg. Abs. 2.

Falls der Antrag auf Streichung der Art. 15. und 19. Abs. 1. und 2. angenommen werden sollte, würde auch der 2. Absatz des Art. 237. zu streichen sein.

Artikel 239. | Artikel 239.

245. Hamburg. Folgender Zusatz wird beantragt:

„Uebrigens kann der Richter auf Antrag des stillen Gesellschafters, falls dringende Gründe dazu vorliegen, die Ertheilung einer Abrechnung oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen."

Artikel 240. | Artikel 240.

246. Bayern beantragt die zusätzliche Bestimmung:

„In Bezug auf die Verzinsung der Einlagen und die Vertheilung von Gewinn und Verlust kommen in Ermangelung einer Verabredung hierüber die Bestimmungen in Art. 151. und 152. in Anwendung".

247. Bremen beantragt folgenden Zusatz:

„Der stille Gesellschafter, welcher Gewinn nicht ausbezahlt erhält, wird für den Ueberschuß über seine Einlage hinaus Gläubiger der Gesellschaft",

event. aber das Gegentheil auszusprechen.

Artikel 243. | Artikel 243.

248. Hamburg. Die Bestimmung, daß alle Gläubiger, auch die Privatgläubiger des Gesellschaftsinhabers, vor dem stillen Gesellschafter befriedigt werden sollen, macht die Eingehung einer stillen Gesellschaft zu einer wahren Unmöglichkeit. Und dennoch dürfte dieselbe in manchen Gebieten, in denen die neugeschaffene Kommanditgesellschaft den kaufmännischen Gewohnheiten nicht entspricht, nach wie vor die Form sein, unter welcher dem Handel werthvolle Kapitalien zugeführt werden.

Um sich die ganze Tragweite der Bestimmung klar zu machen, nehme man den Fall an, daß sich Jemand an einem durch eine offene Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbe mit einem Kapital als stiller Gesellschafter betheiligt. Wenn die Gesellschaft in Konkurs geräth, so haftet das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftsgläubigern; die Privatgläubiger haben keinen Anspruch an dasselbe; dagegen die Einlage des stillen Gesellschafters haftet auch den Privatgläubigern sämmtlicher offenen Gesellschafter!!

Da nun überdies einer Benachtheiligung oder Täuschung des Publikums durch den 2. Abs. des Art. 243. genügend vorgebeugt ist, so dürfte schwerlich ein haltbarer Grund für Beibehaltung der exorbitanten Vorschrift des Art. 243. Abs. 1. angeführt werden können.

Die Streichung des Abs. 1. muß jedenfalls diesseits als unerläßlich bezeichnet werden.

249. K. Sachsen. Statt „alle Gläubiger" zu sagen:

„die Handlungsgläubiger".

Mecklenburg. Derselbe Antrag (vergl. Schliemann l. c. S. 51 und Note 34.).

Baden. Derselbe Antrag.

Artikel 246. | Artikel 246.

250. K. Sachsen beantragt, am Schlusse des Art. 246. hinzuzufügen:

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1. wenn durch äußere Umstände die Erreichung des Zweckes des Handelsgewerbes unmöglich wird;

2. wenn der Inhaber des Handelsgewerbes bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungsablegung unredlich verfährt".

Artikel 253. | Artikel 253.

251. Hamburg. Es wird ein Zusatz wie zu Art. 150. und 239. beantragt:

„Uebrigens kann der Richter auf Antrag der übrigen Theilnehmer, falls dringende Gründe dazu vorliegen, die Ertheilung einer Abrechnung oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen".

Artikel 254., 255. | Artikel 254., 255.

252. Kurhessen. Statt der Art. 254—260. werden die Bestimmungen vorgeschlagen, welche oben bei Art. 3. als Art. 254—257. proponirt sind. Nach den Gesichtspunkten, welche diesen Vorschlägen zu Grunde liegen, wird in Art. 263., 265. und 271. Abs. 1. statt: „Geschäft, welches auf ihrer (seiner) Seite ein Handelsgeschäft ist", zu setzen sein:

„Handelsgeschäft (Art. 254.)"

und in Art. 356. und 367. wird es statt „Güterversendungen", resp. „Transport von Gütern" heißen müssen:

„Versendungen von Handelsgut", resp. „Transport von Handelsgut".

253. Baden. Es wird beantragt:

1. „Die Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven, und die zwischen einseitigen und beiderseitigen Handelsgeschäften aufzugeben;
2. „den Landesgesetzen vorzubehalten, die Geschäfte zwischen Kaufleuten und Konsumenten und die Geschäfte gewisser Klassen von Handeltreibenden (vergl. Art. 9.) ganz von der Beurtheilung nach Handelsrecht auszuschließen oder gewisse Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für unanwendbar auf dieselben zu erklären".

Die formulirte Durchführung dieser Anträge wird der Konferenz überlassen. Man bemerkt nur, daß in Folge derselben die Art. 254 und 255. zu vereinigen wären, mit Weglassung des Eingangs- und des Schlußsatzes von 255.; daß Art. 260. ganz zu streichen und in Art. 263., 265., 271., 272., 275., 289., 290., 291., 294. Alles, was auf dem Begriffe einseitiger Handelsgeschäfte beruht, zu entfernen wäre.

Unabhängig von diesem Hauptantrage werden noch weiter unten folgende Vorschläge zu einzelnen Artikeln gemacht.

254. Hamburg. Die erste und vornehmste Bestimmung des Art. 254., daß nämlich zu dem Handelsgeschäfte gehöre

„der Kauf von beweglichen Sachen, um sie weiter zu veräußern"

erscheint in einem Gesetzbuch, welches für Handelsgeschäfte andere materielle Rechtsnormen, als für alle übrigen Geschäfte giebt, unstatthaft, weil das aufgestellte Kriterium — die Absicht des Käufers, weiter zu veräußern — nicht im Voraus ohne Weiteres zu erkennen ist, und in den allerseltensten Fällen ausdrücklich ausgesprochen wird. Wenn eine ähnliche Bestimmung in der Hamburgischen Handelsgerichtsordnung für die Begränzung der Kompetenz des Handelsgerichts sich findet, so ist dies unschädlich, weil unser Handelsgericht als solches kein anderes materielles Recht wie die übrigen Gerichte anzuwenden hat. Sollen eigenthümlich kommerzielle Rechtsgrundsätze in einem Falle angewendet werden, so wird dafür nicht die Kompetenzvorschrift, sondern die objektive Natur des Geschäfts als Richtschnur ge-

nommen. Die charakteristischen Merkmale in dieser Hinsicht sind alle äußerlich erkennbar (Kauf und Verkauf von Waaren in derjenigen Gestalt, in welcher sie im Großhandelsverkehr zirkuliren, Waarengeschäfte durch Maklerschlußnote, Verkehr mit Wechseln und indossablen Papieren, mit Staats- und sonstigen Werthspapieren, welche für den Handelsverkehr bestimmt sind, alle zum See- und Frachtverkehr gehörigen Geschäfte rc.). Aehnliche materielle und erkennbare Kriterien für die absoluten Handelsgeschäfte und daneben die Bestimmung, daß wer dergleichen Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, als Kaufmann im gesetzlichen Sinne zu gelten habe, dürften füglich eher zur Basis in dieser schwierigen Materie genommen werden können.

255. Bremen

beantragt, die sämmtlichen Geschäfte Art. 255. Z. 1–5 incl. in Art. 254. aufzunehmen und Art. 255. ganz zu streichen.

256. Bayern.

In Art. 255. Streichung der Worte: „wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden", und in dessen Folge

a) zu Art. 337., 356. und 367. Streichung des Wortes „gewerbsmäßig";

b) Streichung der Art. 355., 365. und 393.

257. Baden.

In Art. 254. alle Geschäfte, welche den Umsatz von Wechseln, Anweisungen, Staatspapieren und dergleichen zum Gegenstande haben, unbedingt für Handelsgeschäfte zu erklären.

258. Lübeck.

In Art. 254. werden als Nr. 5.

„die durch Wechsel begründeten Rechtsgeschäfte"

hinzuzufügen sein.

259. Baden.

In Art. 254. Ziffer 3. alle Arten der Versicherung für Handelsgeschäfte zu erklären, vorausgesetzt, daß der dieses Geschäft betreffende Titel noch in den Entwurf aufgenommen wird, andernfalls nur die Seeversicherung.

260. Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen.

Zu Art. 254. Nr. 3. wird ein nach Beendigung der Berathung der See-Assekuranz zu präzisirender Antrag auf Streichung der Worte:

„gegen Prämie"

beziehungsweise anderweite Modifizirung des Satzes vorbehalten.

261. Baden.

Im Art. 255. die Ziffer 3. so zu fassen:

„Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäfte, und die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten".

262. Bremen.

Zum Art. 255. Ziffer 4. den Zusatz aufzunehmen:

„Die auf Vermittelung und Abschließung von Handelsgeschäften für Andere bezüglichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch keine Handelsgeschäfte".

Artikel 256.

263. Hamburg.

Nach diesem Artikel ist auch der Verkauf des Detaillisten an den Konsumenten, desgleichen die Anschaffung von beweglichen Sachen zum Betrieb des Gewerbes (also auch z. B. eines Komptoirpultes) ein Handelsgeschäft. Beides muß durchaus abgelehnt werden, sofern von einer materiell verschiedenen Rechtsbeurtheilung der Handelsgeschäfte und Nichthandelsgeschäfte die Rede sein soll.

264. Großherz. Hessen.

Der Detailverkauf dürfte vom Begriffe des Handelsgeschäfts zu excerniren sein, aus den Gründen, die dafür in den Verhandlungen angeführt sind.

Artikel 257.

265. Hamburg.

Im Alinea 2. würde es statt „sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt", besser heißen:

„im Zweifel“.

Das „aus denselben“ stellt die Sache zu eng. Bei Schuldscheinen, welche nicht indossabel sind, müßte für den kommerziellen Ursprung allemal nur die Vermuthung streiten.

Artikel 258. — Artikel 258.

266. Kurhessen. Verträge über unbewegliche Sachen oder diesen rechtlich gleichstehende Gerechtsame sind keine Handelsgeschäfte.

267. K. Sachsen beantragt, um deutlicher auszudrücken, daß sich Art. 258. auch auf Ermiethung einzelner Lokalien beziehen soll, statt der Worte: „über unbewegliche Sachen“ zu sagen:

„in Betreff unbeweglicher Sachen“.

Artikel 259. — Artikel 259.

268. Bremen. Falls der zu Art. 10. beantragte Zusatz nicht angenommen werden sollte, denselben hier beizufügen.

269. Kurhessen. Siehe die oben bei Art. 3. proponirte Fassung.

270. Hannover. Das Wort

„ähnlichen“

zu streichen.

Artikel 261. — Artikel 261.

271. Hannover. Diesen Artikel zu streichen.

Mecklenburg. Dieser Artikel erscheint unnöthig, und durch die Aufnahme desselben könnte das Mißverständniß entstehen, als sei hier etwas Besonderes beabsichtigt, was nur für das Handelsrecht gelten sollte. (Schliemann l. c. S. 76.)

Artikel 262. — Artikel 262.

272. Hannover. Diesen Artikel zu streichen.

Artikel 264. — Artikel 264.

Abs. 1.

273. K. Sachsen. Es dürfte, um Wiederholung zu vermeiden, der dritte Absatz mit dem ersten zu verbinden sein, in der Art, daß nach den Worten „bei Handelsgeschäften“ fortgefahren werde:

„sowie überhaupt in allen Fällen ꝛc.“,

wie in Absatz 3.

Abs. 2.

274. K. Sachsen. Bedenklich erscheint es, wenn im Absatze 2. die Haftung des Bürgen lediglich von der objektiven Natur des Geschäfts abhängig gemacht wird. Es wird daher beantragt, den Absatz 2. folgendermaßen zu fassen:

„Dasselbe gilt von dem Bürgen, wenn er wissentlich für eine Schuld eingetreten ist, welche aus einem Handelsgeschäfte des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist“.

Artikel 265. — Artikel 265.

275. Kurhessen. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein: die Ungleichheit des Ausdruckes für einen und denselben Gedanken in den Art. 265., 320. Satz 1, 321. und 325. Satz 1.

Artikel 266. — Artikel 266.

276. Hamburg. Dieser Artikel sollte gänzlich gestrichen werden. Die außerordentlich epinöse und mannichfachen Distinktionen unterliegende Frage über den Umfang des Schadensersatzes, eine Frage, welche im Handelsrecht keine andere Grundlage hat, als im bürgerlichen Rechte überhaupt, darf unmöglich durch diese scheinbar unbedeutende, in ihren Wirkungen aber unabsehbare

Gesetzesvorschrift vulnerirt werden, welche auf alle Unterschiede zwischen obligationibus ex contractu und ex delicto, zwischen dolus und bloßer culpa und zwischen der so oder so nach der Absicht der Parteien zu interpretirenden Natur des Geschäfts keinerlei Rücksicht nimmt.

Eine solche Bestimmung, wie der Art. 266., könnte bei uns nicht als Gesetz publizirt werden, ohne zugleich hinzuzusetzen, daß dadurch an unserem bestehenden Recht nichts geändert und die neue Vorschrift daher pro non scripta zu erachten sei.

Artikel 267.

277. Hamburg.

Das Alinea 3. dieses Artikels kann sehr leicht zu Mißverständnissen führen. Soweit der Satz überhaupt als richtig anerkannt werden muß, ist er bereits durch das Alinea 2. hinreichend ausgedrückt, und wird daher die Streichung des Alinea 3. beantragt.

Artikel 268.

278. Hannover.

Im 1. und 2. Absatze die Worte

„oder ortsgebräuchlich"

zu streichen.

Artikel 269.

279. Mecklenburg.

Der Art. 269. ist bedenklich. Warum soll z. B. ein Nichtkaufmann, wenn er von einem in Geschäften wohl bewanderten Kaufmann übermäßig verletzt ist, sich nicht auf laesio enormis berufen dürfen? Der Artikel wäre zu streichen oder auf Kaufleute zu beschränken.

280. Kurhessen.

Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein: die Beschränkung der Bestimmung des Art. 269. im Sinne des Antrages S. 1313 d. Prot.

Artikel 272.

281. Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen

beantragen, die Worte:

„ohne Verabredung oder"

zu streichen.

Artikel 274.

282. Baden.

dürfte auf Geschäfte zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten auszudehnen sein.

Artikel 280.

283. Hamburg.

Die Erkennbarkeit des Umstandes, daß der Antrag oder Auftrag ein gewerblicher war, muß als Bedingung hinzugefügt oder auch ein Zusatz dahin gemacht werden:

„daß jeder Antrag oder Auftrag eines Kaufmannes als „in dem Handelsgewerbe" von ihm ausgegangen zu gelten habe, sobald nicht das Gegentheil deutlich aus den Umständen erhelle".

284. Bayern

beantragt Streichung der Worte:

„einer Vollmacht",

und ist das Wort „oder" nach „Antrag" zu setzen.

285. Kurhessen.

Siehe Bemerkung zu Art. 52. (Nr. 78.)

Artikel 281.

286. Kurhessen.

Siehe Bemerkung zu Art. 52. (Nr. 78.)

Artikel 283.

287. Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen

beantragen: auch die von einem Nichtkaufmann erfolgte Acceptation einer Recta-Anweisung für rechtswirksam zu erklären, sobald diese von einem Kaufmann ausgestellt ist.

In der Fassung des Artikels würde, namentlich auch wegen des folgenden Artikels, der neu aufzunehmende Satz vorangestellt; der Artikel würde hiernach zu lauten haben:

Abs. 1.

„Wer eine von einem Kaufmann auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen ꝛc." (wie der Entwurf).

Abs 2.

„Dasselbe gilt von der Annahme einer von einem Nichtkaufmann auf einen Kaufmann gestellten Anweisung".

Artikel 284. | Artikel 284.

288. Baden.

Streichung der Worte:

„von Kaufleuten"

wird empfohlen.

289. Hamburg.

Statt „über einseitige Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen" sollte es besser simpliciter heißen:

„über Leistungen von Geld oder Sachen".

Es kann Jemand sich verpflichten, an N. N. oder dessen Ordre eine Sache gegen Zahlung einer gewissen Summe oder gegen Lieferung einer anderen Sache auszuliefern, und der Verpflichtungsschein müßte dennoch indossabel sein. Ob es eine species oder ein genus sei, von welchem die Rede, thut gar nichts zur Sache Eine solche Verpflichtung, „gegen Zahlung ꝛc. zu liefern", ist und bleibt zwar immer eine einseitige, wie denn ein nur von einer Person ausgestellter Verpflichtungsschein überhaupt, seiner Natur nach, immer etwas einseitiges ist, die Hervorhebung des Wortes „einseitig" könnte aber leicht dahin mißverstanden werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung auch nicht an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft werden dürfte, was völlig irrelevant ist und der Erfahrung widerspricht.

Artikel 285 und 286. | Artikel 285. und 286.

Nach den Beschlüssen der Seerechts-Konferenz, Prot. Nr. 263., 264. würden diese Artikel sich in folgender Weise ändern:

Art. 285.

„In gleicher Weise können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten".

Art. 286.

„Durch das Indossament der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte ꝛc." — (unter Beibehaltung des folgenden Inhalts des Art. 285. aus zweiter Lesung).

Eine Erklärung hierüber von Seiten aller betreffenden Regierungen hat selbstverständlich bisher nicht erfolgen können.

Von einzelnen sind jedoch die folgenden Anträge gestellt:

290. Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen.

In Art. 285. (neuer Artikel): Neben den Konnossementen und Ladescheinen die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) aufzunehmen.

Der Artikel würde dann so lauten:

„In gleicher Weise können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, sowie über die Hinterlegung von Waaren von einem Kaufmann oder einer landesgesetzlich dazu autorisirten Anstalt ausgestellte Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten."

291. Bremen.

Hier sind noch Bodmereibriefe und Seeversicherungspolicen nach Maaßgabe der bei Berathung des Seerechts schließlich zu treffenden Festsetzungen zu berücksichtigen.

291. a. — Hannover. — In Folge des Antrags zu den Art. 385. folg. (s. Nr. 477.) werden in Art. 286. die Worte: „und Ladescheine der Frachtführer“ zu streichen sein.

Artikel 288.

292. — Hannover. — Diesen Artikel zu streichen.

Bremen. — Derselbe Antrag.

293. — Lübeck. — Art. 288. wird zu streichen sein, event., wenn diese Anrege keine Billigung fände, wird in den Art. 291., 320. und 353. Abs. 1. und 2. die Beschränkung auf Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, zurückzuziehen sein. Motive Prot. S. 1394—1398.

294. — Baden. — Der Art. 288. ist für Baden wie für andere Staaten, welche der hier vorausgesetzten Einrichtung entbehren, unanwendbar und wegen der daran geknüpften wichtigen Rechtsfolgen (Art. 291., 320., 330., 335., 353.) schlechthin unannehmbar; es muß daher die Abänderung nach dem Schlußsatze von Art. 330. verlangt werden.

Artikel 289 — 294. incl.

295. — Mecklenburg. — Diese Artikel wären zu omittiren; sie enthalten wesentliche Begünstigungen des Kaufmannes und erscheinen um so bedenklicher, als sie zur Benachtheiligung anderer Gläubiger benutzt werden können, namentlich zur Benachtheiligung der auswärtigen Kreditoren.

Artikel 289.

296. — Baden. — Die Streichung des Wortes

„beiderseitigen“

in Abs. 1. ist schon oben beantragt; hier wird dieser Antrag dahin ausgedehnt, daß die Fassung der ersten Lesung wiederhergestellt werde:

„... wenn für eine Forderung aus Handelsgeschäften ...“

297. — Kurhessen. — Einer nochmaligen Erwägung werden zu unterziehen sein: die Erfordernisse zur Gültigkeit der Bestellung eines Faustpfandes an indossablen Werthpapieren. (Siehe Aeußerung S. 1333 a. E. und S. 1334 d. Prot.)

Artikel 290.

298. — Baden. — Abs. 1.

Wird die Wiederherstellung der früheren Fassung beantragt.

(Der Redaktions-Entwurf nach erster Lesung lautet: „ist die vertragsmäßige Bestimmung eines Faustpfandes unter Kaufleuten schriftlich erfolgt“.)

299. — Hannover. — Statt „Handelsgericht“ zu sagen:

„das Gericht“.

Artikel 291.

300. — Baden beantragt die dem Antrage zu 289. und 290. entsprechende Aenderung des Einganges.

Artikel 292.

301. — Baden. — Die Veräußerung indossabler Papiere sollte wohl unter den in Art. 291. bestimmten Formen geschehen.

302. — Hamburg beantragt die Streichung dieses Artikels.

Die besondere Bevorzugung, welche hier der Verpfändung eines indossablen Papiers eingeräumt wird, kann doch nur von solchen indossablen (oder auch an Inhaber lautenden!) Papieren gelten, welche einen festen Werth oder Börsenkurs haben; dann aber ist der Verkauf durch einen Handelsmakler nach Art. 291. leicht zu beschaffen und es bedarf des Art. 292. nicht.

Nach der Fassung des letzteren würde bei einem verpfändeten Konnossement der Pfandgläubiger sich besser stehen, als wenn ihm die Waare selbst verpfändet wäre, was doch ganz irrationell ist.

Artikel 294.

Artikel 294.

303. Preußen beantragt, den Artikel zu streichen.

Mecklenburg beantragt, den Artikel zu streichen.

Siehe zu Art. 289.

Abs. 1.

304. Hamburg. Statt der Worte „aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften" zu setzen:

„aus eigenem Rechte",

(oder eine ähnliche, die selbstständige, nicht abgeleitete Natur des Forderungsrechtes bezeichnende Wortfassung), um dadurch zu erreichen, daß die Fälle der Cession ausgeschlossen würden, ohne zugleich die Fälle auszuschließen, wo auf Grund eines indossablen Papiers, z. B. von dem Wechselinhaber gegen den Akzeptanten, retinirt werden soll.

Baden beantragt, auf der 3. Zeile das Wort

„beiderseitigen"

zu streichen.

304. a. Hannover. In Folge des Antrags zu den Artikeln 385. ff. (siehe Nr. 477. ff.) wird in Art. 294. Abs. 1. das Wort: „Ladescheine" zu streichen sein.

Abs. 2.

305. Hamburg. Es müßte statt der Worte „von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung" besser heißen:

„von dem Schuldner bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift",

und in Folge dessen auch im 4. Alinea statt „Uebernahme der Verpflichtung" gesetzt werden müssen:

„Vorschrift".

306. Baden. Die Fassung des Absatzes 2. dahin zu ändern:

„.... die Zurückbehaltung der vorerwähnten Gegenstände einer von dem Schuldner bestimmt vorgeschriebenen Verfahrungsweise widerstreiten würde".

Abs. 3. und 4.

307. K. Sachsen. Die Unsicherheit des Schuldners bietet ein zu unbestimmtes Kriterium, daher wird beantragt, in Anschluß an §. 29. der allgemeinen Wechselordnung zu sagen:

Das Zurückbehaltungsrecht besteht selbst für die nicht fälligen Forderungen:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs (Debitverfahren, Falliment, Gant) eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise „mit den Gegenständen" zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach der Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

308. **Baden.** Die Absätze 3. und 4. dahin zu ändern:

„Ist über den Schuldner vor Ausführung der von ihm ertheilten Vorschrift der Konkurs eröffnet, oder eine Exekution in dessen Vermögen fruchtlos vollstreckt, oder die Personalhaft wider denselben verhängt worden, so besteht das Zurückbehaltungsrecht ungeachtet jener Vorschrift und auch für die nicht fälligen Forderungen“.

Artikel 296.

309. **Mecklenburg.** Es wird zu dem Worte „sogleich“ ein erläuternder Zusatz hinzuzufügen sein. (Schliemann l. c. S. 66, 67 und Note 44.)

Auch erscheint es angemessen, statt der Schlußworte „widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist“, zu sagen:

„widrigenfalls der Antrag als erloschen zu betrachten ist“.

(Schliemann l. c. S. 66 und Note 39.)

Artikel 297 — 299.

310. **Mecklenburg.** Es kann nur empfohlen werden, die in diesen Artikeln bezielten Fragen der Beurtheilung der Wissenschaft und der gerichtlichen Praxis zu überlassen. Die Bestimmungen des Entwurfs lassen sich nach der richtigen Bemerkung Schliemann's S. 68 theoretisch nicht rechtfertigen, auch ist ein praktisches Bedürfniß dazu nicht vorhanden. Der Art. 299. ist überdies mit dem 2. Satze des Art. 298. nicht in Einklang zu bringen. Ein besonderes Interesse, diese Fragen allein für das Handelsrecht gesetzlich festzustellen, besteht nicht. (Schliemann l. c. S. 69 bis 74.)

Artikel 298.

311. **Hannover.** Den 2. Absatz zu streichen.

Artikel 300.

312. **Mecklenburg.** Der Artikel paßt nicht auf alle Fälle (wie dies Schliemann S. 82, 83 richtig nachgewiesen hat); er wird daher besser gestrichen, zumal er nichts Wesentliches enthält.

313. **Mecklenburg.** Wenn nach den obigen Bemerkungen die Art. 297—301. des dritten Abschnitts, über die Abschließung der Handelsgeschäfte, gestrichen werden, so dürfte es zweckmäßig sein, den dritten und vierten Abschnitt in einen Abschnitt mit der Ueberschrift:

„Abschließung und Erfüllung der Handelsgeschäfte“

zu vereinigen.

Artikel 301.

314. **Hamburg.** Der Abs. 2. dieses Artikels geht nicht weit genug, und zwar in doppelter Beziehung.

Erstens ist der Fall, wo mit dem Auftrage eine Waare übersandt ist, nicht der einzige, in welchem auch der den Auftrag ablehnende Geschäftsfreund dessenungeachtet eine schützende Thätigkeit anwenden muß; es ist nur ein Fall unter mehreren und es müßte daher das allgemeine Prinzip etwa dahin gestellt werden, daß er schuldig sei:

„die nöthigen Sicherungsmaaßregeln zu ergreifen, um den Auftraggeber vor Schaden zu schützen, namentlich wenn mit dem Auftrage Waaren übersandt worden, dieselben auf dessen Kosten u. s. w.“

Zweitens giebt es aber auch Fälle, in denen der Geschäftsfreund den Auftrag gar nicht ablehnen darf, sondern ihn ausführen muß, z. B. einen Versicherungsauftrag, der sonst

unausgeführt bleiben würde, die Beförderung eines Briefes, der sonst liegen bleiben würde, die Besorgung des Acceptes auf einer zu diesem Ende eingesandten Prima, die sonst unacceptirt bleiben würde. Wo Gefahr im Verzuge ist, muß der Kaufmann jeden Auftrag seines Korrespondenten, soweit es ohne seinen eigenen Nachtheil geschehen kann, ausführen.

315. K. Sachsen. Im dritten Absatze des Art. 301. erscheint das Handelsgericht als Rathgeber, wodurch es in eine schwierige Stellung geräth, wenn später Streit über die Rechtmäßigkeit der Niederlegung entsteht. Man hält diesen Absatz für entbehrlich, da, wenn die Niederlegung ohne Nachtheil geschehen kann, sich das Recht zu derselben von selbst versteht; und in Fällen, wo der Beauftragte nach Abs. 2. nicht verpflichtet ist, für Abwendung von Schaden zu sorgen, die Niederlegung im Interesse des Auftraggebers liegt. Man beantragt daher denselben zu streichen.

316. Kurhessen. Abs. 3. Siehe die Bemerkung zu Art. 320. Abs. 2. unten Nr. 338.

Artikel 303. — Artikel 303.

317. Preußen. Diesen Artikel zu löschen.

318. Hamburg. Das zweite Alinea dieses Artikels ist undeutlich und scheint einen Widerspruch zu enthalten. Es dürfte ganz zu streichen sein, da es keinenfalls etwas sagt, was sich nicht schon ohnehin von selbst verstände.

Artikel 304. — Artikel 304.

319. Bremen. Statt: „Handelsgebrauch“ zu setzen:
„örtliches Recht“
oder: örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.

Artikel 305. — Artikel 305.

320. Bremen. Derselbe Antrag wie zu Art. 304.

Artikel 306. — Artikel 306.

321. Hamburg. Es ist ein Zweifel darüber erhoben worden, an welchem Tage ein Wechsel, welcher „ultimo Februar 1859“ 2 Monate dato ausgestellt worden, fällig sei, ob am 28. oder am 30. April. Die Meinung für den 30. April ist wohl gewiß die richtige, aber ganz deutlich geht es aus den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, und daher auch aus denen dieses Art. 306. nicht hervor.

Artikel 312. — Artikel 312.

322. Bremen. Statt: „Handelsgebrauch“ zu setzen:
„örtliches Recht“
oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.

Artikel 313. — Artikel 313.

323. Hamburg. Die Worte:
„mittlerer Art und Güte“
müßten in diesem Artikel gestrichen werden, da die dadurch gegebene Richtschnur nicht die richtige ist. Wo nicht eine besondere Qualität bedungen worden, ist jede Waare empfangbar, welche dem Begriffe: unverdorbenes Handelsgut“ oder noch besser gesagt: „ordnungsmäßiges Handelsgut“ Genüge leistet. (Marchandise loyale & Marchande, merchantable goods.) Eine darüber hinausgehende besondere, wenn auch nur mittlere Qualität hat Niemand das Recht zu verlangen.

324. Hannover. Statt des Wortes: „unverdorbenes“ zu setzen:
„fehlerfreies“.

Artikel 314. — Artikel 314.

325. Hannover. Zu diesem Artikel einen Zusatz zu machen folgenden Inhaltes:
„Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen

des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und der in Veranlassung desselben erlassenen Gesetze nicht berührt".

Artikel 315.

326. Baden.

Artikel 315.

Statt: „für mehrere Personen" möchte richtiger zu setzen sein:

„für eine größere Anzahl von Personen".

Artikel 316.

327. Lübeck.

Artikel 316.

Abs. 2. u. 3. Die Absätze 2. u. 3. werden zu fassen sein wie Prot. S. 613. beantragt worden ist, mit Weglassung der zum 4. Absatze gehörenden Worte:

„oder empfängt — Erklärung".

So sprechen sich insbesondere auch die Lübeckischen Usancen für den Kornhandel aus, und es liegt ganz in der Billigkeit, wenn den Käufer für seine Säumniß auch das ihm lästige Präjudiz trifft.

328. Bremen.

In Abs. 2. u. 3. statt: „ortsübliche Frist" zu setzen:

„durch örtliches Recht"

oder: „durch örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch" — „bestimmte Frist".

Artikel 317.

329. Hamburg.

Artikel 317.

Am Schlusse dieses Artikels wird folgender Zusatz beantragt:

„Der Verkäufer hat daher probemäßige Waare oder Schadensersatz zu gewähren, es sei denn, daß die Absicht des Vertrages dahin ging, daß derselbe im Falle befundener Probewidrigkeit als nicht geschlossen behandelt werden solle. Letzteres wird im Zweifel angenommen, wenn der Verkäufer sich im Vertrage eine vom Käufer in bestimmter oder ortsgebräuchlicher Frist vorzunehmende Prüfung der Probemäßigkeit (Nachstechen, Nachziehen 2c.) ausbedang. Ließ der Käufer in diesem Falle die Frist verstreichen, ohne die Prüfung vorzunehmen, so kann er die Nichtübereinstimmung der Waare mit der ihr entnommenen Probe nicht ferner geltend machen".

Der Kauf nach Probe wird bei Platzgeschäften (mindestens in Hamburg) zum größten Theil in dem Sinne geschlossen, daß der Verkäufer es dem Käufer zur Bedingung macht, sich von der Probemäßigkeit durch Nachstechen 2c. binnen 24 Stunden zu überzeugen.

Der Käufer kann in diesem Falle die Waare nicht willkürlich aufschießen, sondern nur, wenn sie wirklich probewidrig ist. Ist sie dies aber, so braucht der Verkäufer, der auf Nachstechen verkauft hat, dennoch nicht andere probemäßige Waare zu liefern, sondern er muß sich nur die Annullirung des Handels gefallen lassen.

Artikel 318.

330. Hamburg.

Artikel 318.

Die Streichung des Art. 318. erscheint angemessen, wegen seines praktisch bedeutungslosen Inhalts.

331. Bremen.

Die Worte: „unter Hinzufügung des Beweggrundes" zu streichen.

Artikel 319.

332. Preußen.

Artikel 319.

Den Schlußsatz (die Bestimmung des Art. 303. kommt auch in Bezug auf die Zahlung des Kaufpreises zur Anwendung) zu löschen. Vergl. zu Art. 303.

333. Bremen. Statt: „Handelsgebrauch" wie Abs. 3. zu setzen: „örtliches Recht"
oder
„örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch".

334. K. Sachsen. Der zweite Absatz des Art. 319. ist im Abs. 2. des Art. 302. wörtlich enthalten, obgleich Abs. 1. des Art. 319. nicht blos auf Abs. 1. des Art. 302., sondern auch auf diesen ganzen Artikel verweist. Auch steht der erste Satz des dritten Absatzes mit den im Art. 303. aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch, insofern man unter den Worten „bei der Uebergabe" nicht blos an die Zeit, sondern auch an den Ort der Uebergabe zu denken hat. Man erlaubt sich, auf diesen anscheinenden Redaktionsfehler aufmerksam zu machen, ohne daran bestimmte Anträge zu knüpfen.

Artikel 320. — Artikel 320.

335. Hamburg. Es wird die Streichung dieses Artikels an dieser Stelle — zwischen den Art. 319. und 321. des Gesetzbuches — gewünscht, unter Einschaltung des benöthigten Inhalts nach dem Art. 332.

Der Art. 332. und folgende normiren die Wirkungen des Verzugs beim Kauf überhaupt. Die Stellung des Art. 331. giebt zu dem Irrthum Anlaß, als sollten die Art. 332—334. nur die Wirkungen des Verzuges bei Lieferungsgeschäften normiren. Die abgesonderte Stellung des Art. 320. unterstützt diesen Irrthum dahin, als wäre der Verzug bei den übrigen Kaufgeschäften hier (in Art. 320.) behandelt. — Daß eine solche Auffassung falsch sein muß, ergiebt sich schon daraus, daß in Art. 320. vom Verzuge des Verkäufers überall nicht die Rede ist.

Sollte aber der Artikel stehen bleiben, so müßte jedenfalls doch das erste Alinea desselben gestrichen werden. — Unter Empfangnahme ist der Akt der Uebergabe der Waare an den Käufer zu verstehen, während die Fortschaffung der übergebenen Waare aus der Behausung des Verkäufers mit Abnahme zu bezeichnen ist. Für die Zwischenzeit zwischen der geschehenen Empfangnahme und der zu beschaffenden Abnahme — eine Zwischenzeit, welche oft von einiger Dauer ist — würde nur allenfalls von einer dem Verkäufer obliegenden Sorgfalt in der Aufbewahrung dem Käufer gegenüber geredet werden können, obwohl dies kaum zu sagen nöthig ist. Vor der Empfangnahme aber ist ein solches Verhältniß überall nicht das entsprechende. Denn bei der ungleich großen Mehrzahl aller Waarenverkäufe wird der Preis nach Maaß, Zahl oder Gewicht bestimmt, und wo dies der Fall ist (es möge nun übrigens von einem verkauften genus oder von einer verkauften speziellen Waare die Rede sein), geht überhaupt die Gefahr erst mit der Uebergabe (dem Zuwägen, Zuzählen oder Zumessen) vom Verkäufer auf den Käufer über; es muß also bis dahin der Verkäufer die Waare in seinem Interesse, nicht im Interesse des Käufers mit Sorgfalt aufbewahren. So ist es wenigstens nach den Grundsätzen des gemeinen auch in Hamburg in dieser Rücksicht geltenden Rechtes. Bestehen nach den Landesgesetzen anderer Deutschen Staaten für den Uebergang der Gefahr bei Waarenkäufen andere Regeln, so sollte es für eines der ersten Bedürfnisse eines Deutschen Handelsgesetzbuches erkannt werden, in dieser überaus wichtigen Lehre gemeinsame Prinzipien zu schaffen.

336. Hannover. Den letzten Satz des zweiten Absatzes durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Ist Gefahr im Verzuge, so darf er auch ohne vorgängige Androhung und ohne Zuziehung von Mittelspersonen verkaufen".

337. Kurhessen. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein:

a) „die Ungleichheit des Ausdruckes für einen und denselben Gedanken in den Art. 265., 320. Satz 1., 321. und 325. Satz 1."

Ferner:

338. b) „die materielle Ungleichheit zwischen den Bestimmungen der Art. 320. Abs. 2., resp. Art. 325. Satz 1. und 5. und Art. 301. Abs. 3., Art. 380. Abs. 4.

Artikel 321.

339. Hannover. In diesem Artikel, sowie in den Art. 324., 325. die Worte:

„von einem anderen Ort"

zu streichen.

340. Kurhessen. Siehe die Bemerkung zu Art. 320. (Nr. 338.).

Artikel 322.

341. Baden. Die Streichung der Absätze 2. und 3., mit Ausnahme des Satzes

„daraus, daß .... Erfüllung gilt",

wird empfohlen.

Artikel 323.

Abs. 2.

342. Bayern. Streichung der Worte:

„oder ortsgebräuchlich".

343. Bremen. Statt „ortsgebräuchlich" zu setzen:

„örtliches Recht",

oder

„durch örtliche Verordnungen"

oder

„Ortsgebrauch".

Artikel 324.

344. Hannover. Die Worte:

„von einem anderen Ort"

hier, wie in Art. 321. und 325. zu streichen.

345. Mecklenburg. Der Art. 324. verlangt eine Untersuchung der gelieferten Waare nur in Bezug auf die Qualität, nicht auch, wenigstens nicht ausdrücklich, in Bezug auf die Quantität.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten kann es indessen nur angemessen erscheinen, dem Empfänger zugleich die Pflicht aufzuerlegen, die empfangene Waare auch in Bezug auf die Quantität, d. h. ob die verabredete oder die in der Faktura angegebene Quantität auch richtig geliefert sei, zu untersuchen und event. seine desfallsigen Einwendungen dem Verkäufer rechtzeitig anzuzeigen.

Es wäre daher ein entsprechender Zusatz zu dem Art. 324. zu machen.

346. Hamburg. Es wird die Streichung der letzten Alinea dieses Artikels beantragt. Derselbe würde auf Platzgeschäfte bezogen werden, von denen doch in diesem Artikel gar nicht die Rede sein soll, und bei denen andere Grundsätze maaßgebend sind. Wenigstens würde man bei uns die Anwendung auf Platzgeschäfte gar nicht für zulässig erachten können.

Artikel 325.

Abs. 1.

347. Hannover. Die Worte: „von einem andern Ort" zu streichen.

348. Kurhessen. Siehe die Bemerkung zu Art. 265., 320., 321., sowie wegen Art. 325. Satz 1. und 5. die Bemerkung zu Art. 320. Abs. 3.

Abs. 3.

349. Lübeck. Dieser Absatz wird zu streichen sein. Der in Lübeck von Alters hergebrachten und als angemessen bewährten Uebung widerspricht das Erforderniß, daß für Fälle der vorliegenden Art die Sachverständigen allemal nur durch den Richter ernannt werden dürften. Vergl. auch Prot. zum Seerecht S. 2302—2303.

350. K. Sachsen. Da es nicht die Absicht sein kann, durch Abs. 3. des Art. 325. die Feststellung des Zustandes der Waare durch Sachverständige ohne Konkurrenz des Gerichts ausschließen, oder derselben alle Beweiskraft absprechen zu wollen, so wird beantragt, dem gedachten Absatze die Fassung zu geben:

„Der Betheiligte kann beantragen, daß die Sachverständigen vom Handelsgericht oder in Ermangelung desselben vom Richter des Orts ernannt werden".

Ebenso würde dann auch der zweite Absatz des Art. 380. zu fassen sein.

351. Hannover. Statt: „Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts" zu setzen:

„das Gericht".

Abs. 5.

352. Hannover. Den letzten Satz des Artikels durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 320. zum Verkaufe bringen".

Artikel 326.

353. Hamburg. Es wird beantragt, unter Streichung von Alinea 2. und 3., statt derselben zu setzen:

„Unmittelbar nach der Entdeckung ist die im Art. 324. vorgeschriebene Anzeige bei Verlust der Geltendmachung der entdeckten Mängel an den Verkäufer abzusenden. Diese Anzeige sichert die Einreden des Käufers. Sein Klagrecht verjährt in sechs Monaten nach der Absendung der Anzeige".

Die Verjährungsfrist der Klagen wegen Mängel in sechs Monaten nach der Ablieferung ist eine unbillig kurze, wenn die Waare in einem überseeischen Orte abgeliefert ist, welcher mit Europa nur durch Segelschiffe in Verbindung steht. Die Härte der Alinea 2. des Art. 326. und die Ungleichheit der Bestimmungen für Klagen und Einreden in Art. 326. können auch dadurch beseitigt werden, daß unter Streichung von Alinea 2. und 3. in Alinea 1. nach dem Worte „entdeckt" eingeschaltet wird:

„und die Anzeige von der Entdeckung abgesendet ist".

Ein erträgliches Resultat würde auch die Abänderung der Alinea 2. dahin ergeben:

„Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in 6 Monaten nach der Ablieferung an den Käufer, wenn der Auftrag zur Klage nicht innerhalb dieser Frist abgesandt ist".

Zu diesem Artikel wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Garantie für die Haltbarkeit der Waare ohne eine Frist übernommen ist, dieselbe nach dem Wortlaut der Alinea 1. unter diese zu subsumiren sein würde, was schwerlich für sachgemäß geachtet werden darf.

354. Hannover. Im 1., 2. und 3. Absatze statt der Worte: „von sechs Monaten"

„in sechs Monaten"

zu setzen, resp. „von einem Jahre“ und „in einem Jahre“ und „innerhalb eines Jahres“.

Artikel 328—330.

355. Hamburg. Es wird anheim gegeben, ob diese Artikel nicht besser im Anschluß an den Art. 323., als nach dem Art. 327. ihren Platz zu finden haben.

356. Bremen. Statt „durch Ortsgebrauch“ zu setzen:
„örtliches Recht“
oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.

Artikel 329.

357. K. Sachsen. Die Worte „nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse“ in Art. 329. sollen jedenfalls auch in den späteren, vom Gewichtverlust und der Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile handelnden Sätzen supplirt werden. Da dies jedoch aus der Fassung nicht ganz deutlich hervorgeht, so beantragt man, nach den Worten „ob und wieviel“ einzuschalten:
„in gleicher Weise“.
Auch fehlt vor dem Worte „Vergütung“ das Wort
„als“,
ohne welches der Satz die Schädenvergütung überhaupt von der Ortsgewohnheit abhängig machen würde.

358. Bremen. Statt „Handelsgebrauch“ zu setzen:
„örtliches Recht“
oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.

Artikel 331.

359. Hamburg. Diesen Artikel nach dem Art. 334. zu setzen.
Vergl. zu Art. 320. (Nr. 335.)

Artikel 332.

360. Hamburg. Den Art. 332. dahin zu fassen:
„Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern, oder ob er vom Vertrage abgehen will.

(cf. Art. 320.) Will der Verkäufer sich aus der Waare bezahlt machen, so muß er nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler, oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preis bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht. Von der Vollziehung solchen Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer soweit es thunlich sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet“.

Dieser Abänderungsvorschlag wird in folgender Weise motivirt.

Es ist kein Grund erfindlich, in den beiden Fällen, in welchen der Verkäufer nicht von dem Geschäfte abgehen will,

ihm einen Anspruch auf Schadensersatz abzusprechen, der in korrespondirender Lage dem Käufer im Art. 333. gewährt wird. Besteht der Verkäufer auf der Erfüllung des Vertrages, ohne daß er sich — einem solventen Käufer gegenüber — aus der Waare bezahlt machen will, so gebühren ihm außer dem Kaufpreise nebst Zinsen vom Verfall, Lagermiethe und Feuerassekuranz bis zur Abnahme der Waare. Will der Verkäufer sich aus der Waare bezahlt machen, so hat er ein Recht auf Ersatz der Differenz zwischen dem Nettoprovenü der Waare und dem vertragsmäßigen Kaufpreise nebst Zinsen vom Verfall, der Lagermiethe und Feuerassekuranz seit dem Verzuge bis zur Realisirung der Waare.

Will der Verkäufer vom Handel abgehen, so wird er durch das Steigen der Waare oder durch die gewonnene Freiheit als entschädigt anzusehen sein.

Die Streichung des Art. 320. ist oben beantragt. Es wird also nothwendig, für den Fall, daß der Verkäufer sich aus der Waare bezahlt machen will, hier die Anordnung einzuschalten, daß es zum Verkauf der Androhung bedarf mit der im Art. 320. erwähnten Ausnahme, und ferner wenn der Verkauf öffentlich geschehen muß, wenn ein Verkauf unter der Hand genügt.

Die Streichung der Worte: „ob er unter Rückforderung des von ihm etwa Geleisteten" empfiehlt sich, weil sie sich von selbst verstehen.

361. Baden. Es wird beantragt, dem Verkäufer auch in dem Falle, wenn er von dem Vertrage zurücktreten will, das Recht auf Schadensersatz zuzugestehen.

362. Hannover. Die Worte „nach vorgängiger Androhung" zu streichen.

Artikel 333.

363. Hamburg. Die Redaktion des Art. 333. dahin zu beschaffen:

„Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz fordern, oder ob er vom Vertrage abgehen will".

Die Motive dieses Abänderungsvorschlages sind folgende:

Unrichtig ist im Texte des Art. 333 das Wort „abgehen" gebraucht. Will der Käufer vom Vertrage abgehen, so wird er durch das Fallen der Waare oder durch die gewonnene Freiheit sich als entschädigt betrachten. Dieser Fall scheint im Gesetzbuch nicht bedacht zu sein. Dem Käufer wird aber ein gleiches Recht wie dem Verkäufer nicht verweigert werden dürfen.

Will der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz verlangen, — der Fall, wenn er die zu liefernde Waare weiter verkauft hatte und sich zu höherem Preise andere Waaren an die Stelle der nicht gelieferten anschafft, — so wird dieser Fall nicht als ein Abgehen vom Handel zu bezeichnen sein, weil auf Grund des geschlossenen Vertrages Schadensersatz gefordert wird. Der Käufer will nur eine Erfüllung, die dem ursprünglichen Vertrage entspricht, ablehnen. Daß dieser Fall mit dem Schluß des Artikels 333. gemeint sei und daher das Wort „abgehen" zu emendiren sein wird, ergiebt der Ausdruck „Schadensersatz".

364. Hannover. Statt der Worte: „oder ob er unter Rückforderung des von ihm etwa Geleisteten von dem Vertrage abgehen und Schadensersatz verlangen will" zu setzen:

„oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen will".

Artikel 334.

365. Hannover. Den Eingang des Artikels folgendermaßen zu fassen:

„Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so ꝛc.“

Artikel 335. | Artikel 335.

366. Hamburg. Den Art. 335. zu streichen, aus folgender Erwägung:

Die Streichung des Art. 335. motivirt sich dadurch, daß eine eigentliche Anerkennung der Differenzgeschäfte nicht beabsichtigt wird. Wäre dies der Fall, so würden dem Käufer, wenn der Verkäufer im Verzuge ist, keine andere Rechte zuzusprechen sein, als Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder vom Vertrage abzugehen. Jenes würde er geltend machen, wenn die Waare am Lieferungstage gestiegen, dieses, wenn sie gefallen war. Gleiche Rechte wären dem Verkäufer zuzusprechen, nur daß die Voraussetzung der Ausübung des einen oder des anderen Rechtes die entgegengesetzte, wie beim Käufer sein würde.

Wird aber der Art. 335. gestrichen, so werden diejenigen Geschäfte, zufolge deren die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, nach Inhalt der vorgeschlagenen Fassung der Art. 332 bis 334. regulirt. Erklärt der eine oder andere Kontrahent, daß er vom Vertrage abgehen will, so ist hier die Nachholung des Versäumten durch die Natur des Geschäfts ausgeschlossen. Der Art. 334. wahrt in seiner unbeanstandeten Fassung die Eigenthümlichkeit, welche bei den fraglichen Geschäften anzuerkennen allein ein Bedürfniß vorhanden sein dürfte. —

367. Baden. Es wird vorgeschlagen:

1. den 2. Absatz hier auszuscheiden und als eigenen Artikel nach Art. 333. einzureihen; event. ihn hinter den jetzigen 3. Absatz zu stellen; —
2. demjenigen Theile, welcher vom Vertrage zurücktreten will, ungesäumte Anzeige an den Gegentheil aufzugeben;
3. Absatz 4. hier zu streichen und in den ersten Titel, etwa nach Art. 312., eine allgemeine Bestimmung über Setzung in Verzug aufzunehmen.

368. Hannover. Den 1. Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so hat, wenn der Verkäufer im Verzuge ist, der **Käufer** die **Wahl**, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder **Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern**, oder **vom Vertrage abgehen will**, ohne daß es der in dem Art. 334. vorgeschriebenen Anzeige an den Verkäufer bedarf.“

Artikel 336. | Artikel 336.

369. Hamburg. Es wird die Streichung der Worte: „auf beiden Seiten“ anheimgegeben, weil sie zur Verdeutlichung des Inhalts des Art. 336. wenigstens nicht beitragen.

370. Hannover. Den Eingang so zu fassen:

„Wenn in den Fällen der Art. 332. 333. und 335. die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist. u. s. w.“

Artikel 337. | Artikel 337.

371. Baden. Statt der Absätze 1. und 3. wird folgende Fassung empfohlen:

„Kommissionsgeschäft ist jedes Geschäft, welches ein Kaufmann für fremde Rechnung schließt.

Der Kommissionär hat regelmäßig das Geschäft in eigenem Namen zu schließen. Hat der Auftraggeber bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so finden die Art. 350 — 354. dieses Titels keine Anwendung".

Es erscheint sehr wünschenswerth, daß die Aufnahme von Bestimmungen über den Uebergang des Eigenthums am Kommissionsgute (Prot. S. 1442. 1450 u. f.) nochmaliger Erwägung unterzogen werde (siehe auch zu Art. 345.)

Bremen. — Den Art. 303. erster Lesung wiederherzustellen unter Einschaltung der Worte: „gegen Provision".

Vergl. zu Art. 356. 367., ferner zu Art. 355. 365. 393.

372. Bayern. — Streichung des Wortes „gewerbemäßig".

Abs. 2.

373. Hamburg. — Es wird beantragt: Alinea 2. folgendermaßen zu redigiren:

„Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird unmittelbar er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und dem Dritten entstehen daraus an und für sich keine Rechte und Pflichten".

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu schroff, eine Ausschließung der actio utilis würde dem Interesse des Handelsverkehrs widerstreiten, denn es wird in manchen Fällen für den Kommittenten schwierig sein, zu seinem Rechte zu gelangen, wenn er nur aus einer förmlichen Cession des Kommissionärs klagen kann. In solchen Fällen wird die Cession als geschehen zu fingiren sein, und wenn der Kommittent die Klage nur mit dem Effekt einer von dem Kommissionär abgetretenen anstellen kann, so ist auch den Rechten des Dritten in Beziehung auf die Geltendmachung seiner gegen den Kommissionär etwa ihm zustehenden Einreden (der Retention, Kompensation ꝛc.) nichts vergeben.

Durch die beantragte Einfügung der mit gesperrter Schrift gedruckten Worte „unmittelbar" und „an und für sich" wird das Verständniß im obigen Sinne vermittelt sein.

Cfr. übrigens zu Art. 345. u. f.

Abs. 3.

374. Hannover. — Die Schlußworte: „sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte" zu streichen.

Artikel 339.

375. Preußen. — Den Schlußsatz des Art. 339. zu löschen und statt dessen einen allgemeinen

Artikel 294.

folgenden Inhalts aufzunehmen:

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen, oder Papiere, welche auf den Inhaber lauten und nicht außer Kurs gesetzt sind, ingleichen wenn Konnossemente oder Ladescheine, welche auf solche Gegenstände lauten, von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert oder verpfändet und übergeben worden sind, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an diesen Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Erwerbers oder Pfandnehmers und

dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren; in diesem Falle können dieselben gegen Rückgabe des dafür Geleisteten zurückgefordert werden.

Soweit die Landesgesetze für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten, werden dieselben durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 340. | Artikel 340.

376. Bremen. Folgenden Zusatz aufzunehmen:

Falls er nicht beweiset, daß der Kommittent durch den vorgenommenen Verkauf keinen Schaden oder nur einen geringeren erlitten habe.

Hamburg. Derselbe Antrag unter Beifügung folgender Motive:

Dieser bei der ersten Lesung bereits adoptirte Zusatz entspricht dem Billigkeits-Prinzip, daß Niemand auf Kosten eines Anderen sich bereichern soll. Wenn der Kommissionär den immerhin schwierigen Beweis zu erbringen vermag, daß wegen besonderer Kombination der Verhältnisse ein Nicht-Einhalten des Limits im Interesse des Kommittenten geboten war, so würde eine unbedingte Verhaftung des Kommissionärs für den ganzen gesetzten Preis eine Härte sein und auch dem im vorhergehenden Art. 339. eingehaltenen Prinzip, daß bei Zuwiderhandeln gegen des Kommittenten Auftrag der Kommissionär schadensersatzpflichtig sei, widerstreiten.

377. Baden erinnert zu Art. 340. und 341.:

Die Wiederherstellung des 3. Absatzes in Art. 279. des Preuß. Entwurfes wird beantragt, dessen Streichung nur unter einer nicht eingetretenen Voraussetzung beantragt war und folglich aus Mißverständniß erfolgt zu sein scheint. (Prot. S. 692 vorletzter Absatz, S. 693.)

Artikel 342. | Artikel 342.

Ab. 1.

378. Hamburg. Es wird beantragt, anstatt:

„die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren"

zu setzen:

„die Rechte ...... sicher zu stellen".

Durch den beantragten Ausdruck „sicherstellen" soll nur der Kommissionär darauf hingewiesen werden, daß er nicht allein durch Protest und Reservationen, deren spätere Realisirung dem Kommittenten oft unmöglich sein wird, des Letzteren Rechte wahre, sondern daß er auch positive Maaßregeln ergreife, wohin namentlich schleunige Arrestanlegung gegen den Frachtführer rc. zu rechnen sein wird.

Abs. 3.

379. Hannover. Die Worte:

„das Gut dem Verderben ausgesetzt und"

zu streichen.

380. Hamburg. Abs. 3. wird beantragt, zu redigiren:

„Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, das Gut öffentlich, oder wenn es einen Börsen- oder Marktpreis hat, auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise zum Verkauf bringen. Von der

Vollziehung des Verkaufes hat er den Kommittenten sofort zu benachrichtigen."

Durch den beantragten Wegfall des in dem Gesetzentwurf in Bezug genommenen Art. 320. der zweiten Lesung wird der vorstehende Antrag bedingt, der übrigens keine Neuerung in der Sache selbst proponirt.

Artikel 343. | Artikel 343.

381. Hamburg. Abs. 1. wird beantragt, den Schlußsatz so zu fassen:

„so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen am Schluß des Art. 342. den Verkauf des Guts veranlassen."

Vergl. zu Alinea 3. des Art. 342.

382. Alinea 2. wird zu dem Satze:

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär ..... über das Gut zu verfügen unterläßt,

der Zusatz beantragt:

„jedoch — ausgenommen den Fall der dringenden Gefahr im Verzuge — nur nach speziell an den Kommittenten vorausgegangener Androhung".

Auch dieser Zusatz lag früher schon in dem in Bezug genommenen, jetzt aber in Wegfall zu bringenden Art. 320.

Die vorherige Androhung aber, soweit thunlich, ist in den hier vorliegenden Fällen unerläßlich, weil es sich hier nicht um eine Verpflichtung des Kommissionärs zur Wahrnehmung des Interesses des Kommittenten, sondern um die Ausübung eines einseitigen Rechtes handelt.

Artikel 344. | Artikel 344.

383. Hamburg. Alinea 2. wird der Zusatz beantragt:

„Der Kommissionär ...... — Versicherung erhalten hat, oder wenn er dazu nach Ortsgebrauch für den betreffenden Fall verpflichtet ist".

Auch ohne speziellen Auftrag hat der Kommissionair die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden, und er darf also dann die Versicherung nicht unterlassen, wenn unter Berücksichtigung der in concreto in Betracht zu ziehenden Umstände die Versicherung eine ortsübliche Maaßregel ist.

Artikel 345. | Artikel 345.

384. Hamburg. wird beantragt, folgendermaßen zu fassen:

„Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionair abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber nur als abgetretene geltend machen.

Im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionair oder dessen Gläubigern gelten dieselben als Forderungen des Kommittenten".

Siehe zu Art. 337.

385. Lübeck. Zu Abs. 2. wird der Zusatz beantragt:

„es sei denn, daß der Kommissionair del credere gestanden hat".

(Prot. S. 704.)

386. Baden. Es erscheint sehr wünschenswerth, daß die Aufnahme von Bestimmungen über den Uebergang des Eigenthums am Kommissionsgute (Prot. S. 1442, 1450. u. f.) nochmaliger Erwägung unterzogen werde.

Kurhessen. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein: eine Bestimmung über den Eintritt des Eigenthumserwerbes Seitens des Kommittenten bei vollzogenen Ein-

kaufs-Kommissionen. (Cfr. Art. 284. des Preuß. Entwurfs und S. 1196 seq. 1202 und 1442 d. Prot.)

Artikel 346. | Artikel 346.

387. Baden. Abs. 2.

In Abs. 2. sollte wohl, wie in Abs. 1. hinter „Kaufpreis" noch folgen:

„oder die Gewährung von Vorschüssen".

388. Bremen. Statt: „Handelsgebrauch" zu setzen:

„örtliches Recht"

oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch".

389. Hamburg. In Abs. 3. am Schluß die Worte:

„keinenfalls aber einen geringeren als den auftraggemäßen Preis"

zu streichen, und den letzten Satz so zu fassen:

„. . . . . . . so hat er nur diesen zu vergüten, übrigens unbeschadet der Bestimmungen des Art. 340."

(Vergl. das zu Art. 340. Gesagte.)

Artikel 347. | Artikel 347.

390. Hamburg. Abs. 1. wird beantragt:

„die in Parenthese hinzugefügten Worte (del credere) zu streichen".

Die Charakterisirung der vorerwähnten Verbindlichkeiten des Kommissionairs als eines del credere ist deshalb bedenklich, weil dem Gesetzgeber die Absicht unterstellt werden könnte, bei dieser Gelegenheit generell eine Definition des del credere gegeben zu haben, was doch nicht gemeint sein kann. Im Allgemeinen wird unter Kaufleuten mit dem del credere nur eine Garantie für die Solvabilität eines Dritten geleistet, es würde daher der Umfang des im Art. 347. bezeichneten Obligos, nämlich auch für die anderweitige Erfüllung von Verbindlichkeiten des Dritten außer der Zahlung, auf das gewöhnliche del credere keine Anwendung leiden.

Abs. 3.

391. Anstatt „Vergütung" zu setzen:

„del credere — Provision".

Zur Bestimmung der Höhe des von dem Kommissionair in Rechnung zu stellenden Ansatzes ist die beantragte Bezeichnung dem unbestimmten Ausdruck „Vergütung vorzuziehen.

392. Bremen. Statt „Handelsgebrauch" zu setzen:

„örtliches Recht"

oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch".

Artikel 348. | Artikel 348.

393. Lübeck. Abs. 1.

Den S. 1205 d. Prot. beantragten Zusatz:

„ferner die Prämie, sofern die Versicherung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend war",

hinzuzufügen.

Motive: Prot. S. 1204—1205.

Die Berechtigung des Kommissionairs zur Versicherung entspricht dem Verkehrsleben; die Fassung des Art. 344. macht es nun allermindestens zweifelhaft, ob ihm nicht inskünftige diese Befugniß entzogen sein solle; den Zweifel zu beseitigen scheint nothwendig.

Abs. 2.

394. Bremen. Statt „ortsüblich"

„örtliches Recht"

oder: „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch".

Artikel 350. | Artikel 350.

395. K. Sachsen beantragt, diesen Artikel zu streichen.

Der Artikel ist ohne praktischen Werth, da er eine Verpflichtung zu indossiren nicht ausspricht, auch diese Verpflichtung so im Allgemeinen nicht füglich ausgesprochen werden kann, indem auch bei dieser Art von Kommissionsgeschäften die praestatio diligentiae (Art. 338.) genügen muß.

Artikel 351. | Artikel 351.

396. Großherz. Hessen bemerkt zu Art. 343. (soll wohl 351. heißen):

Eine Einschränkung des Pfandrechts, wenigstens in so weit, daß es nicht auf die Forderungen aus laufender Rechnung ausgedehnt wird, scheint wünschenswerth. Die Interessen Dritter können unter einer solchen Ausdehnung zu sehr leiden.

397. Lübeck. In Abs. 1. am Ende werden die Worte:

„in Kommissionsgeschäften"

zu streichen sein.

398. Hannover. Die Worte:

„ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwandten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehne, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel, oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller ꝛc."

zu ersetzen durch die Worte:

„ein Pfandrecht wegen aller seiner aus der Ausführung des Auftrages ihm zustehenden Forderungen, sowie wegen aller ꝛc."

399. Baden beantragt, statt des Pfandrechtes ein Retentionsrecht einzuräumen. (Vergl. Art. 294.)

399. a. Hannover. In Folge des Antrags zu Art. 385. ff. würde das Wort „Ladescheine" in Art. 351. zu streichen sein.

Artikel 352. | Artikel 352.

400. K. Sachsen. Bei Art. 352. kommen nicht blos die Vorschriften des Art. 290., sondern auch die der folgenden Artikel in Frage. Man beantragt daher, nach der Zahl 290. einzuschalten:

„bis mit 293."

401. Hamburg. Im letzten Satze hinzuzufügen:

„ . . . . . übrigen Gläubigern selbst anderen Pfandgläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten".

Dieser Zusatz soll das unbedingte Vorzugsrecht des Kommissionairs als Faustpfandgläubigers außer Zweifel stellen.

Artikel 353. | Artikel 353.

Abs. 1.

402. Hamburg beantragt:

„Das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer von den zu seiner Verfügung stehenden Vorräthen zu liefern".

Der Kommissionair soll berechtigt sein, von denjenigen Waaren, welche er zur Zeit der erhaltenen Einkaufskommission bereits — sei es für eigene oder für Dritter Rechnung — zu seiner Disposition hat, seinem Kommittenten als Verkäufer zu liefern, nicht aber ist er zu befugen, nach erhaltener Einkaufs-Ordre auf Rechnung des Kommittenten zu seinem eigenen Vortheil zu spekuliren. Es soll also durch die beantragte Bestimmung, welche eine Beschränkung des Gesetzentwurfes enthält, für eine

möglichst reelle Ausführung des Kommissions-Auftrages vorgesorgt werden.

Abs. 2.

403. Bremen. Hinter „Provision" einzuschalten:

„und Vergütung für del credere nach Maaßgabe von Art. 347."

404. Lübeck. Abs. 3.

wird zu streichen, event. mindestens darauf zu beschränken sein, daß solchenfalls der Kommissionair für die Solvenz des Käufers resp. des Verkäufers einzustehen habe. Prot. S. 1214., 1435—1436. Die Angabe des Namens bei Abschlüssen von Kommissionsgeschäften tritt in der Regel nur bei Lieferungsverträgen ein, sonst ist sie im Handel nicht gebräuchlich und würde nothwendig große Inkonvenienzen im Gefolge haben, so den Kommissionair verpflichten, sich selbst eine Konkurrenz zu schaffen. Daß der Kommissionair, wenn der Name des Verkäufers oder Käufers von ihm nicht aufgegeben wird, das del credere für die Zahlungsfähigkeit desselben zu übernehmen hat, versteht sich von selbst; damit ist aber dem Interesse des Kommittenten auch vollständig Genüge geleistet.

405. Baden. Die namentliche Bezeichnung des dritten Kontrahenten kann nicht verlangt werden und ist auch nicht nöthig.

406. Hamburg. Das auf nicht sofortige Namhaftmachung seines Kontrahenten dem Kommissionair gesetzte Präjudiz, persönlich als Käufer oder Verkäufer haften zu müssen, entspricht weder der früheren Bestimmung dieses Titels, welcher zufolge der Kommissionair für del credere eine Provision zu genießen hat, noch auch ist es in Uebereinstimmung zu bringen mit dem praktischen Geschäftsverkehr. Daß der Kommissionair den Namen seines Kontrahenten aufgebe, wird nie oder nur höchst ausnahmsweise geschehen, denn es ist gegen das Interesse des Kommissionairs, seine Konnexionen zu verrathen. Wenn man aber von der Ansicht ausgehen sollte, daß der Bestimmung des Gesetzentwurfes schon dann Genüge geschehen sei, wenn der Kommissionair nur, ohne Nennung des Namens, im Allgemeinen mittheile, er habe von einem Dritten gekauft, resp. an einen Dritten verkauft, so würde das nur Veranlassung zu einer nichtssagenden Phrase werden.

Der Kommissionair, wenn er den Auftrag des Kommittenten von eigenem Lager besorgt, sieht sich selbst in solchem Falle als Dritten an, und es ist eine ganz gebräuchliche, gewiß harmlose Redensart, wenn dann der Kommissionair seinem Kommittenten schreibt, es sei ihm gelungen, die Kommission zu sehr günstigen Konditionen zu effektuiren 2c.

407. Bremen. Den Absatz 3. dahin zu fassen:

„Benachrichtigt der Kommissionair nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages den Kommittenten,

daß eine andere Person Käufer oder Verkäufer sei,

so ist 2c." wie der Entwurf.

Artikel 655. / Artikel 355.

408. Bayern. Antrag auf Streichung des Artikels.

Vergl. zu Art. 255. und 337.

Bremen. Derselbe Antrag.

Vergl. zu Art. 337.

Baden. Der Artikel würde im Falle der Annahme des zu Art. 337. gemachten Vorschlages wegfallen.

Artikel 356. / Artikel 356.

409. Baden. Aehnlich wie bei Art. 337. wäre die Definition dahin zu ändern:

„Das Speditionsgeschäft besteht in der Uebernahme der Besorgung einer Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung".

410. Bayern beantragt, das Wort „gewerbsmäßig" zu streichen.

Vergl. zu Art. 255. und 365.

411. Bremen. Den Art. 323. erster Lesung wieder herzustellen unter Einschaltung der Worte:

„gegen Provision".

Vergl. zu Art. 337. und 365.

Artikel 357.

412. Lübeck. Der Absatz 2. wird zu streichen sein.

Motive: Prot. S. 1217. Die Gegengründe erscheinen nicht zutreffend; denn die Frage über die Beweislast läßt sich ohne juristische Inkonsequenzen nicht durch einen allgemeinen kurzen Satz erledigen, sondern deren Entscheidung hängt, wie aus mannigfachen Rechtssprüchen erhellt, in den einzelnen Fällen von den jeweilig obwaltenden Umständen ab; eben deshalb kann aber auch dem Abs. 2. eine vermittelnde Einwirkung auf die Systeme selbst überall nicht beigemessen werden.

Abs. 3.

413. Baden. In Absatz 3. dürfte der Eingang so zu fassen sein:

„Ist verabredet worden oder ortsüblich ꝛc."

414. Hamburg. Es wird Alinea 3. folgende Fassung beantragt:

„Ist verabredet worden, daß der Spediteur auch für den Zwischenspediteur, Frachtführer oder Schiffer haften solle, so beschränkt sich diese Haftung auch, wenn er sich der Post, der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zu bedienen hat, auf den Umfang, in welchem diese Personen oder Transport-Anstalten nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzbuches oder nach Ortsgebrauch selbst zu haften haben".

Die Redaktion des Gesetzentwurfes kann zu der Mißdeutung veranlassen, als ob der Spediteur — mit Ausnahme der Post, Eisenbahnen und Dampfschiffe — für alle sonstigen Frachtführer ꝛc. weiter als diese selbst zu haften habe. Das liegt aber offenbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers, sondern es sollte nur ausgesprochen werden, daß in dem vorliegenden Falle der Spediteur nicht befugt sei, die allgemeine Haftungspflicht der Frachtführer vertragsmäßig zu beschränken. Dieser Absicht geschieht volle Genüge, wenn, wie vorstehend, auf die Bestimmungen dieses Gesetzbuches und den Ortsgebrauch hingewiesen wird, indem dadurch abändernde Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Artikel 358.

415. Hannover. Im 2. Absatz zu setzen:

„Er ist, in Ermangelung besonderer Verabredung, nicht befugt, ꝛc."

Artikel 359.

416. Hannover. Abs. 1.

Den Eingang so zu fassen:

„Der Spediteur hat wegen aller seiner aus der Ausführung des Auftrages ihm zustehenden Forderungen ein Pfandrecht an dem ꝛc."

417. Baden beantragt, statt des „Pfandrechts" ein „Retentionsrecht" einzuräumen.

(Vergl. Art. 294.) Siehe zu Art. 351.

418. Ferner wird beantragt, dem Spediteur dasselbe Verkaufsrecht wie dem Kommissionair und dem Frachtführer (Art. 352. 382.) einzuräumen.

Abs. 3.

419. — K. Sachsen — beantragt, statt „hat der letztere" zu sagen:

„ist der letztere befugt und verpflichtet".

Artikel 361.

420. — Lübeck. — Der erste Satz des Art. 361. wird dahin zu fassen sein:

„Wenn ein Spediteur die Lieferung von Gütern nach einem bestimmten Orte für einen bestimmten Satz der Transportkosten übernommen hat, so haftet er 2c."

Motive: Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs werden in neuerer Zeit gar häufig die Kosten des verschiedene Vermittelungen erfordernden Transportes nach entlegenen Orten in einem Satze zusammengestellt, ohne daß der Spediteur größere Verbindlichkeiten und namentlich die Haftbarkeit für die richtige Ablieferung hätte übernehmen wollen.

Die Zusammenziehung der Transportkosten bezweckt eben nur, dem Disponenten der Waare die Kalkulation zu erleichtern, ihn namentlich zur Auswahl des am meisten zusagenden Weges zu befähigen; hierin liegt offenbar eine Erleichterung des Verkehrs, und diese sollte man nicht erschweren oder gar unmöglich machen, wie es durch Auferlegung einer solchen Haftungspflicht geschehen würde, welche der Spediteur selbst dann nicht übernehmen kann, wenn sie auf den Umfang beschränkt wird, in welchem die Transportanstalten selbst haften, wie im Art. 357. für Versendungen mit der Post, den Eisenbahnen oder Dampfschiffen ausnahmsweise nachgelassen ist.

421. — Hamburg. — Anstatt des zweiten Satzes: „Er ist auch in diesem Falle .... nicht gefordert werden könne", wird folgender Satz beantragt:

„Er ist in diesem Falle nur dann zur Provision berechtigt, wenn eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten ausdrücklich vereinbart ist".

Dieser das Gegentheil des Gesetzentwurfs enthaltende Satz rechtfertigt sich dadurch, daß der Spediteur in dem Vordersatze dieses Artikels durch die Verhaftung desselben für Zwischenspediteur und Frachtführer als wirklicher Uebernehmer des Transports und nicht als Garant nur für die Höhe der Transportansätze erscheint. Wenn aber ein Transport aversionaliter übernommen ist, so ist es nicht begründet, dem Uebernehmer ohne spezielle Vorworte außer der Stipulationssumme noch eine Provision zuzusprechen.

Schließlich wird proponirt, die Art. 361. und 362. umzustellen, da letzterer sich unmittelbar an Art. 360. anschließt.

Artikel 362.

422. — Bremen — beantragt, im Absatz 2. hinzuzufügen:

„und bei Seetransport die eines Verfrachters".

Artikel 365.

423. — Bayern — beantragt Streichung dieses Artikels.

Siehe zu Art. 255. 356.

Bremen. — Derselbe Antrag.

Siehe zu Art. 337. 356.

Baden. — Der Artikel würde nach Annahme des Vorschlages zu Art. 356. wegfallen.

424. — Hannover. — Hinter dem Worte „Rechnung" einzuschalten:

„in eigenem Namen".

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Allgemeine Anträge.

425. Hannover beantragt, den Titel „von dem Frachtgeschäft" unter Berücksichtigung der Bemerkungen, welche darüber in der Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 12. Dezember 1859 gemacht sind, und unter Zuziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Vertreter von Staats-Eisenbahnen, Privat-Eisenbahngesellschaften und Dampfschifffahrts-Unternehmungen umzuarbeiten. Eventuell die Vorschriften dieses Titels wenigstens in der bei einzelnen Artikeln unten angegebenen Weise zu ändern.

426. Mecklenburg. Die Bestimmungen des V. Titels, betreffend das Frachtgeschäft, sind nach der richtigen Ausführung der hierneben angeschlossenen Denkschrift einer Kommission des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen für den Eisenbahn-Transport größtentheils nicht anwendbar. Es wird daher eine Revision dieses Titels unter Berücksichtigung der gedachten Denkschrift und der von der Vereins-Direktion noch zu erwartenden Abänderungsvorschläge empfohlen.

Kurhessen beantragt, den an die Denkschrift der erwähnten Kommission geknüpften Abänderungsvorschlägen zum 5. Titel des 4. Buchs die erforderlich scheinende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Lübeck. Titel 5. Art. 367—394.

Revision dieses Titels mit Beachtung der Denkschrift einer Kommission des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 12. Dezember 1859, event. Streichung des § 376. und § 385. Absatz 2.

Motive. Vergl. Prot. S. 827. ff. und obige Denkschrift.

Artikel 367.

Artikel 367.

427. Baden. Es wird folgende Fassung (vergl. zu Art. 337. 356.) empfohlen:

„Das Frachtgeschäft besteht in der Ausführung des Transportes von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern".

428. Bayern beantragt Streichung des Wortes:

„gewerbemäßig".

Siehe zu Art. 255.

429. Bremen. Den Art. 331. erster Lesung wieder herzustellen, unter Einschaltung der Worte:

„gegen Entgeld".

Vergl. zu Art. 337. 356.

Artikel 368.

Artikel 368.

430. Hannover. Im zweiten Absatze hinter „die Ausstellung eines" die Worte:

„von dem Absender unterschriebenen"

einzuschalten.

Artikel 369.

Artikel 369.

431. Hannover beantragt, hinter dem Wort „Menge" einzuschalten:

„oder Gewicht".

Baden. Es wird anheim gegeben, ob in Ziffer 1. nach dem

Worte „Menge“ nicht zu größerer Deutlichkeit noch die Worte

„und Gewicht“

einzuschalten sein dürften.

Artikel 370.		Artikel 370.
432.	Hamburg.	Den ganzen Artikel zu streichen, event. Absatz 2. und 3. zu streichen und Absatz 1. dahin zu fassen: „Die Frist, innerhalb welcher der Frachtführer die Reise antreten muß, wird, wenn über dieselbe nichts bedungen worden, durch den Ortsgebrauch, und in dessen Ermangelung durch das richterliche Ermessen bestimmt“.
		Abs. 2.
433.	Preußen	beantragt, diesen Absatz zu streichen.
	Bayern	schließt sich diesem Antrage an.
	Hannover.	Den 2. Absatz zu streichen.
	Baden.	Ebenso.
434.	K. Sachsen	beantragt, statt der Worte „der Anmeldung des Frachtstücks“ zu setzen: „des Abschlusses des Frachtvertrages“.
		Abs. 3.
435.	Bremen	beantragt, den Absatz 3. dahin zu fassen: „Ist der Frachtführer an dem Antritt oder der Fortsetzung der Reise zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, wenn denselben kein Verschulden trifft, wegen 2c.“
436.	Baden.	In Absatz 3. wird deutlicher zu sagen sein, daß das Verschulden des Frachtführers nur für die Entschädigungspflicht des Absenders, nicht für dessen Rücktrittsrecht von Einfluß sei.
437.	Bremen.	In Absatz 1. und 3. statt „Ortsgebrauch“ zu sagen: „örtliches Recht“ oder „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch“.
Artikel 371.		Artikel 371.
438.	Hannover	beantragt, den Art. 371. in folgender Weise zu ändern: Art. 371. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, wenn er nicht beweiset, daß er den Verlust oder die Beschädigung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Hierzu als Absatz 2. ferner den Zusatz hinzuzufügen, welcher unten Nr. 441. angegeben ist.
439.	Preußen	beantragt, in Art. 371. statt der Worte: „oder durch inneren Verderb“ zu setzen: „oder lediglich durch die Natur oder Beschaffenheit des Gutes selbst“.
	Bayern	schließt sich dem Antrage an.
	Baden.	Derselbe Antrag.
440.	Hamburg	beantragt, zu sagen: „durch höhere Gewalt (vis major) oder lediglich durch die innere Natur oder Beschaffenheit des

Gutes selbst, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung, oder durch sonstiges vom Absender zu vertretendes Verschulden entstanden ist".

441. Hannover beantragt zu Art. 371. den Zusatz:

Als Abs. 2.

„Bei Frachtgütern, deren Inhalt dem Frachtführer bei der Empfangnahme unbekannt bleibt, liegt dem Frachtgeber in Verlust- oder Beschädigungsfällen der Nachweis des Inhalts, beziehungsweise des unbeschädigten Inhalts ob".

Bayern stellt denselben Antrag, nur mit dem Unterschiede, daß es am Schlusse dieses Zusatzes heißen soll:

„ — liegt dem Frachtgeber im Verlustfalle der Nachweis des Inhalts, im Beschädigungsfalle der Nachweis des unbeschädigten Inhalts zur Zeit der Uebergabe ob".

442. Baden beantragt zu Art. 371. folgenden Zusatz:

Bei Feststellung des von dem Frachtführer zu vergütenden Schadens wird nur der gemeine Werth der beschädigten oder verlorenen Sache zur Zeit und am Orte der Aufgabe nebst den darauf haftenden Frachtgebühren und Kosten zu Grunde gelegt".

Artikel 372.

443. Hannover. Die Worte „bedungenen oder üblichen" zu streichen.

Artikel 373.

444. Hannover beantragt, diesen Artikel zu streichen.

445. Hamburg macht folgenden Abänderungsvorschlag:

„Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht, oder eine anderweitige Konventionalstrafe bedungen, so kann der Ersatz eines diesen Betrag etwa übersteigenden Schadens nur dann gefordert werden, wenn der Frachtführer nicht allein die bedungene Ablieferungszeit, sondern auch die Ablieferungszeit versäumt hat, innerhalb welcher er bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers hätte abliefern sollen".

„Fällt dem Frachtführer kein Verschulden zur Last (Art. 372.), so kann wegen verspäteter Ablieferung weder die Fracht einbehalten, noch ein Abzug an derselben gemacht, noch eine Konventionalstrafe beansprucht werden, es sei denn aus dem Vertrage eine gegentheilige Absicht der Parteien zu entnehmen".

Zur Erklärung dieses Vorschlages sind folgende Motive beigefügt:

Die Stipulation eines Abzuges an der Fracht oder des Frachtverlustes oder einer sonstigen Konventionalstrafe für verspätete Ablieferung kann im Auge haben:

entweder eine Verspätung in Beziehung auf die Zeit, innerhalb welcher ein ordentlicher Frachtführer abzuliefern hätte;

oder eine Verspätung in Beziehung auf eine kontraktlich festgesetzte, verkürzte, auf besondere Diligenz berechnete Ablieferungszeit.

Für den letzteren Fall ist die Bestimmung des Textes angemessen; für den ersten dagegen liegt sie gewiß außerhalb des

vermuthlichen Willens der Kontrahenten, indem Abzug 2c. für diesen Fall gewiß nur eine allen Streit abschneidende Fixirung des Schadens bezweckt.

Der proponirte Zusatz in Betreff der vermuthlichen Absicht rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine höhere, als gewöhnliche Fracht als Aequivalent für eine ungewöhnlich kurze Lieferungszeit bedungen werden kann. Der Abzug dieses „Mehr" ist aber gerechtfertigt, wenn die promittirte Gegenleistung, gleichviel aus welchem Grunde, auch ohne Verschulden des Frachtführers, nicht erfolgt. Es handelt sich dann nur darum, daß der Frachtführer eine Belohnung nicht erhält, welche ihm für außerordentliche, promittirte, aber nicht prästirte Leistungen zugesagt worden war.

	Artikel 374.		Artikel 374.
446.		K. Sachsen	beantragt folgende Aenderung: Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich zur Ausführung des Transportes bedient. Bedient sich der Frachtführer eines Zwischenfrachtführers, so haftet er bezüglich des Weitertransports nur gleich einem Spediteur. (Art. 357.)
	Artikel 375.		Artikel 375.
447.		K. Sachsen.	Es dürfte statt der Worte „an den Empfänger abzuliefern" das Wort „weiterzubefördern" zu setzen sein, da die in dem Art. 375. ausgedrückte Verpflichtung eines Zwischenfrachtführers, die Waare an den Empfänger abzuliefern, nur für den Fall paßt, wenn der Zwischenfrachtführer den Transport bis zum Ablieferungsorte zu besorgen hat.
		Hannover	beantragt, den Art. 375., wie folgt, zu fassen: „Ein Zwischenfrachtführer, welcher die Waare nebst Frachtbrief zur Ablieferung an einen folgenden Zwischenfrachtführer, beziehungsweise an den in dem Frachtbrief bezeichneten Empfänger übernimmt, wird dadurch verpflichtet, die Waare dem Frachtbrief gemäß an den Zwischenfrachtführer, beziehungsweise an den Empfänger abzuliefern.
448.		Baden	beantragt, nach dem Worte: „Empfänger" einzuschalten: „oder den nächsten Zwischenfrachtführer".
	Artikel 376.		Artikel 376.
449.		Hannover, Kurhessen, Bremen, Hamburg	beantragen: diesen Artikel zu streichen.
450.		Preußen	beantragt: den Art. 376. nicht zu streichen, aber zu modifiziren und zu dem Art. 394. zu bringen, so daß die letzten Artikel des Titels in folgender Weise lauten: Art. 394. Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten. Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insofern, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist. Art. 395. Verträge, durch welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatze (Art. 371—375.)

beschränkt oder aufgehoben werden sollen, haben bei Frachtgeschäften von Eisenbahnen, oder anderen, nicht von gewöhnlichen Fuhrleuten oder gewöhnlichen Schiffern unterhaltenen öffentlichen Transportanstalten, mit Ausnahme der Post, keine rechtliche Wirkung.

Art. 396.

Von der Bestimmung des vorhergehenden Artikels finden folgende Ausnahmen statt:

Auch für die dort bezeichneten Frachtgeschäfte können Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadensersatz bedungen werden:

1. wenn die Güter als Reisegepäck oder Reise-Equipagen aufgegeben sind, oder in lebenden Thieren bestehen;
2. wenn die Güter leicht zerbrechlich sind, oder der Transport derselben ihrer Natur nach mit besonderer Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung verbunden ist;
3. wenn die Güter, ungeachtet der Transport derselben ihrer Natur nach eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung erfordert, nach der Erklärung des Absenders im Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind;
4. wenn die Güter in Einverständniß mit dem Absender in offenen Wagen oder unverdeckten Räumen transportirt werden, während dem Absender bei Schließung des Vertrages unter angemessenen Bedingungen freigestellt war, die sichere Weise des Transports zu wählen;
5. wenn das Auf- und Abladen der Güter gemäß dem Frachtvertrage durch den Absender geschieht, während demselben unter angemessenen Bedingungen freigestellt war, das Auf- und Abladen nicht zu übernehmen.

Ferner kann auch für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frachtgeschäfte in allen Fällen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden:

1. daß die Höhe des Schadensersatzes den von dem Absender im Frachtbriefe als den Werth des Guts oder als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegebenen Betrag, — in Ermangelung der Angabe dieses Betrages aber einen bestimmten, im Voraus normirten Satz nicht übersteigen soll;
2. daß für bestimmte Prozentsätze des Guts eine Entschädigung wegen Verlust nicht geleistet werden soll. Diese letztere Bedingung verliert jedoch ihre Wirkung, wenn dargethan wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles weder durch die Natur des Guts selbst, noch durch eine mangelhafte Verpackung entstanden ist.

Art. 397.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind nur für den Transport auf der von ihnen befahrenen Bahn und für

die dazu gehörige Empfangnahme und Ablieferung als Frachtführer zu betrachten.

In Bezug auf einen etwaigen Weitertransport nach einem nicht an ihrer Bahn gelegenen Orte, welcher in dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung bezeichnet ist, haben sie, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, die Verpflichtungen eines Spediteurs.

Wenn jedoch der Transport durch zwei oder mehrere sich einander anschließende Eisenbahnen ausgeführt werden soll, und das Gut von der einen Bahn mit einem Frachtbrief in Empfang genommen ist, gemäß welchem dasselbe von der anderen Bahn abgeliefert werden soll, so ist in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung eine jede Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief empfangen oder im Verlauf des Transports übernommen hat, für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes oder für die Verzögerung der Ablieferung, wegen deren die Verhaftung des Frachtführers eintritt, in Bezug auf den ganzen Transport auf allen Bahnen dem Absender und dem Empfänger nach Maaßgabe des Frachtbriefes verantwortlich, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung auf einer anderen Bahn stattgefunden hat.

Die Bahn, welche demgemäß in Anspruch genommen wird, hat den Rückgriff gegen jeden *ihrer Nach*männer in gleicher Weise.

Diejenige Bahn, bei welcher erweislich der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung stattgefunden *hat*, ist dem Rückgriff einer jeden Bahn unterworfen, gegen welche von dem Absender oder Empfänger Anspruch erhoben, oder von einer anderen Bahn der Rückgriff genommen ist. —

451. Bayern schließt sich dem Antrage Preußens unter folgenden Modifikationen an:

a) daß in Art. 395. des Antrags das Prädikat „gewöhnliche“ durch die Bezeichnung „von geringerem Gewerbsbetrieb“ ersetzt werde (vergl. zu Art. 9.),

b) ferner: daß dem neuen Art. 396. schließlich neben Ziffer 3. die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„daß für den Fall, wenn die Empfangnahme von Gütern über die reglementsmäßige Zeit hinaus verzögert werde, die Haftbarkeit der Eisenbahn-Verwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfe“.

c) Für den 3. Absatz des von Preußen proponirten neuen Art. 397. wird von Bayern folgende Fassung vorgeschlagen:

„Soll indessen der Transport durch zwei oder mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen ausgeführt werden, und ist das Gut von der einen Bahn mit einem Frachtbriefe in Empfang genommen worden, gemäß welchem dasselbe von der anderen Bahn abgeliefert werden soll, so ist die Verwaltung einer jeden

Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe empfangen, oder im Verlaufe des Transports übernommen hat, wenn nicht von der absendenden Verwaltung die Transportbedingungen mit dem Absender laut Frachtbriefes in anderer Weise vereinbart sind, für den Verlust oder die Beschädigung des Guts oder für die Verzögerung der Ablieferung, wegen deren die Haftung des Frachtführers eintritt, in Bezug auf den ganzen Transport auf allen Bahnen dem Absender und dem Empfänger nach Maaßgabe des Frachtbriefes verantwortlich. Nur der Beweis, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung auf einer anderen Bahn stattgefunden habe, kann die Verwaltung in diesem Falle von der Verantwortlichkeit befreien".

452. Baden beantragt, ähnlich wie Preußen, den Art. 376. des Entwurfs als Art. 395. in nachstehender Fassung einzureihen und ihm folgende Artikel anzuschließen:

Art. 395.

„Verträge, durch welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatze (Art. 371. bis 375.) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, sind gewöhnlichen Fuhrleuten, gewöhnlichen Schiffern und den Postanstalten gestattet; bei Frachtgeschäften von Eisenbahnen oder anderen öffentlichen Transportanstalten dürfen sie bei Vermeidung der Ungültigkeit nicht geschlossen werden".

Art. 396.

„Von dem Verbote des Art. 395. finden folgende Ausnahmen statt:

Auch für die dort bezeichneten Frachtgeschäfte können Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadensersatz bedungen werden:

1—5. übereinstimmend mit der Preußischen Proposition in Art. 396. 1—5. —

Art. 397.

„Ferner kann auch für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frachtgeschäfte in allen Fällen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden:

daß die Höhe des Schadensersatzes den von dem Absender im Frachtbriefe als der Werth des Guts oder das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegebenen Betrag, in Ermangelung der Angabe dieses Betrages aber einen bestimmten im Voraus normirten Satz nicht übersteigen soll; dabei ist stillschweigend vorbehalten, daß diese Sätze den im Art. 371. festgesetzten Betrag nicht übersteigen, sie werden auf diesen Betrag gemindert, wenn der Frachtführer beweist, daß sie denselben übersteigen."

(also unter Weglassung der Ziffer 2. in der zweiten Hälfte des von Preußen proponirten Art. 396.)

Art. 398.

Gleichlautend mit Art. 397. der Preußischen Proposition.

(Alles vorbehaltlich besserer Redaktion.)

453. **K. Sachsen** beantragt für den Art. 376. folgende Fassung:

„Verträge, durch welche die vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatze (Art. 371—375.) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, haben bei dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen und anderer öffentlicher Transportanstalten, mit Ausnahme der Post, keine rechtliche Wirkung.

Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Die Ersatzverbindlichkeit kann abweichend von der im Art. 371. getroffenen Bestimmung festgestellt werden,

1. wenn die Güter als Reisegepäck ꝛc. bis 5., wenn das Auf- und Abladen — zu übernehmen, (gleichlautend mit dem Preußischen Antrage.)

Ferner kann auch für die Eingangs gedachten Frachtgeschäfte in allen Fällen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden:

6. daß die Höhe des Schadensersatzes den von dem Absender im Frachtbriefe als den Werth des Gutes oder das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegebenen Betrag, in Ermangelung einer solchen Angabe aber einen bestimmten, im Voraus normirten Satz nicht übersteigen soll; auch können gleichergestalt
7. gewisse Prozentsätze festgestellt werden, nach welchen der natürliche Abgang oder Gewichtsverlust bis zum Nachweis eines Andern zu berechnen ist.

In jedem Falle bleiben jedoch die genannten öffentlichen Anstalten zum vollen Schadensersatz verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch ein Verschulden von ihrer Seite verursacht worden ist."

454. **Hannover** beantragt, nach Streichung des Art. 376. des jetzigen Entwurfs einen Art. 375. a. (376.) folgenden Inhalts hier einzuschieben:

Art. 375. a.

Für den Eisenbahntransport gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eisenbahnverwaltungen sind nur für den Transport auf der von ihnen befahrenen Bahn und für die dazu gehörige Empfangnahme und Ablieferung als Frachtführer zu betrachten.
2. In Bezug auf einen etwaigen Weiter-Transport nach einem nicht an ihrer Bahn gelegenen Orte, welcher in dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung bezeichnet ist, haben sie, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, die Verpflichtung eines Spediteurs.
3. Soll indeß der Transport durch zwei oder mehrere sich einander anschließende Eisenbahnen ausgeführt werden, und ist das Gut von der einen Bahn mit einem Frachtbriefe in Empfang genommen worden, gemäß welchem dasselbe von der andern Bahn abgeliefert werden soll, so ist die

Verwaltung einer jeden Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief empfangen oder im Verlaufe des Transports übernommen hat, wenn nicht von der absendenden Verwaltung die Transportbedingungen mit dem Absender laut Frachtbriefs in anderer Weise vereinbart sind, für den Verlust oder die Beschädigung des Guts oder für die Verzögerung der Ablieferung, wegen deren die Verhaftung des Frachtführers eintritt, in Bezug auf den ganzen Transport auf allen Bahnen dem Absender und dem Empfänger nach Maaßgabe des Frachtbriefs verantwortlich. Nur der Beweis, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung auf einer andern Bahn stattgefunden habe, kann die Verwaltung in diesem Fall von der Verantwortlichkeit befreien.

4. Verträge, durch welche die gesetzliche Verpflichtung des Frachtführers, für seine Leute zu haften, beschränkt oder aufgehoben werden soll, haben bei Eisenbahnfrachtgeschäften keine rechtliche Wirkung.

455. Preußen. Statt des Art. 376. des Entwurfs

einen neuen Art. 376.

folgenden Inhalts einzuschieben:

„Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen."

456. Baden stellt einen gleichlautenden Antrag mit folgendem Zusatz:

„Die Haftbarkeit des Frachtführers für Verlust und Schaden wird durch Ablieferung der Güter an die Zoll- oder Steuerbehörde unterbrochen und tritt erst wieder mit der neuen Empfangnahme derselben ein."

Hamburg spricht sich im Voraus gegen den Antrag von Preußen unter Nr. 455. aus. Derselbe greife dem Ortsgebrauch vor, der allein darüber zu entscheiden habe, ob der Absender die Kenntniß der erforderlichen Papiere besitzen und derselben gemäß sponte verfahren muß, oder ob der Frachtführer ihm dabei an die Hand gehen oder doch zur Einlieferung des Erforderlichen auffordern muß. Lasse man jede Bestimmung in dieser Richtung hinweg, so mache sich Alles von selbst, indem dann die allgemeine Regel unbeschränkte Anwendung finde, derzufolge jeder Kontrahent, der es an sich fehlen läßt, dem andern für die daraus erwachsenden Folgen aufzukommen hat.

Artikel 377.

Artikel 377.

457. Bayern. In Absatz 1. am Schluß zu sagen:

„so lange Folge zu leisten, als nicht dem letzteren das Gut nach Maaßgabe des Frachtbriefes übergeben worden ist".

458. Baden. Im 1. Absatz zu sagen:

„den späteren Anweisungen des ihn bestellenden Absenders."

459. Bremen. Zu dem Artikel den Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn aber der Frachtführer nicht von dem Absender, sondern von dem Empfänger angenommen ist, so hat derselbe jederzeit nur den Anweisungen des Empfängers Folge zu leisten.“

460. Hannover. Statt „Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts“ zu setzen:

„das Gericht“.

Artikel 378. — Artikel 378.

461. Hamburg. „Der Frachtführer ist verpflichtet, alsbald nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger den Frachtbrief abzuliefern. Ist er darin säumig, so steht dem Empfänger, als vermuthlichen Beauftragten des Absenders, ein Klagerecht auf Edition des Frachtbriefes und demgemäße Ablieferung der Güter zu.“

„Bis zur Ankunft der Güter am Bestimmungsorte gilt der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger insoweit als vermuthlicher Beauftragter des Absenders, daß er zur Einleitung den Frachtführer kontrollirender Maaßregeln legitimirt ist.“

„In dem einen wie in dem anderen Falle kann sich der Frachtführer auf entgegenstehende Verfügungen des Absenders berufen.“

„Der Empfänger, welcher den Frachtbrief und die Waare annimmt, ist verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten“.

Artikel 379. — Artikel 379.

462. Hamburg. „Dieselben Rechte, welche dem Absender und dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger gegen den Frachtführer zustehen, stehen denselben auch gegen Zwischenspediteure oder Zwischenfrachtführer zu, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zum Weitertransport übernommen haben, soweit deren Verbindlichkeit nach Maaßgabe des Frachtbriefes reicht.“

Artikel 380. — Artikel 380.

463. Lübeck. Den 2. Absatz zu streichen.

Siehe zu Art. 325.

464. K. Sachsen. Den 2. Absatz dahin zu fassen:

„Der Betheiligte kann beantragen, daß die Sachverständigen vom Handelsgericht oder in Ermangelung desselben vom Richter des Orts ernannt werden.“

Siehe zu Art. 325.

465. Hannover. Statt „Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts“ zu setzen:

„das Gericht“.

Abs. 4.

466. Kurhessen. Siehe die Bemerkung zu Art. 320. Abs. 2.

Artikel 381. — Artikel 381.

467. Preußen beantragt, zu Abs. 2. am Schlusse hinzuzufügen:

„und bewiesen wird, daß der Verlust oder der Schaden während der Zeit seit dem Empfang bis zur Ablieferung entstanden ist.“

Bayern schließt sich diesem Antrage an.

Hannover stellt denselben Antrag.

Hamburg tritt demselben ebenfalls bei.

Baden macht denselben Antrag unter dem Bemerken: es wird dieser nach Art. 371. eigentlich überflüssige Zusatz beantragt, um vielfach laut gewordene Bedenken zu beseitigen.

468. Bayern beantragt folgenden Zusatz zu Art. 381:

„Ist die Haftbarkeit des Frachtführers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, was auch durch die Reglements der Eisenbahnen geschehen kann, so hat es hierbei sein Bewenden."

indem die Frist des Jahres eine ausgedehntere ist, als die in den Reglements der Eisenbahn-Verwaltungen festgesetzten Reklamationsfristen, und die Beibehaltung kürzerer Fristen bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Instituts der Eisenbahnen nothwendig zu sein scheint, es aber nach Art. 378. des Entwurfs, oder nach Art. 395. des Preußischen Vorschlags zweifelhaft erscheinen könnte, ob die Eisenbahn-Verwaltungen befugt seien, kürzere Reklamationsfristen in ihren Reglements festzustellen, eventualiter zu vereinbaren.

Artikel 382.

Artikel 382.

469. Bayern. Statt des Wortes „Auslagen" zu setzen:

„durch den Frachtvertrag begründeter Forderungen."

470. K. Sachsen beantragt, statt der mehr exemplifikativen Fassung des Entwurfs zu sagen:

„Der Frachtführer hat wegen aller Anforderungen aus dem Frachtvertrage, sowie wegen aller Auslagen ein Pfandrecht ꝛc."

471. Hannover beantragt, den Eingang des Art. 382. folgendermaßen zu fassen:

„Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht ꝛc."

472. Baden beantragt, statt des Pfandrechts ein Retentionsrecht einzuräumen, wie zu Art. 351. und 359.

473. Hamburg beantragt Zusatz zu Art. 382:

„Es bleibt den Landesgesetzen unbenommen, dem Frachtführer weiterreichende Garantien einzuräumen."

Dieser Zusatz erhält in Folgendem seine Erklärung:

Das dreitägige, überdies nicht in rem wirkende Pfandrecht des Frachtführers zwingt denselben, sofort klagbar zu werden. Damit ist aber im größeren Verkehre weder dem Frachtführer (z. B. Dampfschiffer) gedient, noch auch dem Bedürfnisse des Empfängers Rechnung getragen. Deshalb muß da, wo ein ausgedehnter Verkehr zu Hause ist, anderweitig Fürsorge dafür getroffen werden, daß dem Frachtführer gestattet werde, ohne seine Gefährdung längeren Kredit zu bewilligen. Konvenirt nun anderen Plätzen das Hamburgische dreimonatliche privilegium exigendi, welches sich durchaus praktisch erwiesen hat, nicht, so wird sich wenigstens nichts einwenden lassen, wenn Hamburg auch den außerhamburgischen Frachtführer eines Theils günstiger stellt, als ihn das Gesetz gestellt hat, und dagegen andern Theils seinen Handelsstand vor den unerträglichen Molestationen behütet, welche die unausbleiblichen Konsequenzen des Textes bilden werden.

474. Lübeck. In den Art. 382. wird eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, wie der im Seerecht zum Preußischen Art. 509. Prot. S. 2356 beschlossene Zusatz (Abs. 2. des Art. 558. aus erster Lesung des Seerechts) über die Pflicht des Frachtführers, das Gut gegen Deposition der streitigen Summe auszuliefern, principaliter statt Abs. 2., event. doch in Verbindung mit diesem aufzunehmen sein.

Der bezogene Absatz 2. lautet wie folgt:

„Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser auf Anordnung des Gerichts die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist. Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.“

Artikel 384.

475. Hamburg beantragt, den Artikel in folgender Weise zu ändern:

„Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert, so wird er, so wie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig.“

Die proponirte Aenderung ist für Hamburg conditio sine qua non. Der Hamburgische Absender für fremde Rechnung muß mit seinem Kommittenten wenigstens dann endgültig abrechnen können, wenn das Gut dem Empfänger abgeliefert ist. Die dreitägige Pfandklage, von deren Anstellung der Absender gar nicht einmal benachrichtigt wird, kann einen langwierigen Prozeß nach sich ziehen, z. B. wenn darüber gestritten wird, ob die auf dem, einem Dritten vermietheten Boden des Empfängers befindlichen Güter, als noch bei dem Empfänger befindlich anzusehen sind? oder: ob der Dritte, bei dem sich die Güter befinden, für sich selbst oder für den Empfänger besitzt? Erst nach ungünstigem Ausgange eines solchen Prozesses greift der Frachtführer auf den Absender zurück, und bringt diesen in einen Schaden, dessen er sich bei seinem überseeischen Kommittenten gewiß nicht erholen kann.

Der Rückgriff wird dem Frachtführer, der ohne Bezahlung abgeliefert hat, um so mehr versagt werden müssen, als er durch diese Ablieferung selbstverständlich bethätiget, dem Empfänger oder seinem ephemeren und problematischen Pfandrechte vertrauen zu wollen.

Artikel 385—392.

476. Hannover. Die Art. 385—392. zu streichen, event. wenigstens die Art. 387. 388. und 390. zu streichen und außerdem folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. im Art. 385. die Worte: „den gewöhnlichen Fuhrleuten, den gewöhnlichen Schiffern, oder“ zu streichen.

   Ebendaselbst hinter den Worten „so ist er“ einzuschalten:

   „in Ermangelung entgegenstehender Verabredung“.
2. im Art. 386. die Nr. 4. folgendermaßen zu fassen: „4. den Namen desjenigen, an den das Gut abgeliefert werden soll“.
3. im Art. 389. die Worte: „den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger“ durch die Worte:

   „den in dem Ladeschein bezeichneten Empfänger“

   und die Worte: „dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins“ durch die Worte:

   „den in dem Ladescheine bezeichneten Empfänger“ zu ersetzen.

Artikel 385.

477. Preußen. Den 2. Absatz zu streichen.

Bayern schließt sich diesem Antrage an.

		K. Sachsen.	Derselbe Antrag.
		Baden.	Derselbe Antrag.
		Hamburg.	Derselbe Antrag.
	Artikel 386.		Artikel 386.
		Hannover.	Siehe oben zu Art. 385—392.
478.		Hamburg.	Den Eingang so zu fassen: „Der Ladeschein enthält" (Vergl. Fassung in Betreff des Konnossements im Seerecht).
	Artikel 388.		Artikel 388.
479.		Hamburg.	Diesen Artikel zu streichen; der Artikel sei eine Neuerung gegen die bisherige Doktrin, durch welche weder in theoretischer noch praktischer Beziehung eine wirkliche Verbesserung der bestehenden Rechtszustände herbeigeführt würde.
	Artikel 389.		Artikel 389.
480.		Bayern.	Zu sagen: „wenn ihm der Ladeschein und die von ihm etwa unterzeichnete Copie zurückgegeben wird."
	Artikel 390.		Artikel 390.
481.		Hamburg.	Zu sagen: „abgeliefert werden sollen" oder: „auf welchen der Ladeschein, sofern er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist."
	Artikel 393.		Artikel 393.
482.		Bayern	beantragt, diesen Artikel zu streichen. Siehe zu Art. 255.
		Bremen.	Derselbe Antrag. Siehe zu Art. 337.
	Artikel 394.		Artikel 394.
483.		Kurhessen.	Mit Bezugnahme auf die Ausführung, welche in einer, ihrem wesentlichen Inhalte nach ohne Zweifel auch an die Konferenz gelangten Eingabe der Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirektion zu Frankfurt a. M. enthalten ist, sowie mit Bezugnahme auf die — wie vorauszusetzen — ebenfalls zur Kenntniß der Konferenz gelangte Denkschrift einer Kommission des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen wird beantragt, unter Streichung des Art. 376. den Art. 394. dahin abzuändern: „Die Bestimmungen dieses Titels finden auf die Postanstalten keine Anwendung, und gelten für den Eisenbahnbetrieb nur insoweit, als die für denselben bestehenden oder in der Folge ergehenden Reglements etwas Anderes nicht festsetzen."
484.		Hannover	beantragt, den Art. 394. folgendermaßen zu fassen: „Die Bestimmungen dieses Titels finden, — mit Ausnahme der Postanstalten, — auch Anwendung auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten, insoweit nicht die für dieselben geltenden oder zu erlassenden Reglements etwas Anderes festsetzen."
485.		Mecklenburg.	Dem Handelsgesetzbuch kann eine Anwendbarkeit in Bezug auf den Postverkehr überall nicht zugestanden werden, vielmehr ist solche Anwendbarkeit durch eine ausdrückliche desfallsige Bestimmung des Gesetzbuches gänzlich auszuschließen. Für die Transportthätigkeit, welche der Staat durch die Verwaltung der Posten übt, kann nur die Postgesetzgebung normiren; das Post-Institut ist kein Gewerbe, sondern ein Regal. Eventuell aber müßte die Fassung des Schlußsatzes des

Art. 394. in zwiefacher Hinsicht geändert werden. Einmal nämlich könnte nach der Fassung des Entwurfs, da er nur von besonderen postalischen Gesetzen oder Verordnungen spricht, die irrige Meinung entstehen, als ob dem postalischen **Gewohnheitsrecht** eine derogirende Kraft nicht zugestanden sein sollte.

Andererseits aber können der Postverwaltung gegenüber jedenfalls nicht alle **Handelsgebräuche**, namentlich nicht blos lokale Handelsgebräuche geltend gemacht werden, vielmehr nur solche, welche als **generelle**, den sämmtlichen Zweigen des Transportwesens angehörige nachgewiesen werden, und deren Uebung sich mindestens über ein Gebiet erstreckt, für welches die Postverwaltung ein Ganzes bildet.

In beiden Beziehungen wird daher eine Aenderung nothwendig.

Baden. Es wird nochmaliger Erwägung empfohlen, ob nicht die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die **Post** ganz auszuschließen sein dürfte, da die als fortdauernd gültig anerkannten besonderen Gesetze und Verordnungen der Post fast alle einschlagenden Fragen bereits in genügender Weise entscheiden, das Gebiet der möglichen Anwendung *jener* Bestimmungen daher auf ein Minimum beschränken, bei *künftigen* Gesetzen und Vereinbarungen aber leicht Zweifel und Unsicherheit über die Anwendbarkeit einer allgemeinen oder besonderen Bestimmung entstehen könnte.

486. K. Sachsen. In Art. 394. wird der erste Absatz in Folge der oben für Art. 376. beantragten Fassung wegfallen müssen, und wird daher Art. 394. zu lauten haben:

„Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Postanstalten nur in soweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen ein Anderes bestimmt ist." —

Fernere Erinnerungen und Anträge,

welche sich

nicht auf einzelne Artikel beziehen.

487. Mecklenburg. **Allgemeine Bemerkung.** Der Entwurf enthält eine große Zahl privatrechtlicher Bestimmungen für Verhältnisse, welche nicht nur beim Handel, sondern auch bei sonstigen Verträgen, die nicht Handelsgeschäfte sind, vorkommen können, z. B. die Bestimmungen über Stellvertretung beim Abschluß obligatorischer Verträge, über die Zeit der Perfektion eines unter Abwesenden geschlossenen Vertrages.

Für solche Fragen, die allgemeiner Natur sind, ist nun vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als ein Bedürfniß bezeichnet, daß das Gesetz sich deutlich darüber ausspreche, ob die betreffenden Bestimmungen nur für die Handelsgeschäfte oder auch für das übrige Obligationenrecht Geltung haben sollen.

Dieser Auffassung erscheint es bedenklich, dieselben Rechtsverhältnisse, je nachdem sie bei Handelsgeschäften oder bei anderen Geschäften vorkommen, abweichend zu bestimmen; es würde damit ein Dualismus im Rechte geschaffen, der nur zur Verwirrung des Rechtsbewußtseins führen könnte. Wo daher nicht im Interesse des Handelsstandes ein besonderes Bedürfniß vorliegt, eine derartige allgemeine Frage für den Handelsverkehr abweichend von dem sonstigen Recht zu entscheiden, kann es nicht gerathen erscheinen, darüber eine nur für den Handel bestimmte gesetzliche Bestimmung zu treffen, vielmehr kann in solchem Fall



nur eine allgemeine, auch außer dem Handel wirksame gesetzliche Bestimmung angemessen gefunden werden.

Die hierher gehörigen Titel, welche allgemeinerer Natur sind, und bei welchen kein besonderes Bedürfniß vorliegt, für den Handelsverkehr abweichende Bestimmungen zu treffen, sind namentlich:

die Art. 49., 50., 277—279., 281. Abs. 1., 297—299., 302—304., 311., 315—336.

In Bezug auf diese Artikel wäre daher, insoweit sie nicht nach den speziellen Bemerkungen wegzulassen sein dürften, die analoge Anwendung auf das übrige Obligationenrecht ausdrücklich vorzuschreiben.

Es wäre dies etwa in einem Schlußartikel des Gesetzbuches ausdrücklich auszusprechen.

Andererseits sind wieder einzelne Artikel vorhanden, welche nur für das Handelsrecht sich eignen und im Interesse des Handelsstandes zweckmäßig abweichend von dem sonstigen Recht entschieden sind. Bei vielen derselben geht schon aus der Fassung des Entwurfs mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß sie nur für die Handelsgeschäfte bestimmt sind; bei einzelnen, namentlich den Art. 266—268., ist dies nicht deutlich genug geschehen, weshalb sich ein entsprechender Zusatz zu diesen Artikeln empfehlen möchte.

Eine Hauptaufgabe der Kommission würde darnach für die dritte Lesung darin bestehen müssen, daß dieselbe es klar zu erkennen gebe, welche Bestimmungen nur für das Handelsrecht, und welche darüber hinaus zur Geltung kommen sollen, und daß dabei, wo nicht im Interesse des Handelsstandes ein besonderes Bedürfniß zu einer abweichenden Bestimmung vorliegt, ein Dualismus im Recht thunlichst vermieden werde. —

Schliemann, kritische Bemerkungen zum Entwurf des Deutschen Handelsgesetzbuchs, S. 1—10.

Kurhessen. Es muß noch der Mangel einiger Bestimmungen hervorgehoben werden, welche von besonders praktischer Bedeutung sein würden und in dem Handelsgesetzbuche nicht fehlen sollten. Dahin gehören:

488. „Bestimmungen über den Verkehr mit den auf Inhaber lautenden Staatspapieren rc., deren Vindikation, Amortisation und Umwandlung in Papiere, welche auf Namen lauten";

ferner:

489. „eine Bestimmung über die rechtlichen Folgen der Uebernahme eines Handlungsgeschäftes".

(cfr. S. 1431 seq. d. Prot.)

Sonstige Bestimmungen dieser Kategorie sind bei einzelnen betreffenden Artikeln (Art. 46., 118., 345.) in Anregung gebracht.

490. Einer nochmaligen Erwägung dürfte zu unterziehen sein die Frage:

„ob und wie weit die Bestimmungen, welche dem Prozeßrechte angehören, in diesem Theil des Entwurfs beizubehalten, und ob die mehrfachen, im Entwurf sich findenden staatspolizeilichen Vorschriften nicht gänzlich zu beseitigen seien".

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der Erinnerungen,

welche

von den Hohen Regierungen

gegen

den Entwurf der vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuchs (zweiter Lesung) erhoben worden sind.

Von Seiten der Königlich Würtembergischen Staatsregierung sind dem Präsidium der Handelsrechtskonferenz am 9. September 1860 folgende Erinnerungen zugegangen.

	Artikel 36.		Artikel 36.
56 a.		Würtemberg.	Den ersten Satz dahin zu fassen: Im Lauf eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei oder auch, wo die Gesetze des Landes dies gestatten, ohne einen solchen Antrag die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen.
	Artikel 46.		Artikel 46.
67 a.		Würtemberg.	Den Absatz 3. dahin zu fassen: „Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, insbesondere zur Führung von Rechtsstreitigkeiten über dieselben, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.
69 a.		Würtemberg.	Ferner am Schlusse als Absatz 5. Folgendes beizufügen: Handelsreisende sind ohne besonderen Auftrag ihres Prinzipals nicht befugt, für diesen Gelder einzunehmen, auf Forderungen ihres Prinzipals zu verzichten, Vergleiche darüber abzuschließen oder Zahlungsfristen zu bewilligen.
	Artikel 115.		Artikel 115.
141 a.		Würtemberg.	Im Absatz 1. die Worte: einen gewissen Geschäftszweig oder auf wegzulassen.

	Artikel 119.		Artikel 119.
147 a.		Würtemberg.	Die Bestimmung in Ziffer 1: durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft zu streichen, und in Folge davon in Art. 124. 127. die unten angegebenen Aenderungen zu machen.
	Artikel 124.		Artikel 124.
151 a.		Würtemberg.	Im Absatz 1. die Worte: wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht zu streichen.
	Artikel 127.		Artikel 127.
153 a.		Würtemberg.	Im Absatz 1. die Worte: außer dem Falle des Konkurses derselben zu streichen.
	Artikel 143.		Artikel 143.
171 a.		Würtemberg.	Im Absatz 4. den Schlußsatz: Das Handelsgericht hat dieselben von Amtswegen durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten zu streichen und statt desselben als Absatz 5. zu setzen: Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Absatz 3. und 4.) durch Ordnungsstrafen anzuhalten.
	Artikel 193.		Artikel 193.
208 a.		Würtemberg.	Absatz 3. dahin zu fassen: Die Aktien oder Aktienantheile sind Seitens der einzelnen Inhaber untheilbar.
	Artikel 294.		Artikel 294.
306.		Würtemberg.	Den Absatz 2. dahin zu fassen: Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände einer von dem Schuldner bestimmt vorgeschriebenen Verfahrungsweise widerstreiten würde. (Vgl. 306. Baden.)
307.		Würtemberg.	Statt der Absätze 3. und 4. Folgendes zu setzen: Wenn aber vor Ausführung der von dem Schuldner ertheilten Vorschrift der Konkurs über denselben eröffnet worden, oder eine Zahlungseinstellung desselben erfolgt ist, desgleichen wenn eine Exekution in dessen Vermögen fruchtlos vollstreckt oder die Personalhaft wider denselben wegen einer Zahlungsverbindlichkeit verhängt worden ist, so besteht das Zurückbehaltungsrecht ungeachtet dieser Vorschrift und gilt alsdann auch für die nicht fälligen Forderungen. (Vgl. 307. Sachsen.)
	Artikel 351.		Artikel 351.
399 b.		Würtemberg.	Als Abs. 3. Folgendes beizufügen: Wenn auf einem und demselben Gut zwei oder mehrere Pfandrechte im Sinne der Art. 351. 359. und 382. haften, so geht das Pfandrecht des jüngeren Besitzers vor.

	Artikel 357.		Artikel 357.
414 a.		Würtemberg.	Den Absatz 3. dahin zu fassen: Ist verabredet worden, daß der Spediteur auch für den Zwischenspediteur, Frachtführer oder Schiffer haften solle, so beschränkt sich diese Haftung, wenn sie nicht erweislich in einem weiter gehenden Sinne übernommen worden ist, auf den Umfang, in welchem diese Mittelspersonen gesetzlich oder vertragsmäßig selbst haften.
	Artikel 376.		Artikel 376.
449.		Würtemberg.	Den ganzen Artikel 376. zu streichen. (Eventuelle Anträge werden vorbehalten.)
	Artikel 385.		Artikel 385.
477.		Würtemberg.	Den Absatz 2. zu streichen.

Zweiter Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der Erinnerungen,

welche

von den Hohen Regierungen

gegen

den Entwurf der vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuchs (zweiter Lesung) erhoben worden sind.

I. Berichtigung.

Zu Ziffer 146 der Zusammenstellung.

Der Antrag der Großherzoglich Badischen Regierung zu Art. 118 des Entwurfs ist mißverstanden worden, weil er durch Rückverweisungen auf Seiten des Protokolls angedeutet war. Die Zusammenstellung ist bei Ziffer 146 dahin zu berichtigen: daß die Erinnerung von Baden nicht auf Einschaltung des Satzes: „die Behändigung von Vorladungen" u. s. w. gerichtet sein soll, sondern einen ganz anderen Satz, nämlich den auf Prot. S. 216 und 217 unter Ziff. 2 vorgeschlagenen und Prot. S. 221 wiederholten Satz zum Gegenstande hat. Also den Satz:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft „können gegen die Gesellschaft oder gegen einen, „mehrere oder alle Gesellschafter gerichtet werden.

„Die Gesellschafter müssen in diesem Falle vor „demselben Gericht Recht nehmen, wie die Gesell„schaft. Sie können aber auch vor ihrem allge„meinen Gerichtsstande belangt werden."

II. Fernere Druckfehler

in der Zusammenstellung der Erinnerungen:

Seite 8 Ziffer 28, Zeile 2 lies „Seite 896" statt „Nr. 896."

„ 23 „ 151, „ 2 v. unten lies: „Handelsregisters" statt „Handelsgerichts."

„ 24 „ 153, Absatz 4 Zeile 3 lies „wichtige" statt „richtige".

„ 26 „ 160, Zeile 4 lies „Handelsregisters" statt „Handelsgerichts".

Seite 28 Ziffer 169, Baden Zeile 3 lies „3. Buch“ statt „4. Buch“.
„ 30 „ 185, lies „(oben Nr. 140)“ st. Nr. 17.
„ 35 „ 221, vorletzte Zeile lies „statutenmäßig bestimmten“.
„ 43 „ 289, in dem neu redigirten Art. 286 ist in der Parenthese zu lesen „Inhalts des Art. 285 aus zweiter Lesung“.
„ 44 „ 297, in der Parenthese ist 1333 u. 1334 zu lesen st. 1383 u. 1384.
„ 54 „ 371, in der Parenthese am Schlusse ist Art. 345 zu lesen.
„ 61 „ 418, lies „Verkaufsrecht“ st. „Vorkaufsrecht“.
„ 61 „ 419, über diese Ziffer ist „Abs. 3“ einzuschalten.
„ 72 „ 468, das Allegat des Art. 362 ist irrig.
„ 72 „ 469, lies „Frachtvertrag“ st. „Frachtbetrag.“

Circulare.

In der nächsten Zeit steht die schließliche Berathung des Entwurfs der 4 ersten Bücher eines allgemeinen deutschen Handelsrechts bei der Kommission in Nürnberg bevor.

Es liegt im allgemeinen Interesse, daß diese Berathung einen baldigen Abschluß herbeiführe. Aus dieser Erwägung wurde bereits von der Konferenz am 26. Juni 1857 und 24. Oktober 1859 beschlossen und ist gemeinsames Einverständniß der Staatsregierungen, daß der Entwurf der 4 ersten Bücher, welchen die Kommission in Nürnberg nach zweimaliger Lesung vorgelegt hat, nur noch einer kurzen dritten Lesung zu unterwerfen sei, welche unter Vermeidung aller Wiederholungen sich auf die von den Regierungen vorher einzusendenden Erinnerungen beschränke.

Die Erinnerungen der einzelnen Regierungen sind nunmehr eingegangen. Die mitgetheilte Zusammenstellung dieser Erinnerungen ergibt aber, daß bei einem großen Theile derselben der gemeinsam betretene Weg, um das Ziel zu erreichen, verlassen ist, indem sie in einer solchen Anzahl, in einer solchen Ausdehnung und unter so vielfachen Wiederholungen bereits durchberathener Dinge erhoben worden sind, daß sie, statt einen Abschluß auf den Grundlagen des Entwurfs herbeizuführen, abermalige Verhandlungen von unabsehbarer Dauer und Tragweite hervorrufen. Dieselben würden, wenn es dabei überhaupt gelingt, den Boden der Einigung festzuhalten, im günstigen Falle eine andere Arbeit liefern, durch welche wiederum neue Lesungen und neue Verhandlungen veranlaßt werden, wie denn auch solche von einzelnen Regierungen schon vorläufig in Aussicht gestellt sind.

Es wird hierdurch das Zustandekommen des Werks überhaupt in Frage gestellt oder jedenfalls in eine unabsehbare Weite gerückt.

In der begründeten Ueberzeugung, daß es den allseitigen Intentionen entspricht, ein solches Ergebniß zu vermeiden, und von der Absicht geleitet, den Wünschen sämmtlicher Regierungen, so wie den Bedürfnissen und berechtigten Erwartungen des Handelsstandes entgegen zu kommen, haben wir uns im Einvernehmen und gemeinsam mit der k. preußischen und k. bayrischen Regierung entschlossen, an dem vorliegenden Entwurfe der Konferenz möglichst festzuhalten und bei der weiteren

Behandlung der Sache auf dem, eine Gewähr für das Zustandekommen des Werks darbietenden und dem bestehenden Einverständnisse entsprechenden Wege zu beharren. Dieser Weg bedingt einmal, daß in eingreifende Veränderungen der Prinzipien und des organischen Zusammenhanges des Entwurfs nicht eingegangen werde, und daß Ansichten und Vorschläge, welche bereits in der Konferenz durchberathen sind, nicht zu nochmaligen Debatten und Abstimmungen wieder aufgenommen werden. Er bedingt ferner, daß auch die Bemänglung von Fassungen ohne praktische Bedeutung oder sonstige unerhebliche Dinge nicht zum Gegenstande von zeitraubenden und unzweckmäßigen Verhandlungen des Plenums der Konferenz gebracht werden.

Aus diesen Erwägungen ist das hier beigefügte Verzeichniß hervorgegangen. Dasselbe enthält unter I. diejenigen Erinnerungen, welchen gegenüber an dem vorgelegten Entwurfe der Konferenz festgehalten wird, und welche auszuscheiden sind. Ein Theil dieser Erinnerungen nemlich entfernt sich von den Grundlagen des Entwurfs und den in denselben durchgeführten Prinzipien; ein Theil besteht in Wiederholungen von Ansichten, welche nach reiflichen Erörterungen in der Konferenz als unrichtig und unstatthaft befunden wurden; ein Theil stellt die nochmalige Wiederaufnahme von nicht durchführbar befundenen Vorschlägen dar; ein Theil erscheint von solcher Unerheblichkeit, daß die Weiterungen und der Zeitverlust, welchen sie veranlassen, mit dem dringenden Bedürfnisse eines baldigen Abschlusses außer Verhältniß stehen würden; ein Theil endlich ist nicht näher formulirt und deshalb in seiner Tragweite nicht zu ermessen.

Das Verzeichniß enthält ferner unter II. diejenigen Erinnerungen, deren Erledigung durch einen aus dem Plenum der Konferenz zu erwählenden Fassungsausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern herbeizuführen ist, weil sie die Redaktion betreffen.

Endlich hat unser Einvernehmen mit Preußen und Bayern sich in gleicher Weise darauf erstreckt, daß es zur Ermöglichung einer wirklichen Rechtseinheit in einer der wichtigsten und umfassendsten Materien des Handelsrechts, somit zum vollständigen Abschluß des Entwurfs der 4 ersten Bücher und zur Annahme desselben unumgänglich ist, die unter III. des Verzeichnisses aufgeführte, das Gesellschaftsrecht betreffende Erinnerung, deren Gegenstand insbesondere bezüglich des Konkurses bisher vertagt wurde, zu berücksichtigen und Bestimmungen, durch welche dieser Punkt nach den dort bezeichneten Grundsätzen geregelt wird, in die 4 ersten Bücher aufzunehmen.

In der Ueberzeugung, daß das bezeichnete, auf den bisherigen Beschlüssen der Versammlung basirende Verfahren der einzig mögliche Weg ist, um die Hindernisse gegen die Vollendung des Werkes, welches so lange schon von Deutschland sehnlich erwartet wird, zu beseitigen, werden wir unserem Kommissär zu Nürnberg die Instruktion ertheilen, auf diesem Verfahren zu beharren und mit den Abgeordneten der demselben beigetretenen Regierungen den Entwurf der 4 ersten Bücher zum Abschluß zu bringen.

Allseitig wird man anerkennen, wie weit hierbei von uns zur Einigung und zur Förderung des baldigen Abschlusses beigetragen ist.

Wir glauben hiernach zuversichtlich hoffen zu dürfen, daß die rc. Regierung mit der angedeuteten Behandlung der Sache sich einverstanden erklären, auch damit übereinstimmend ihren Abgeordneten bei der Konferenz in Nürnberg instruiren werde.

Die kaiserliche österreichische Regierung hat sich im Interesse der Rechtseinheit und um das Zustandekommen des gemeinsamen Werkes möglichst zu befördern, bei ihrer Mitwirkung zu diesem großen für alle Regierungen des deutschen Staatenbundes gleich wichtigen Ziele in keiner Weise durch die Rücksicht beirren lassen, daß durch Annahme dieses gemeinschaftlichen Handelsgesetzes auch für Oesterreich die Abänderung vieler Bestimmungen der bisherigen österreichischen Gesetzgebung bedingt werden wird, und hat es daher überhaupt unterlassen, weitere Erinnerungen gegen den aus der zweiten Lesung hervorgegangenen Handelsgesetz-Entwurf zu machen, sondern es vielmehr dem österreichischen Abgeordneten und Präsidenten der Bundes-Kommission für ein gemeinsames deutsches Handelsrecht anheim gestellt, was er diesfalls im allgemeinen deutschen Interesse in Anregung zu bringen, für zweckmäßig erachte, zugleich aber ihn ermächtiget, im Namen der kaiserlich-österreichischen Regierung die Erklärung abzugeben, daß sie den aus der zweiten Lesung der Nürnberger Konferenzen hervorgegangenen Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, d. h. den 4 ersten Büchern desselben unter der Voraussetzung, daß derselbe auch bei der dritten Lesung keine wesentlichen Aenderungen erleiden werde, als allgemeines Handelsgesetz einzuführen bereit sei.

Wien, 15. Oktober 1860.

Circulare.

In der nächsten Zeit steht die schließliche Berathung des Entwurfs der 4 ersten Bücher eines allgemeinen deutschen Handelsrechts bei der Kommission in Nürnberg bevor. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß diese Berathung einen baldigen Abschluß herbeiführe.

Aus dieser Erwägung wurde bereits von der Konferenz am 26. Juni 1857 und 24. Oktober 1859 beschlossen und ist gemeinsames Einverständniß der Staatsregierungen, daß der Entwurf der 4 ersten Bücher, welche die Kommission in Nürnberg nach zweimaliger Lesung vorgelegt hat, nur noch einer kurzen dritten Lesung zu unterwerfen sei, welche unter Vermeidung aller Wiederholungen sich auf die von den Regierungen vorher einzusendenden Erinnerungen beschränke.

Die Erinnerungen der einzelnen Regierungen sind nunmehr eingegangen. Die mitgetheilte Zusammenstellung dieser Erinnerungen ergiebt aber, daß bei einem großen Theile derselben, der gemeinsam betretene Weg, um das Ziel zu erreichen, verlassen ist, indem sie in einer solchen Anzahl, in einer solchen Ausdehnung und unter so vielfachen Wiederholungen bereits durchberathener Dinge erhoben worden sind, daß sie, statt einen Abschluß auf den Grundlagen des Entwurfs herbeizuführen, abermalige Verhandlungen von unabsehbarer Dauer und Tragweite hervorrufen. Dieselben würden, wenn es dabei überhaupt gelingt, den Boden der Einigung festzuhalten, im günstigen Falle eine andere Arbeit liefern, durch welche wiederum neue Lesungen und neue Verhandlungen veranlaßt würden, wie denn auch solche von einzelnen Regierungen schon vorläufig in Aussicht gestellt sind.

Es wird hierdurch das Zustandekommen des Werks überhaupt in Frage gestellt oder jedenfalls in eine unabsehbare Weite gerückt.

In der begründeten Ueberzeugung, daß es den allseitigen Intentionen entspricht, ein solches Ergebniß zu vermeiden, und von der Absicht geleitet, den Wünschen sämmtlicher Regierungen, sowie den Bedürfnissen und berechtigten Erwartungen des Handelsstandes entgegen zu kommen, haben wir uns im Einvernehmen und gemeinsam mit der k. k. österreichischen und k. bayrischen Regierung entschlossen, an dem vorliegenden Entwurf der Konferenz möglichst festzuhalten und bei der weiteren Behandlung der Sache auf dem, eine Gewähr für das Zustandekommen des Werks darbietenden und dem bestehenden Einverständniß entsprechenden Wege zu be-

harren. Dieser Weg bedingt einmal, daß in eingreifende Veränderungen der Prinzipien und des organischen Zusammenhanges des Entwurfs nicht eingegangen werde, und daß Ansichten und Vorschläge, welche bereits in der Konferenz durchberathen sind, nicht zu nochmaligen Debatten und Abstimmungen wieder aufgenommen werden. Er bedingt ferner, daß die Bemängelung von Fassungen ohne praktische Bedeutung oder sonstige unerhebliche Dinge nicht zum Gegenstande von zeitraubenden und unzweckmäßigen Verhandlungen des Plenums der Konferenz gemacht werden.

Aus diesen Erwägungen ist das hier beigefügte Verzeichniß hervorgegangen. Dasselbe enthält unter

I. diejenigen Erinnerungen, welchen gegenüber an dem vorgelegten Entwurf der Konferenzen festgehalten wird und welche auszuscheiden sind. Ein Theil dieser Erinnerungen nämlich entfernt sich von den Grundlagen des Entwurfs und den in denselben durchgeführten Prinzipien, ein Theil besteht in Wiederholungen von Ansichten, welche nach reiflichen Erörterungen in der Konferenz als unrichtig und unstatthaft befunden wurden, ein Theil stellt die nochmalige Wiederaufnahme von nicht durchführbar befundenen Vorschlägen dar, ein Theil erscheint von solcher Unerheblichkeit, daß die Weiterungen und der Zeitverlust, welchen sie veranlassen, mit dem dringenden Bedürfnisse eines baldigen Abschlusses außer Verhältniß stehen würden, ein Theil endlich ist nicht näher formulirt und deshalb in seiner Tragweite nicht zu ermessen.

Das Verzeichniß enthält ferner unter,

II. diejenigen Erinnerungen, deren Erledigung durch einen aus dem Plenum der Konferenz zu erwählenden Fassungsausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern herbeizuführen ist, weil sie die Redaktion betreffen.

Endlich hat unser Einvernehmen mit Oesterreich und Bayern sich in gleicher Weise darauf erstreckt, daß es zur Ermöglichung einer wirklichen Rechtseinheit in einer der wichtigsten und umfassendsten Materien des Handelsrechts, somit zum vollständigen Abschluß des Entwurfs der vier ersten Bücher und zur Annahme desselben unumgänglich ist, die unter

III. des Verzeichnisses aufgeführte, das Gesellschaftsrecht betreffende Erinnerung, deren Gegenstand insbesondere bezüglich des Konkurses bisher vertagt wurde, zu berücksichtigen und Bestimmungen, durch welche dieser Punkt nach den dort bezeichneten Grundsätzen geregelt wird, in die vier ersten Bücher aufzunehmen.

In der Ueberzeugung daß das bezeichnete, auf den bisherigen Beschlüssen der Versammlung basi-

rende Verfahren der einzig mögliche Weg ist, um die Hindernisse gegen die Vollendung des Werks, welches so lange schon von Deutschland sehnlich erwartet wird, zu beseitigen, werden wir unserem Kommissär zu Nürnberg die Instruktion ertheilen, auf diesem Verfahren zu beharren, und mit den Abgeordneten der demselben beigetretenen Regierungen den Entwurf der vier ersten Bücher zum Abschluß zu bringen.

Die Preußische Regierung hat, um des höheren Zweckes der Einigung willen, sich bei den sehr zahlreichen Abweichungen des Entwurfs der Konferenz von dem ihrerseits vorgelegten Entwurfe beruhigt, auch wo dieselben vom legislativen Standpunkte vielleicht nicht Verbesserungen sein mögen; sie hat sich den Mehrheitsbeschlüssen der Konferenz gefügt, auch wo dieselben in erheblicher Weise in den Zusammenhang der übrigen Gesetzgebung eingreifen, und bedeutende Aenderungen derselben zur Folge haben, was in Bezug auf Preußen in einem weit höheren Maaße als in Bezug auf irgend einen anderen deutschen Staat der Fall ist; sie hat, um die Herbeiführung langwieriger Verhandlungen zu vermeiden, nicht wenige Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs unterdrückt. Es sind von ihr ursprünglich — abgesehen von dem Titel über das Frachtgeschäft, welcher in dem Verzeichniß völlig unberührt bleibt — im Ganzen nur sechs Erinnerungen erhoben worden; sie hat gegenwärtig, in der Voraussetzung, daß dies dem Ziele näher bringe, von diesen wenigen Erinnerungen auch noch alle diejenigen zurückgezogen, welche gegen Bestimmungen des Entwurfs gerichtet sind, und ist nur bei denjenigen bestehen geblieben, welche nothwendige Ergänzungen des Entwurfs zum Gegenstande haben.

Allseitig wird man anerkennen, wieweit hierbei von uns zur Einigung und zur Förderung des baldigen Abschlusses beigetragen ist. Wir glauben hiernach zuversichtlich hoffen zu dürfen, daß die — ꝛc. — Regierung mit der angedeuteten Behandlung der Sache sich einverstanden erklären, auch damit übereinstimmend ihren Abgeordneten bei der Konferenz in Nürnberg instruiren werde.

Circulare.

In der nächsten Zeit steht die schließliche Berathung des Entwurfs der 4 ersten Bücher eines allgemeinen deutschen Handelsrechts bei der Kommission in Nürnberg bevor. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß diese Berathung einen baldigen Abschluß herbeiführe. Aus dieser Erwägung wurde bereits von der Konferenz am 26. Juni 1857 und 24. Oktober 1859 beschlossen und ist gemeinsames Einverständniß der Staats-Regierungen, daß der Entwurf der 4 ersten Bücher, welchen die Kommission in Nürnberg nach zweimaliger Lesung vorgelegt hat, nur noch einer kurzen dritten Lesung zu unterwerfen sei, welche unter Vermeidung aller Wiederholungen sich auf die von den Regierungen vorher einzusendenden Erinnerungen beschränke.

Die Erinnerungen der Einzelnen Regierungen sind nunmehr eingegangen. Die mitgetheilte Zusammenstellung dieser Erinnerungen ergiebt aber, daß bei einem großen Theile derselben der gemeinsam betretene Weg, um das Ziel zu erreichen, verlassen ist, indem sie in einer solchen Anzahl, in einer solchen Ausdehnung und unter so vielfachen Wiederholungen bereits durchberathener Dinge erhoben worden sind, daß sie statt einen Abschluß auf den Grundlagen des Entwurfs herbeizuführen, abermalige Verhandlungen von unabsehbarer Dauer und Tragweite hervorrufen. Dieselben würden, wenn es dabei überhaupt gelingt, den Boden der Einigung festzuhalten, im günstigsten Falle eine andere Arbeit liefern, durch welche wiederum neue Lesungen und neue Verhandlungen veranlaßt werden, wie denn auch solche von einzelnen Regierungen schon vorläufig in Aussicht gestellt sind. Es wird hierdurch das Zustandekommen des Werkes überhaupt in Frage gestellt, oder jedenfalls in eine unabsehbare Weite gerückt. In der begründeten Ueberzeugung, daß es den allseitigen Intentionen entspricht, ein solches Ergebniß zu vermeiden, und von der Absicht geleitet, den Wünschen sämmtlicher Regierungen, sowie den Bedürfnissen und berechtigten Erwartungen des Handelsstandes entgegenzukommen, haben wir uns im Einvernehmen und gemeinsam mit der K. K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung entschlossen, an dem vorliegenden Entwurfe der Konferenz möglichst festzuhalten und bei der weiteren Behandlung der Sache auf dem, eine Gewähr für das Zustandekommen des Werks darbietenden und dem bestehenden Einverständniß entsprechenden Wege zu beharren. Dieser Weg bedingt

einmal, daß in eingreifende Veränderungen der Prinzipien und des organischen Zusammenhanges des Entwurfs nicht eingegangen werde, und daß Ansichten und Vorschläge, welche bereits in der Konferenz durchberathen sind, nicht zu nochmaligen Debatten und Abstimmungen wieder aufgenommen werden. Er bedingt ferner, daß auch die Bemängelung von Fassungen ohne praktische Bedeutung oder sonstige unerhebliche Dinge nicht zum Gegenstand von zeitraubenden und unzweckmäßigen Verhandlungen des Plenums der Konferenz gebracht werden. Aus diesen Erwägungen ist das hier beigefügte Verzeichniß hervorgegangen. Dasselbe enthält unter I. diejenigen Erinnerungen, welchen gegenüber an dem vorgelegten Entwurfe der Konferenz festgehalten wird und welche auszuscheiden sind. Ein Theil dieser Erinnerungen nämlich entfernt sich von den Grundlagen des Entwurfs und den in denselben durchgeführten Prinzipien; ein Theil besteht in Wiederholungen von Ansichten, welche nach reiflichen Erörterungen in der Konferenz als unrichtig und unstatthaft befunden wurden; ein Theil stellt die nochmalige Wiederaufnahme von nicht durchführbar befundenen Vorschlägen dar; ein Theil erscheint von solcher Unerheblichkeit, daß die Weiterungen und der Zeitverlust, welchen sie veranlassen, mit dem dringenden Bedürfnisse eines baldigen Abschlusses außer Verhältniß stehen würden; ein Theil endlich ist nicht näher formulirt und deshalb in seiner Tragweite nicht zu ermessen.

Das Verzeichniß enthält ferner unter II. diejenigen Erinnerungen, deren Erledigung durch einen aus dem Plenum der Konferenz zu erwählenden Fassungsausschuß von drei bis fünf Mitgliedern herbeizuführen ist, weil sie die Redaktion betreffen.

Endlich hat unser Einvernehmen mit Oesterreich und Preußen sich in gleicher Weise darauf erstreckt, daß es zur Ermöglichung einer wirklichen Rechtseinheit in einer der wichtigsten und umfassendsten Materien des Handelsrechts, somit zum vollständigen Abschluß des Entwurfs der 4 ersten Bücher und zur Annahme desselben unumgänglich ist, die unter III. des Verzeichnisses aufgeführte, das Gesellschaftsrecht betreffende Erinnerung, deren Gegenstand insbesondere bezüglich des Konkurses bisher vertagt wurde, zu berücksichtigen und Bestimmungen, durch welche dieser Punkt nach den dort bezeichneten Grundsätzen geregelt wird, in die 4 ersten Bücher aufzunehmen. In der Ueberzeugung, daß das bezeichnete, auf den bisherigen Beschlüssen der Versammlung basirende Verfahren der einzig mögliche Weg ist, um die Hindernisse gegen die Vollendung des Werkes, welches so lange schon

von Deutschland sehnlichst erwartet wird, zu beseitigen, werden wir unserem Kommissär zu Nürnberg die Instruktion ertheilen, auf diesem Verfahren zu beharren und mit den Abgeordneten der demselben beigetretenen Regierungen den Entwurf der 4 ersten Bücher zum Abschluß zu bringen.

Die bayerische Regierung war, obgleich in mehrfacher Beziehung der Entwurf zweiter Lesung tief eingreifende Aenderungen der übrigen Gesetzgebung erfordert, und obgleich sich im Interesse des bayerischen Handels nach den erholten Gutachten der Vertreter des Handelsstandes mehrfache Modifikationen als wünschenswerth darstellten, bereits bei Aufstellung der von ihr erhobenen Erinnerungen bestrebt, das partikularistische Interesse der allgemeinen Einigung und dem möglichst beschleunigten Zustandekommen des Handelsgesetzbuches unterzuordnen. Bei keiner einzigen der erhobenen Erinnerungen war die bayerische Regierung von speziellen Rücksichten der bayerischen Gesetzgebung oder der bayerischen Handelsverhältnisse geleitet; dieselbe glaubte vielmehr ihre Erinnerungen im allgemeinen Interesse stellen zu müssen. Nunmehr hat dieselbe selbst diese Erinnerungen zum größten Theile zurückgezogen, so daß — abgesehen von dem Titel über das Frachtgeschäft, welches in dem Verzeichniß unberührt blieb — nur noch sechs von der bayerischen Regierung erhobene Erinnerungen bei der dritten Lesung zur Erwägung kommen, welche durchaus nicht prinzipieller Natur sind, und größtentheils nur Zusätze enthalten, so daß deren Besprechung die Arbeit der Konferenz nicht wesentlich erschweren wird.

Allseitig wird man anerkennen, wie weit hierbei von uns zur Einigung und zur Förderung des baldigen Abschlusses beigetragen ist. Wir glauben hiernach zuversichtlich hoffen zu dürfen, daß die Regierung mit der angedeuteten Behandlung der Sache sich einverstanden erklären, auch damit übereinstimmend ihren Abgeordneten bei der Konferenz in Nürnberg instruiren werde.

Im Uebrigen ergreifen wir auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

München, den 23. Oktober 1860.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern
gez. Frhr. v. Schrenk.

Verzeichniſs.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
1	1	Hamburg.
2	1	Kurheſſen.
3	1	K. Sachſen.
5	2	desgl.
7	3	Kurheſſen.
8	3	K. Sachſen.
10	5	Mecklenburg.
12	6	K. Sachſen.
13	6	Kurheſſen.
14	7	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
15	8	Baden und Mecklenburg.
16	9	Kurheſſen.
19	9	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
22	11	Hannover, jedoch vorbehaltlich des Antrags: ſtatt Handelsgericht „Gericht“ zu ſetzen.
23	11	Kurheſſen.
25	12	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
26	12	Hannover.
29	13	desgl.
31	15	Hamburg.
32	15	Lübeck.
33	16	Hamburg.
34	18	Hannover.
35	20	desgl.
36	21	desgl.
37	21	Baden.
38	22	Hamburg.
39	23	Baden.
40	24	Preußen hat die Erinnerung zurückgezogen.
42	24	Hannover.
43	25	desgl.
44	26	Kurheſſen.
46	27—39	Hannover.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
47	27—39	Hamburg, Kurhessen.
48	27	desgl.
49	28	Hamburg, Kurhessen, Hannover.
50	28	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
51	29	Hamburg, Kurhessen, Hannover.
52	30	desgl.
53	31	Hannover.
54	32	Hamburg.
55	33	Mecklenburg.
56	33	Kurhessen.
56 a.	36	Württemberg.
57	39	Lübeck.
58	40—47	Hamburg.
59	42	Baden, die Erinnerung wird ausgeschieden, soweit sie den Zusatz: „welche sich in gutem Glauben befinden" verlangt, im Uebrigen zu II.
60	40	K. Sachsen.
61	41	desgl.
62	42	Mecklenburg.
63	44	Hannover.
67	46	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
72	47	Hamburg.
74	47	Mecklenburg.
76	50	desgl.
82	54	desgl.
83	56—64	K. Sachsen.
84	56—64	Mecklenburg.
85	59—64	Hannover.
90	63	Hannover, die Erinnerung wird ausgeschieden, soweit die Streichung beantragt ist.
91	66	Mecklenburg, Baden.
92	67	Baden.
94	68	Hannover, die Erinnerung wird ausgeschieden, soweit die Streichung beantragt ist.
95	68	Mecklenburg.
97	72	Bremen.
98	72	Hannover.
99	72	Hamburg.
101	78	K. Sachsen.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
103	79	Hamburg.
108	83	Mecklenburg.
109	83	Hamburg.
110	83	Kurhessen.
111	83	K. Sachsen.
112	85	Hannover.
113	85	Baden.
114	86	Hannover.
115	87	desgl.
116	88	desgl.
117	90	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
118	90	Hannover.
119	95	Bremen, Baden.
120	95	K. Sachsen.
121	95	Bremen.
122	95	Baden, K. Sachsen.
123	96	Baden.
124	96	K. Sachsen.
127	105—107	Mecklenburg.
129	105	Baden.
130	108	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
132	110	Mecklenburg.
133	110	Bremen.
140	112	K. Sachsen.
146 (auch 146 zweiter Nachtrag)	118	Baden.
147	118	Kurhessen.
147 a.	119	Württemberg.
148	121	Hannover.
149	121	K. Sachsen.
150	122	desgl.
151	124	Hannover.
151 a.	124	Württemberg.
152	126	K. Sachsen.
153 a.	127	Württemberg.
155	128	Hannover.
159	137	K. Sachsen.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
160	137	Hannover.
161	138—141	Hannover.
162	138—141	K. Sachsen.
163	138—141	Kurhessen.
165	138	K. Sachsen, Lübeck.
166	139. 140	Mecklenburg.
167	139	K. Sachsen.
169	142—163	Mecklenburg, Baden, K. Sachsen.
170	142	K. Sachsen.
171	143	Baden.
172	143	Hannover.
176	145	desgl.
177	149	K. Sachsen, der Antrag auf Streichung von: „gleichartigen" wird ausgeschieden.
179	151	Bremen, die Erinnerung wird ausgeschieden, mit Ausnahme des eventuellen Antrags.
180	151	Baden, die Erinnerung wird ausgeschieden, mit Ausnahme des Vorschlags: der Zinsen zu erwähnen.
181	152	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
182	154	Mecklenburg.
183	154	Bremen.
185	156	K. Sachsen.
186	157	desgl.
187	157	Hannover.
191	160	K. Sachsen.
192	163—235	Hamburg.
193	163	Kurhessen.
194	164	K. Sachsen, die Erinnerung wird ausgeschieden, mit Ausnahme des vorgeschlagenen Art. 164a.
196	166	Hannover.
199	170	K. Sachsen.
203	187	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
204	192	Hannover.
205	192	Hamburg.
206	192	K. Sachsen.
207	192	Kurhessen.
208	193	Lübeck.
208 a.	193	Württemberg.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
209	193	Baden.
210	194	K. Sachsen.
213	198	Lübeck.
214	198	Hannover.
215	198	Mecklenburg.
220	202	K. Sachsen.
222	208	Lübeck.
223	210	K. Sachsen.
224	210	Baden.
225	213	Hannover.
230	226	Lübeck.
236	227	desgl.
238	233	K. Sachsen.
239	235	Hannover.
240	235	Hamburg.
241	235	Lübeck.
242	235	Kurhessen.
243	236—252	Baden, die Erinnerung wird ausgeschieden, bezüglich des allgemeinen Antrags auf Umarbeitung u. s. w., die Vorschläge 1. 2. 3. im Einzelnen werden nicht ausgeschieden.
244	237	Hamburg.
246	240	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
252	254. 255	Kurhessen.
253	254. 255	Baden.
254	254. 255	Hamburg.
255	254. 255	Bremen.
256	254. 255	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
257	254. 255	Baden.
258	254. 255	Lübeck.
263	256	Hamburg.
264	256	Großherz. Hessen.
265	257	Hamburg.
270	259	Hannover.
271	261	Hannover, Mecklenburg.
272	262	Hannover.
276	266	Hamburg.
277	267	desgl.
278	268	Hannover.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
279	269	Mecklenburg.
280	269	Kurhessen.
281	272	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen.
284	280	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
287	283	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen.
288	284	Baden.
295	289—294	Mecklenburg.
297	289	Kurhessen.
303	294	Mecklenburg. Preußen hat die Erinnerung zurückgezogen.
310	297—299	Mecklenburg.
311	298	Hannover.
312	300	Mecklenburg.
313	300	desgl.
315	301	K. Sachsen.
316	301	Kurhessen.
317	303	Preußen hat die Erinnerung zurückgezogen.
318	303	Hamburg.
321	306	desgl.
327	316	Lübeck.
330	318	Hamburg.
331	318	Bremen.
332	319	Preußen wie Nr. 317.
335	320	Hamburg, die Erinnerung wird ausgeschieden soweit die Streichung des Abs. 1. beantragt ist.
336	320	Hannover.
338	320	Kurhessen.
339	321	Hannover.
340	321	Kurhessen.
341	322	Baden.
342	323	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
344	324	Hannover.
345	324	Mecklenburg.
347	325	Hannover.
348	325	Kurhessen.
349	325	Lübeck.
350	325	K. Sachsen.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
352	325	Hannover.
353	326	Hamburg.
362	332	Hannover.
369	336	Hamburg.
370	336	Hannover.
371	337	Baden, Bremen.
372	337	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
373	337	Hamburg.
374	337	Hannover.
379	342	desgl.
383	344	Hamburg.
384	345	desgl.
385	345	Lübeck.
386	345	Baden, Kurhessen.
387	346	Baden.
393	348	Lübeck.
395	350	K. Sachsen.
396	351	Großherz. Hessen.
397	351	Lübeck.
398	351	Hannover.
399	351	Baden.
400	352	K. Sachsen.
401	352	Hamburg.
402	353	desgl.
403	353	Bremen.
404	353	Lübeck.
405	353	Baden.
406	353	Hamburg.
407	353	Bremen.
408	355	Bremen, Baden; Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
409	356	Baden.
410	356	Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
411	356	Bremen.
412	357	Lübeck.
415	358	Hannover.
416	359	desgl.
417	359	Baden.
418	359	desgl.

I. Erinnerungen, welche ausgeschieden werden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
423	365	Baden, Bremen; Bayern hat die Erinnerung zurückgezogen.
487—490	—	Mecklenburg, Kurhessen.

II. Erinnerungen, welche einem Fassungs-Ausschuß zu überweisen sind.

9	4	K. Sachsen.
21	10	Bremen.
59	40. 41. 42	Baden (mit Ausschluß des Vorschlages, in Art. 42. hinzuzufügen: „welche sich in gutem Glauben befinden".)
65	46	Baden.
75	49	Hamburg.
87	56	Bremen.
88	60	desgl.
93	68	Hannover.
96	68	Baden (insbesondere zur Erwägung, ob der Zusatz nöthig).
104	79	Bremen.
105	81	desgl.
106	82	desgl.
107	83	Mecklenburg.
142	115	Bayern.
143	116	desgl.
177	149	K. Sachsen, soweit die Einschaltung von „auch" beantragt wird.
195	165	K. Sachsen.
198	167	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Sachsen-Meiningen.
202	186	desgl.
219	199	desgl.
221	204	K. Sachsen.

II. Erinnerungen, welche einem Fassungs-Ausschuß zu überweisen sind.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist,
233	227	K. Sachsen.
234	227	Bremen.
235	227	Baden.
237	227	K. Sachsen.
261	254. 255	Baden.
266	258	Kurhessen.
267	258	K. Sachsen.
268	259	Bremen.
269	259	Kurhessen.
273	264	K. Sachsen.
275	265	Kurhessen.
309	296	Mecklenburg.
319	304	Bremen.
320	305	desgl.
322	312	desgl.
326	315	Baden.
328	316	Bremen.
333	319	desgl.
334	319	K. Sachsen.
335	320	Hamburg (mit Ausnahme des Streichungsantrages).
337	320	Kurhessen.
343	323	Bremen.
351	325	Hannover.
355	328—330	Hamburg.
356	328—330	Bremen.
357	329	K. Sachsen.
358	329	Bremen.
359	331	Hamburg.
378	342	desgl.
380	342	desgl.
381	343	desgl.
382	343	desgl.
388	346	Bremen.
389	346	Hamburg.
390	347	desgl.
391	347	desgl.
392	347	Bremen.
394	348	desgl.
419	358	K. Sachsen.

II. Erinnerungen, welche einem Fassungs-Ausschuß zu überweisen sind.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
422	362	Bremen.
424	365	Hannover.

III. Erinnerung, welche eine nothwendige Ergänzung des Entwurfs zum Gegenstand hat.

136	110	Preußen. (Zusatz-Artikel 110 a. 110 b. 110 c. 110 d. 154. Zusatz zu Art. 28.)

Beilage zum Verzeichniß.

Erinnerungen, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen sind.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
4	2	Hamburg, Mecklenburg.
6	2	K. Sachsen.
11	6	Bayern.
17	9	Bremen.
18	9	Hannover.
20	9	Hamburg.
22	11	Hannover, zur Abstimmung soweit es den Antrag betrifft: statt „Handelsgericht" „Gericht" zu setzen.
24	11	Mecklenburg, K. Sachsen.
27	13	Bayern.
28	13	Großherz. Hessen.
30	13	Mecklenburg.
41	24	Bayern.
45	26	Hannover.
64	45	Bayern.
66	46	Großherz. Sachsen.
67 a.	46	Württemberg.
68	46	Hamburg.
69	46	Großherz. Sachsen.
69 a.	46	Württemberg.
70	46	Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, und Sachsen-Meiningen.
71	46	Kurhessen.
73	47	K. Sachsen.
77	52	Baden.
78	52	Kurhessen.
79	53	Hamburg.
80	53	Bremen, Mecklenburg.
81	53	Kurhessen.
86	56	Anhalt-Dessau.
89	61	Anhalt-Dessau.
90	63	Hannover, zur Abstimmung, soweit es den eventuellen Antrag betrifft.
94	68	Hannover, zur Abstimmung, soweit es die Schiffsmäkler betrifft.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
100	76	Großherz. Hessen.
102	78	Lübeck.
125	96	Hannover.
126	100	K. Sachsen.
128	105	desgl.
131	109	Hannover.
134	110	Preußen.
135	110	Hannover.
(136	110	Preußen. Diese Erinnerung befindet sich unter III. des Verzeichnisses.)
137	154	desgl.
138	28	desgl.
139	110	K. Sachsen.
141	114	Hannover.
141 a.	114	Württemberg.
144	117	Hamburg.
145	117	Bremen, Mecklenburg.
153	127	K. Sachsen.
154	127	Preußen.
156	128	K. Sachsen.
157	129—131	desgl.
158	130	Bayern.
164	138—141	Hamburg.
168	140	K. Sachsen.
171 a.	143	Württemberg.
173	144. 146	Hamburg.
174	144. 146	Bayern.
175	144. 146	Baden.
178	150	Hamburg.
179	151	Bremen, der eventuelle Antrag wird zur Abstimmung gebracht.
180	151	Baden, der Antrag: der Zinsen zu erwähnen, wird zur Abstimmung gebracht.
183	154	Preußen (vgl. Nr. 132.).
184	154	Hannover.
188	159	Hamburg.
189	159	Bremen.
190	159	Mecklenburg.
194	164	K. Sachsen, zur Abstimmung, soweit es den Vorschlag 164 a. betrifft.
197	167	K. Sachsen.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
200	176	K. Sachsen.
201	183	desgl.
211	195	desgl.
212	196	desgl.
216	198	Preußen.
217	198	Mecklenburg.
218	198	Hannover.
226	218	Bremen.
227	223	K. Sachsen.
228	224	Baden.
229	226	K. Sachsen.
231	226	Bremen.
232	226	Hannover.
243	236—253	Baden (im Einzelnen 1. 2. 3.).
245	239	Hamburg.
247	240	Bremen.
248	243	Hamburg.
249	243	K. Sachsen, Mecklenburg, Baden.
250	246	K. Sachsen.
251	253	Hamburg.
259	254. 255	Baden.
260	254	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen.
262	254. 255	Bremen.
274	264	K. Sachsen.
282	274	Baden.
283	280	Hamburg.
285	280	Kurhessen.
286	281	Kurhessen.
289	284	Hamburg.
290	285. 286	Großherz. Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen.
291	285. 286	Bremen.
191 a.	285. 286	Hannover.
292	288	Hannover, Bremen.
293	288	Lübeck.
294	288	Baden.
296	289	desgl.
298	290	desgl.
299	290	Hannover.
300	291	Baden.

Nummer der Erinnerung in der Zusammenstellung.	Artikel.	Staatsregierung, von welcher die Erinnerung erhoben ist.
301	292	Baden.
302	292	Hamburg.
304	294	Hamburg, Baden.
304 a.	294	Hannover.
305	294	Hamburg.
306	294	Baden, Württemberg.
307	294	K. Sachsen, Württemberg.
308	294	Baden.
314	301	Hamburg.
323	313	desgl.
324	313	Hannover.
325	314	desgl.
329	317	Hamburg.
346	324	desgl.
354	326	Hannover.
360	332	Hamburg.
361	332	Baden.
363	333	Hamburg.
364	333	Hannover.
365	334	desgl.
366	335	Hamburg.
367	335	Baden.
368	335	Hannover.
375	339	Preußen.
376	340	Bremen, Hamburg.
377	340	Baden.
399 a.	351	Hannover.
399 b.	351	Württemberg.
413	357	Baden.
414	357	Hamburg.
414 a.	357	Württemberg.
420	361	Lübeck.
421	361	Hamburg.
425—486	367—394	Die verschiedenen Staaten.

